

# INHALT

<b>INFORMATIONEN ZU EURES INTERALP</b> .....	<b>3</b>
<b>INFORMATIONEN FÜR (UNSELBSTSTÄNDIGE) GRENZGÄNGERINNEN</b> .....	<b>4</b>
Wer ist GrenzgängerIn? .....	4
Doppelbesteuerungsabkommen .....	6
Wie werde ich GrenzgängerIn: Was brauche ich? .....	6
<b>Arbeitsrechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Begründung des Arbeitsverhältnisses .....	7
Arbeitszeit .....	7
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall .....	7
Urlaub .....	8
Pflegefreistellung .....	8
Kündigungsfristen, Kündigungsentschädigung/Abfindung .....	9
Abfertigung .....	9
Abfertigung NEU .....	10
Mutterschutz, Elternkarenz und Elternteilzeit .....	11
Wochen-, Karenz-, Mutterschaftsgeld .....	12
Kinderbetreuungsgeld .....	12
ArbeitnehmerInnenvertretung im Betrieb .....	13
<b>Sozialrechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>14</b>
Sozialversicherungsträger .....	14
Sozialversicherung als GrenzgängerIn .....	15
Sozialversicherungsbeiträge .....	16
Leistungen der Sozialversicherungen .....	16
Krankenversicherung / Freie Arztwahl / Medikamente .....	16
Pflege / Therapie / Weitere Leistungen .....	17
Unfallversicherung .....	18
Pensionsversicherung .....	18
Hacklerregelung .....	23
Pflegegeld .....	24
Arbeitslosenversicherung .....	25
Leistungen für deutsche GrenzgängerInnen .....	29
<b>Was tun bei Arbeitslosigkeit?</b> .....	<b>30</b>
<b>Lohn-/Einkommensteuer</b> .....	<b>31</b>
Tarife .....	31
Steuerfreibeträge .....	33
Abgaben und Umlagen .....	35
Beiträge .....	35
Beihilfen und Zuwendungen .....	35
<b>SELBSTSTÄNDIG ARBEITEN ÜBER DIE GRENZE</b> .....	<b>37</b>
<b>Gewerberechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>37</b>
Selbstständig Arbeiten von Österreich nach Deutschland .....	37
Selbstständig Arbeiten von Deutschland nach Österreich .....	37
<b>Entsendung von ArbeitnehmerInnen</b> .....	<b>38</b>
Entsendung von ArbeitnehmerInnen österr. Unternehmen nach Deutschland .....	38
Entsendung von ArbeitnehmerInnen dt. Unternehmen nach Österreich .....	38

<b>Sozialrechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>40</b>
Feststellung der Zuständigkeit für die Versicherungspflicht .....	40
Selbstständige Erwerbstätigkeit in nur einem Staat .....	40
Selbstständige Erwerbstätigkeit in Österreich und Deutschland .....	40
Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) in Österreich .....	40
Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) in Deutschland .....	40
Versicherungspflicht bei Ausübung einer unselbstständigen und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit .....	41
Unselbstständig in Österreich und selbstständig in Deutschland .....	41
Ausübung mehrerer selbstständiger und einer unselbstständigen Tätigkeit .....	41
Ausübung einer selbstständigen und einer Beamtentätigkeit .....	41
Entsendung .....	41
Möglichkeit von Ausnahmereinbarungen .....	42
Weiterversicherung .....	43
Weiterversicherung in der Krankenversicherung .....	43
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung .....	43
Familienversicherung .....	43
Pensionen .....	43
<b>Steuerrechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>44</b>
Umsatzsteuer .....	44
Überblick über die Umsatzsteuerregelungen .....	44
Was ist zu beachten bei Lieferungen und Leistungen von Österreich nach Deutschland? .....	46
Was ist zu beachten bei Leistungen von Deutschland nach Österreich? .....	46
Versteuerung der Einkünfte (Ertragsteuer) .....	47
Überblick über die Ertragsteuersysteme .....	47
Wo sind die Einkünfte steuerpflichtig? .....	49
Überblick über die Tarife .....	50
Sonstige zu beachtende Steuern .....	51
Bei Arbeiten von Österreich nach Deutschland .....	51
Bei Arbeiten von Deutschland nach Österreich .....	52
Sonstige betriebliche Vorsorgen beim Arbeiten über die Grenze .....	53
Zusätzliche Angaben auf Geschäftspapieren .....	54
Lieferantenerklärung / Ursprungsdeklaration .....	54
INCOTERMS 2000 .....	55
Vermerk über Dual-Use-Eigenschaft .....	55
Weitere Dokumente bzw. betriebliche Vorsorgen (je nach Fallgestaltung) .....	55
Intrastat-Meldung .....	55
Verbrauchssteuerpflichtige Waren .....	55
Produktkennzeichnungen .....	56
Abfallwirtschaft / Grüner Punkt .....	56
Sonstige Maßnahmen .....	56
Internationalisierungsförderung .....	57
Leistungen von Österreich nach Deutschland .....	57
Leistungen von Deutschland nach Österreich .....	57
<b>Information zur EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein</b> .....	<b>58</b>
<b>Kontaktadressen</b> .....	<b>59</b>

**Bitte beachten Sie:**

Diese Broschüre dient in erster Linie Ihrer allgemeinen Information. Sie kann nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend darstellen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann auf Grund der notwendigerweise gekürzten Darstellung sowie angesichts weiterer Rechtsentwicklung und Änderungen der Beitrags- und Unterstützungszahlungen KEINE GEWÄHR übernommen werden. Wenden Sie sich bitte an die Auskunft- und Beratungsstellen, falls Sie (weitere) Fragen haben.

## INFORMATION ZU EURES INTERALP

Diese Informationsbroschüre ist einerseits für unselbstständige GrenzgängerInnen gedacht, die über ihre Rechte und Pflichten als GrenzgängerInnen informiert werden sollten und denen die Broschüre eine Entscheidungshilfe für die Wahl ihres Arbeitsortes in Österreich oder Bayern ist, andererseits aber auch für Selbstständige, die über die Grenze arbeiten. Zwar hat der Wegfall aller Zoll- und Grenzformalitäten zwischen Österreich und Deutschland die positive Entwicklung in beiden Ländern verstärkt, die Verflechtung zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum bedarf noch zusätzlicher Initiativen, da nach wie vor eine Vielzahl von legislativen und administrativen Hemmnissen auf beiden Seiten besteht, die noch abzubauen sind.

Die Broschüre dient vornehmlich zur allgemeinen Information. Sie kann nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend darstellen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann aufgrund der notwendigerweise gekürzten Darstellung sowie angesichts weiterer Rechtsentwicklungen und Änderungen seit dem Erscheinungsdatum keine Gewähr geleistet werden, dass die Bestimmungen jeweils im Einzelfall über die allgemeine und grundsätzliche Information hinausgehen.

Sowohl im Kapitel für Unselbstständige wie auch für Selbstständige sind deshalb ausdrücklich Auskunfts- und Beratungsstellen angeführt, die über den jeweils aktuellen Stand Auskunft geben. Einen gemeinsamen grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Arbeitsmarkt zu fördern ist aus zahlreichen Gründen sinnvoll.

Im eigenen Land wohnen und im grenznahen Ausland arbeiten ist für viele ArbeitnehmerInnen, mangels entsprechender Arbeitsplätze in der Heimatregion, oft schlicht eine Notwendigkeit und verhindert auch eine Abwanderung in großstädtische Zentralräume. Die GrenzgängerInnen bleiben in dem gewohnten sozialen Umfeld, die Ehepartner können gegebenenfalls ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachgehen, die Kinder brauchen nicht die Schule zu wechseln und nicht zuletzt bieten sich zum Teil im grenznahen Ausland bessere Verdienstmöglichkeiten durch günstigere Regelungen bei Besteuerungen und den Sozialabgaben.

Ähnlich ist die Situation beim selbstständigen Arbeiten über die Grenze, wobei dies sowohl das selbstständige Arbeiten im Wege eines Unternehmens oder im Wege der so genannten „neuen Selbstständigkeit“ betrifft. Vor allem für kleinere und mittlere UnternehmerInnen und DienstleisterInnen sind hier noch immer große Hindernisse gegeben, die von Geschäftsverbindungen am direkten Nachbarmarkt abhalten, obwohl dies allenfalls die eigenen Chancen wesentlich vergrößern würde. Vielfach beschäftigen Unternehmen im bayerisch-österreichischen Grenzraum DienstleisterInnen, die in den großstädtischen Zentralräumen ihren Sitz haben, obwohl die Möglichkeit zu einer Beschäftigung von ExpertInnen, die ihren Standort in unmittelbarer Nähe aber über der Grenze haben, möglich wäre.

Für selbstständiges Arbeiten ist es deshalb das Ziel, Hindernisse bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten möglichst auszuräumen, das Wissen um die am Nachbarmarkt geltenden Rahmenbedingungen bei den Selbstständigen beiderseits der Grenze zu erhöhen und eine Hilfe bei Behördenschritten zu leisten.

Die inhaltliche Zusammenstellung der Broschüre, für die der Österreichische Gewerkschaftsbund – Landesorganisation Salzburg und die Wirtschaftskammer Salzburg hauptverantwortlich sind, wird von der europäischen Beschäftigungsinitiative EURES (European Employment Services) gefördert, einem Projekt der Europäischen Kommission zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität im europäischen Arbeitsmarkt.

Im Grenzraum zwischen Bayern und Österreich kooperieren seit 1996 die Gewerkschaften (DGB und ÖGB), die Arbeitgeberverbände (VAB, WK und IV) und die Arbeitsvermittlungsbehörden (AMS und Agentur für Arbeit) unter dem Namen „EURES interalp“. Sie bieten Information und Beratung zu allen Fragen des Arbeitsmarktes in den Regionen Bayern, Tirol, Salzburg und Oberösterreich an.

Die Informationen der Broschüre basieren auf der Rechtslage im Jänner 2009.

Für die Herausgeber:

Gerhard Dobernig eh  
(EURES-Beauftragter des ÖGB-Salzburg)

Dkfm. DDr. Richard Schmidjell eh  
(EURES-Beauftragter der Wirtschaftskammer Salzburg)

**ÖGB**

**WK S**

## INFORMATIONEN FÜR (UNSELBSTSTÄNDIGE) GRENZGÄNGERINNEN

### Wer ist GrenzgängerIn?

GrenzgängerInnen sind Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit in einem anderen Land als ihrem Wohnland ausüben, jedoch täglich oder zumindest einmal wöchentlich dorthin zurückkehren. Im steuerlichen Sinn sind GrenzgängerInnen Arbeitnehmer, die in der Grenzzone eines Staates ihren Wohnsitz haben, gleichzeitig in der Grenzzone des anderen Staates ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit nachgehen und arbeitstäglich an ihren Wohnsitz zurückkehren.

#### **Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gilt:**

Als Nähe der Grenze gilt die Lage in einer Zone von je 30 Kilometer Luftlinie beiderseits der Grenze. Kehren die ArbeitnehmerInnen nicht täglich an ihren Wohnsitz zurück oder sind sie ausnahmsweise an Arbeitsorten außerhalb der Grenzzone beschäftigt, so geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren,

- wenn ArbeitnehmerInnen während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt sind und in dieser Zeit höchstens an 45 Arbeitstagen nicht zum Wohnsitz zurückkehren oder außerhalb der Grenzzone für ihren Arbeitgeber tätig sind (z. B. Dienstreisen) oder
- falls die ArbeitnehmerInnen nicht während des ganzen Kalenderjahres in der Grenzzone beschäftigt sind – wenn die Tage der Nichtrückkehr oder Tätigkeit außerhalb der Grenzzone 20% der gesamten Werk- bzw. Arbeitstage im Rahmen der - oder des - Arbeitsverhältnisse(s) nicht übersteigen, jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tage betragen.

#### **Außerdem gibt es noch eine Sonderregelung für BerufskraftfahrerInnen:**

Verlässt ein als GrenzgängerIn tätige/r BerufskraftfahrerIn in Ausübung seiner/ihrer Berufstätigkeit im Zuge einer Tagestour (ein- oder mehrmals) die Grenzzone von 30 km, so ist eine Tätigkeit außerhalb der Grenzzone nur anzunehmen, wenn sich der/die BerufskraftfahrerIn während der Tagestour überwiegend außerhalb der Grenzzone aufhält. Arbeitstage mit überwiegendem Aufenthalt außerhalb der Grenzzone sind in die '45-Tages-Frist' einzubeziehen. GrenzgängerInnen werden von den Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit in der gleichen Weise geschützt, wie alle anderen Personengruppen, für die diese Bestimmungen gelten.

GrenzgängerInnen sind z. B. in dem Land versichert, in dem sie ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten Familienleistungen für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und werden später einmal aus jedem Mitgliedsstaat, in dem sie gearbeitet haben und versichert waren, eine eigenständige Rente (Pension) erhalten (12 Monate Regelung!). Zusätzlich gibt es jedoch Sonderregelungen im Hinblick auf z. B. Sachleistungen bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit. Im Hinblick auf Sachleistungen bei Krankheit haben GrenzgängerInnen ein Wahlrecht. Sie können diese Leistungen entweder in ihrem Wohnland erhalten oder aber in dem Land, in dem sie ihre Berufstätigkeit ausüben. In vielen Fällen ist es nämlich praktischer, in dem Land zum Arzt zu gehen, in dem man arbeitet und einen großen Teil seiner Zeit verbringt. RentnerInnen verlieren jedoch ihren Status als „GrenzgängerIn“ und haben folglich nicht länger Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit in ihrem früheren Beschäftigungsland.

#### **WICHTIG**

Familienangehörigen von GrenzgängerInnen steht dieses Wahlrecht nur teilweise zu (nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse). Was Leistungen bei Arbeitslosigkeit anbelangt, so erhalten vollarbeitslose GrenzgängerInnen diese Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn sie nachweisen können, dass sie engere Bindungen mit ihrem letzten Beschäftigungsland haben.

#### **SaisonarbeiterInnen**

SaisonarbeiterInnen sind ArbeitnehmerInnen, die für die Höchstdauer von acht Monaten in einem anderen Land als seinem Wohnland eine jahreszeitlich bedingte Arbeit ausüben.

Den SaisonarbeiterInnen stehen nach den Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit die gleichen Rechte zu wie allen anderen Gruppen von ArbeitnehmerInnen. So sind sie z. B. während der betreffenden Saison in ihrem Beschäftigungsland versichert.

#### **Entsandte ArbeitnehmerInnen**

Entsandte ArbeitnehmerInnen sind Personen, die gewöhnlich in einem Mitgliedsstaat beschäftigt sind und vorübergehend in einen anderen Mitgliedsstaat entsandt werden, um dort für ihr Unternehmen eine Arbeit zu verrichten. Die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit darf 12 Monate nicht überschreiten, es darf auch keine Person abgelöst werden für die diese Entsendezeit abgelaufen ist. Geht diese Arbeit aus nicht vorhersehbaren Gründen über 12 Monate hinaus, kann die Genehmigung für weitere 12 Monate erteilt werden.

Bei einer Entsendung müssen den DienstnehmerInnen die Formblätter E-101 (Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften) und E-128 (Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch) ausgestellt werden.

**Anmeldung**

Zur Anmeldung beim Finanzamt als GrenzgängerIn in die Bundesrepublik Deutschland (oder umgekehrt) ist eine persönliche Vorsprache im Grenzgängerreferat des Wohnsitzfinanzamtes erforderlich.

Folgende Unterlagen sind dabei mitzubringen:

- gültiger Reisepass
- Verdienstnachweis vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Grenzgänger.
- Antrag auf Freistellung von der Lohnsteuer in der Bundesrepublik Deutschland (erhältlich bei den deutschen Finanzämtern).
- Bestätigung des deutschen Dienstgebers über die Höhe des Bruttobezuges mit Angabe des Monats des Tätigkeitsbeginns.
- Meldezettel

**Man unterscheidet:**

**AuspendlerIn** („InländerIn“ mit Arbeitsort im Ausland) und **EinpendlerIn** („AusländerIn“ mit Arbeitsort im Inland).

**Doppelbesteuerungsabkommen**

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich ist Grundlage der steuerlichen Behandlung der deutsch/österreichischen Grenzgänger. Artikel 9 dieses DBA sieht vor, dass Grenzgänger ihren im Tätigkeitsstaat erzielten Arbeitslohn im Wohnsitzstaat versteuern.

**AUSNAHME**

Bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst (Stadt, Land, Gemeinde, Gemeindeverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts) kommt dem Beschäftigungsstaat das Besteuerungsrecht zu. Dies gilt aber nicht, wenn es sich um so genannte gewerbliche Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, wie Casinos, Krankenanstalten, Altenheime, Kindergärten, Banken handelt. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung im Wohnsitzstaat, (Art. 19 (3) des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland)

„PensionistIn“, wohnhaft in Österreich mit Pension aus Deutschland:

Gemäß Art. 18 [2] des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Österreich (DBA) hat bei Bezug einer gesetzlichen Pension das pensionsauszahlende Land das Besteuerungsrecht. Diese gesetzlichen Pensionen aus Deutschland unterliegen aber im Wohnsitzland des Steuerpflichtigen dem so genannten Progressionsvorbehalt (Art. 23 [2]d) des DBA, d.h. sie werden im Wohnsitzstaat zwar nicht noch einmal besteuert, aber zur Berechnung des Steuersatzes miteinbezogen.

Dieser errechnete (erhöhte) Steuersatz wird sodann auf das im Wohnsitzstaat zu versteuernde Einkommen angewandt, (z.B. wenn ein Steuerpflichtiger, der in Österreich wohnt, eine gesetzliche Pension aus Deutschland erhält, dann wird diese in Deutschland versteuert, aber unterliegt in Österreich auch dem Progressionsvorbehalt).

Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen, die nicht aus der gesetzlichen Sozialversicherung kommen (z.B. Firmenpension), sind hingegen gemäß Art 18 (Abs. 1) des Doppelbesteuerungsabkommens immer im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Für Ruhegehälter bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst gelten die Sonderregelungen des Art. 18 (2) DBA. Danach hat grundsätzlich der pensionsauszahlende Staat das Besteuerungsrecht, ausgenommen der Steuerpflichtige ist Staatsbürger jenes Staates, in dem er auch seinen Wohnsitz hat, (z .b. Österreicher wohnt in Österreich und bekommt aus früherer Beschäftigung im öffentlichen Dienst in Deutschland einen Ruhegehalt). Analog gilt dies natürlich auch im umgekehrten Fall, wenn jemand in Deutschland wohnt und aus Österreich gesetzliche Pensionsbezüge, öffentliche Ruhegehälter bzw. eine Firmenpension erhält.

## Wie werde ich GrenzgängerIn – was brauche ich?

### 1. Vom neuen Arbeitgeber:

Dienstzettel (Arbeitsvertrag); Bestätigung über Arbeitsverhältnis; Anmeldung beim Sozialversicherungsträger (Sozialversicherungskarte wird in der Regel vom Arbeitgeber beantragt); Bestätigung für das Finanzamt; Antrag auf Erteilung einer Lohnsteuer-Freistellungsbescheinigung für Grenzgänger aus Österreich; Bestätigung des deutschen Arbeitgebers über die Höhe des Bruttobezuges mit Angabe des Monats des Tätigkeitsbeginns.

### 2. Vom Wohnsitzfinanzamt (GrenzgängerInnenreferat):

Bescheinigung über die steuerliche Erfassung (dient zur Vorlage beim deutschen Finanzamt); Steuernummer für Einkommenssteuererklärung; gültiger Reisepass; Meldeschein; Verdienstnachweis vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als GrenzgängerIn; Bestätigung des deutschen Dienstgebers über die Höhe des Bruttobezuges mit Angabe des Monats des Tätigkeitsbeginns.

### Verhalten bei Erkrankungen:

Ärztliche Betreuung in Österreich und Deutschland möglich; Abrechnung erfolgt über den zuständigen Sozialversicherungsträger (z. B. AOK mit örtlicher Gebietskrankenkasse); Krankenschein kann beim örtlichen Sozialversicherungsträger (z. B. Gebietskrankenkasse) beantragt werden; Bescheinigung des Anspruches auf Sachleistungen bei Krankheit (Formblatt E 106) wird durch den deutschen Sozialversicherungsträger an den örtlichen Sozialversicherungsträger in Österreich übersandt, ebenso für Familienangehörige (Formblatt E 109).

### Sonderregelung bei Kurzarbeit oder vorübergehendem Arbeitsausfall:

GrenzgängerInnen erhalten die Leistungen grundsätzlich in jenem Land, in dem sie versichert sind.

### Bei Vollarbeitslosigkeit:

Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnstaates.

### Steuerrechtliche Angelegenheiten:

Einkommenssteuer (Lohnsteuer) wird quartalsmäßig im Jahr an das Wohnsitzfinanzamt abgeführt (erfolgt mittels Vorauszahlungsbescheid); Einkommenssteuererklärung am Jahresende durchführen (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Pendlerpauschale, usw. nicht vergessen, siehe Beilagen); die genaue Steuerbemessung erfolgt mittels Einkommenssteuerbescheid und mit der Festlegung der quartalsmäßigen Steuervorauszahlung.

### ACHTUNG

Das gesetzliche Pensions-(Renten)alter ist in Deutschland höher (siehe pensionsrechtliche Bestimmungen).

## ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### Begründung des Arbeitsverhältnisses

Über den Inhalt des Arbeitsvertrages ist den ArbeitnehmerInnen eine schriftliche Aufzeichnung (z. B. Dienstzettel / Arbeitsvertrag) auszuhändigen. Der Dienstzettel hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift der ArbeitnehmerInnen
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit (befristete Arbeitsverhältnisse) das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeits- (Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits-(Einsatz)orte
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug (Grundgehalt, -lohn und weitere Entgeltbestandteile, z. B. Sonderzahlungen)
- Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
- Normalarbeitszeit
- Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung(en) samt Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.
- Name und Anschrift der Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse).

#### Dienstvertrag (§ 611 BGB)

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Der Dienstvertrag gleicht in der Regel dem österreichischen „Dienstzettel“. Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und den ArbeitnehmerInnen auszuhändigen.

Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen sind den ArbeitnehmerInnen spätestens nach einem Monat nach der Änderung mitzuteilen.

#### Schriftliche Lohnbelege

Den ArbeitnehmerInnen ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch, usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

### Arbeitszeit

#### Schriftliche Abrechnung

Allen ArbeitnehmerInnen ist mit der Lohnzahlung eine schriftliche Lohn-(Gehalts) abrechnung auszustellen. Diese muss als Mindestanforderung die Höhe des verdienten Entgeltes sowie die Höhe und Zusammensetzung der Abzüge enthalten.

#### Normalarbeitszeit lt. Arbeitszeitgesetz

40 Stunden pro Woche. Es gibt verschiedene kollektivvertragliche Regelungen mit kürzerer Arbeitszeit für ca. 1,2 Millionen Arbeitnehmer.

#### Pausen

Die Pause beträgt bei mehr als sechsstündiger Arbeitszeit zumindest 30 Minuten (gilt nicht als Arbeitszeit). Bei durchlaufender Schichtarbeit sind bezahlte Kurzpausen zu gewähren. Nachtschwerarbeit : pro Nacht eine bezahlte Kurzpause von mindestens 10 Minuten

#### Flexible Arbeitszeit

Seit 1.5.97 gibt es für bestimmte Berufsgruppen die Möglichkeit der flexiblen Arbeitszeit. Diese Regelung ist kollektivvertraglich festzulegen. Auskünfte dazu erteilt die jeweils zuständige Gewerkschaft.

#### Arbeitszeitgesetz

Die werktägliche Arbeitszeit ist grundsätzlich mit 8 Stunden festgelegt. Sie kann jedoch auf 10 Stunden ausgedehnt werden, sofern innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 6 Monaten durchschnittlich 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

#### Pausen

Arbeitszeit  
von 6 bis 9 Stunden .....30 Minuten  
über 9 Stunden:.....45 Minuten

Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Die Ruhepausen müssen im Voraus, d. h. mindestens zu Beginn der täglichen Arbeitszeit feststehen.

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

#### Angestellte

- unter 5 Dienstjahren:  
6 Wochen voll und 4 Wochen zur Hälfte
- vom 6. bis 15. Dienstjahr:  
8 Wochen voll und 4 Wochen zur Hälfte

Kein Verlust auf Anspruch des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Anspruch auf Entgeltfortzahlung infolge derselben Krankheit für einen weiteren Zeitraum von höchstens 6 Wochen, wenn

## ▼ Österreich ▼

- vom 16. bis 25. Dienstjahr:  
10 Wochen voll und 4 Wochen zur Hälfte
- ab dem 26. Dienstjahr:  
12 Wochen voll und 4 Wochen zur Hälfte

Bei abermaliger Erkrankung innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes gebührt der halbe Anspruch für die genannten Zeiträume, wenn der Grundanspruch ausgeschöpft ist.

**ArbeiterInnen**

Durch das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 wurde die Entgeltfortzahlung der ArbeiterInnen an die Fristen der Angestellten angeglichen. ArbeiterInnen behalten den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen. Der Anspruch erhöht sich auf die Dauer von

- 8 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 5 J.
- 10 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 J.
- 12 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 25 J. ununterbrochen gedauert hat.

Durch jeweils weitere 4 Wochen behalten ArbeitnehmerInnen den Anspruch auf das halbe Entgelt. Diese Ansprüche gelten pro Arbeitsjahr.

**Angestellte bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit**

- unter 5 Dienstjahren . . . . . 8 Wochen voll und  
4 Wochen zur Hälfte

**ArbeiterInnen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit**

- bis zum 15. Dienstjahr . . . . . 8 Wochen
- ab dem 16. Dienstjahr . . . . . 10 Wochen

## ▼ Bayern ▼

- vor erneuter Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate wegen derselben Krankheit keine Arbeitsunfähigkeit bestand.
- seit Beginn der 1. Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch entsteht nach 4-wöchiger ununterbrochener Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beträgt 100 % des den ArbeitnehmerInnen bei der für sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Arbeitsentgeltes.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bemisst sich die Höhe der Entgeltfortzahlung nach dem Arbeitsentgelt, das den ArbeitnehmerInnen bei der für sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. Durch Arbeits- oder Tarifvertrag kann eine höhere als die gesetzliche Bemessungsgrundlage des fortzahlenden Arbeitsentgeltes festgelegt werden.

**Urlaub****Urlaubsanspruch**

- bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren:  
30 Werktage
- nach Vollendung des 25. Jahres: 36 Werktage

Voller Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.  
(ein Urlaubsjahr beginnt mit dem Zeitpunkt des Firmeneintritts).

**(gem. Bundesurlaubsgesetz § 3)**

jährlich mindestens 24 Werktage  
(kann jedoch auf Grund von Tarifverträgen bis zu 6 Wochen betragen, z. B. IG-Metall).

Voller Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

**Urlaubsentgelt**

Bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den ArbeitnehmerInnen in den letzten 13 Wochen vor Beginn desurlaubes erhalten haben.

Das Entgelt ist vor Beginn desurlaubes auszubezahlen. Für Jugendliche gelten die Fristen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

**Pflegefreistellung****Pflegefreistellung bei Erkrankung**

Sind ArbeitnehmerInnen wegen der notwendigen Pflege bestimmter im gemeinsamen Haushalt lebender erkrankter naher Angehöriger (Kind, Wahl- und Pflegekind, Enkel, Eltern, Großeltern, Ehegatte, Lebensgefährte) an der Arbeitsleistung nachweislich verhindert, so haben sie innerhalb eines Arbeitsjahres Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts im Ausmaß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Nach den Bestimmungen des § 616 BGB und V § 45 SGB besteht Freistellungs- und Vergütungsanspruch, wenn ArbeitnehmerInnen durch einen in ihrer Person oder ihren persönlichen Verhältnissen liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert sind.

Die Erkrankung naher Angehöriger ist z. B. ein Grund persönlicher Arbeitsverhinderung. Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für allein erziehen-

**Erweiterte Pflegefreistellung**

Im Ausmaß einer weiteren Woche gebührt ArbeitnehmerInnen Pflegefreistellung für die Pflege ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), sofern dieses das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, bei einer neuerlichen Dienstverhinderung.

**Einseitiger Urlaubsantritt**

Sind die bisherigen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit, zur neuerlichen Pflege eines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes (12. Lebensjahr noch nicht vollendet) einseitig – das heißt ohne Zustimmung des Arbeitgebers – den Urlaub anzutreten.

de Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Bezahlung der Freistellung gem. § 616 BGB kann durch Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag vereinbart werden. Nach § 45 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**Kündigungsfristen****ArbeiterInnen**

gemäß jeweils geltendem Kollektivvertrag

**Angestellte**

(wenn nicht anders vereinbart)

Kündigung durch den Arbeitgeber:

- unter 2 Dienstjahren ..... 6 Wochen
  - vom 3. bis zum 5. DJ ..... 2 Monate
  - vom 6. bis zum 15. DJ ..... 3 Monate
  - vom 16. bis zum 25. DJ ..... 4 Monate
  - ab dem 26. DJ ..... 5 Monate
- jeweils zum Quartalsende.

Kündigung durch den Angestellten (wenn nicht anders vereinbart): ein Monat zum Monatsletzten.

Das Arbeitsverhältnis von ArbeiterInnen oder Angestellten kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Bei Kündigung durch Arbeitgeber:

- 2 Dienstjahre ..... 1 Monat \*)
- 5 Dienstjahre ..... 2 Monate \*)
- 8 Dienstjahre ..... 3 Monate \*)
- 10 Dienstjahre ..... 4 Monate \*)
- 12 Dienstjahre ..... 5 Monate \*)
- 15 Dienstjahre ..... 6 Monate \*)
- 20 Dienstjahre ..... 7 Monate \*)

\*) die Fristen gelten jeweils „zum Ende eines Kalendermonats“

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden die Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres der ArbeitnehmerInnen liegen, nicht berücksichtigt.

**Kündigungsentschädigung / Abfindung**

Wird ein Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber rechtswidrig aufgelöst, etwa durch Nichteinhalten der Kündigungsfrist, des Kündigungstermins oder durch eine unbegründete Entlassung, haben ArbeitnehmerInnen Anspruch auf Kündigungsentschädigung, das ist jenes Entgelt, welches bei ordnungsgemäßer Kündigung zugestanden wäre. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn ArbeitnehmerInnen einen begründeten vorzeitigen Austritt, bedingt durch ein Verschulden des Arbeitgebers erklären.

Wenn ArbeitgeberInnen eine rechtmäßige Kündigung aussprechen, brauchen sie keine Abfindung zu zahlen! Seit dem 01.01.04 ist es jedoch möglich, dass ArbeitgeberInnen im Falle einer betriebsbedingten Kündigung den gekündigten ArbeitnehmerInnen verbindlich eine Abfindung von einem halben Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr anbieten. Bestehen gegen die Rechtmäßigkeit der Kündigung Bedenken, kann es für die ArbeitgeberInnen ratsam sein, im Kündigungsschutzprozess vor den Arbeitsgerichten mit den ArbeitnehmerInnen einen Vergleich mit dem Inhalt zu schließen, dass das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung einvernehmlich beendet wird. Bei der Höhe der Abfindung ist die Spannweite weit. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Von vielen Gerichten wird ein halbes Gehalt pro vollem Beschäftigungsjahr bis zum Zeitpunkt der Kündigung vorgeschlagen. Dies ist jedoch nur ein Anhalt. Häufig wird die Höhe der Abfindung auch durch die wirtschaftliche Situation der ArbeitgeberInnen bestimmt.

**Abfertigung****ArbeiterInnen und Angestellte**

Der Anspruch auf Abfertigung entsteht nach Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von

- 3 Jahren in Höhe von .... 2 Monatsentgelten
- 5 Jahren in Höhe von .... 3 Monatsentgelten
- 10 Jahren in Höhe von .. 4 Monatsentgelten

**Höhe**

Grundsätzliche Abfindung bis zu 12 Monatsverdiensten. Ab dem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Jahre dauerndem Arbeitsverhältnis bis zu 15 Monatsverdiensten

Ab dem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Jahre

- 15 Jahren in Höhe von ... 6 Monatsentgelten
- 20 Jahren in Höhe von ... 9 Monatsentgelten
- 25 Jahren in Höhe von ... 12 Monatsentgelten

und bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch:

- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn
- ungerechtfertigte od. unverschuldete Entlassung
- berechtigten vorzeitigen Austritt der ArbeitnehmerInnen
- Zeitablauf
- einvernehmliche Lösung
- bei Eigenkündigung der ArbeitnehmerInnen wegen Inanspruchnahme einer Alterspension, wenn das Arbeitsverhältnis mind. 10 Jahre gedauert hat
- bei Eigenkündigung der ArbeitnehmerInnen wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit
- wenn ArbeitnehmerInnen spätestens 3 Monate vor Ende von Karenz gemäß Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz ihren Austritt erklären und das Arbeitsverhältnis mind. 5 Jahre gedauert hat. In diesem Fall beträgt die Abfertigung die Hälfte des sonstigen Anspruchs, max. jedoch 3 Monatsentgelte (günstigere Bestimmungen von Kollektivverträgen beachten!).

Für BauarbeiterInnen gelten gesonderte Bestimmungen: (BauarbeiterInnen-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz)

dauerndem Arbeitsverhältnis bis zu 18 Monatsverdiensten

## Abfertigung Neu

ACHTUNG: GÜLTIG NUR FÜR ÖSTERREICH!

### **(Betriebliches Mitarbeiter- & Selbstständigenvorsorgegesetz)**

Für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, gilt ein völlig neues Abfertigungssystem, das maßgeblich auf Vorschlägen der österreichischen Sozialpartner beruht.

ArbeitnehmerInnen, für die noch das alte Abfertigungsrecht gilt, können entweder bis zum Ende ihres Arbeitsverhältnisses im alten Abfertigungssystem verbleiben oder aber nach dem 1.1.2003 ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses schriftlich den Übertritt in das neue System vereinbaren; dabei können die Altabfertigungsanwartschaften entweder „eingefroren“ werden oder ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen vereinbaren, dass Altabfertigungsanwartschaften an eine Betriebliche Vorsorgekasse „übertragen“ werden, wobei der Übertragungsbetrag (bis zur Sittenwidrigkeitsgrenze) der freien Vereinbarung unterliegt.

Nach dem neuen System haben ArbeitgeberInnen für die ArbeitnehmerInnen grundsätzlich ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für die ArbeitnehmerInnen zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen; Beitragsleistungen – teilweise zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds – sind aber auch für entgeltfreie Zeiträume (z. B. Präsenz- oder Zivildienst, Wochen- oder Krankengeld, Kinderbetreuungsgeldbezug, Bildungskarenz) vorgesehen.

Die Auswahl der jeweiligen Betrieblichen Vorsorgekasse hat durch eine Betriebsvereinbarung zu erfolgen; für ArbeitnehmerInnen, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, gilt, dass mindestens 1/3 der ArbeitnehmerInnen binnen 2 Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl durch die ArbeitgeberInnen schriftlich Einwände erheben können; wird trotz Einbeziehung der Gewerkschaft letztlich kein Einvernehmen über die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse erzielt, hat schließlich eine Schlichtungsstelle zu entscheiden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben ArbeitnehmerInnen grundsätzlich mehrere Verfügungsmöglichkeiten gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse bezüglich ihrer Abfertigungsanwartschaft:

- Auszahlung
- Weiterveranlagung in der Betrieblichen Vorsorgekasse
- Übertragung in die Betriebliche Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung, oder an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der Arbeitnehmer bereits Versicherter im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung ist.
- Überweisung an eine Pensionskasse, sofern den ArbeitnehmerInnen bereits eine Pensionskassenzusage erteilt worden ist.

Diesbezüglich besteht im Übrigen grundsätzlich eine Kapitalgarantie in Bezug auf die Summe der der jeweiligen Betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge; eine Zinsgarantie ist demgegenüber fakultativ.

Diese Verfügungsmöglichkeiten setzen aber jeweils 3 Einzahlungsjahre (bei einem oder mehreren Arbeitgebern!) und eine der folgenden Beendigungsarten voraus:

- Kündigung durch den Arbeitgeber
- ungerechtfertigte oder unverschuldete Entlassung
- berechtigter vorzeitiger Austritt der ArbeitnehmerInnen
- Zeitablauf
- einvernehmliche Lösung

In allen anderen Fällen gehen ArbeitnehmerInnen ihrer Abfertigungsanwartschaft aber nicht (wie bisher!) verlustig, sondern können sie über diese Abfertigungsanwartschaft dann verfügen, sobald ein späteres Arbeitsverhältnis nicht verfügungsschädlich endet. Unabhängig davon kann die Verfügung über die Abfertigung jedenfalls verlangt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres, oder ab Inanspruchnahme einer Eigenpension endet oder bereits zuvor geendet hat, oder wenn die ArbeitnehmerInnen seit mindestens 5 Jahren in keinem abfertigungsbeitragspflichtigen Arbeitsverhältnis mehr stehen.

## **Mutterschutz, Elternkarenz und Elternteilzeit**

### **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht vom Beginn der Schwangerschaft bis 4 Monate nach der Entbindung. Dieser Schutz besteht (mit Abstufungen) auch bei Inanspruchnahme von Karenz bzw. Teilzeitbeschäftigung bis 4 Wochen nach deren Beendigung. Die Kündigung oder Entlassung ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts ist bei Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft bzw. Entbindung rechtsunwirksam.

Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Schwangerschaft bzw. Entbindung dem Arbeitgeber binnen 5 Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen 5 Arbeitstagen nach deren Zustellung, bekanntgegeben wird. Erfährt die Dienstnehmerin von der Schwangerschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt, muss sie dem Arbeitgeber hiervon unverzüglich Mitteilung machen, damit die Kündigung rechtsunwirksam wird.

Lösung des Dienstverhältnisses durch Austritt bei einer Mindestdauer des Dienstverhältnisses von 5 Jahren ist unter Wahrung des Abfertigungsanspruches möglich:

- während der Schutzfrist nach der Geburt
- im Falle von Karenz bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz

Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer wahrt den Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung, höchstens jedoch auf 3 Monatsentgelte.

### **Karenz für Mütter und Väter**

Mutter und Vater haben grundsätzlich und gleichberechtigt Anspruch auf Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben; eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist aber grundsätzlich nicht zulässig. Die Karenz kann auch zwei Mal zwischen Mutter und Vater geteilt werden. Jeder Teil der Karenz muss aber mindestens 3 Monate betragen und endet nach der in der Meldung der Eltern angegebenen Dauer, spätestens aber mit dem Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes. Einen Monat lang können Mutter und Vater gleichzeitig Karenz in Anspruch nehmen.

Drei Monate der Karenz können bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes aufgeschoben werden.

### **Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

Schwangere sollen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist, dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Schwangere kann zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet werden, wenn berechnete Arbeitgeberinteressen bestehen. Während der Schwangerschaft besteht Kündigungsschutz. Eine Kündigung ist nur über das Gewerbeaufsichtsamt möglich. Ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub beansprucht wird, besteht Kündigungsschutz mit Beschäftigungsgarantie. Das zuständige Gewerbeamt kann jedoch Ausnahmen zulassen. Die Schutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Geburt bis zu 8 Wochen bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten die ersten 12 Wochen nach der Geburt. Frauen, die nach ärztlichem Attest in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (Ausnahmen sind im § 8 MuSchG geregelt).

### **Elterngeld**

Zuständig für die Antragsstellung auf Elterngeld sind die von der jeweiligen Landesregierung beauftragten Ämter (zum Beispiel EinwohnerInnenmeldeamt bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Der Antrag auf Elterngeld ist zeitnah nach der Geburt des Kindes zu stellen, denn das Elterngeld wird rückwirkend nur für drei Monate ausgezahlt. Bereits im Antrag müssen die Eltern bestimmen, welcher Elternteil für welchen Zeitraum das Elterngeld ausgezahlt erhalten soll. Eine nachträgliche Änderung ist nur in besonderen Härtefällen möglich.

Das Elterngeld ersetzt für Geburten ab 1.1.2007 das bisherige Erziehungsgeld. Wesentlicher Unterschied zum bisherigen Erziehungsgeld ist die Orientierung des Elterngeldes am Nettolohn und die Berücksichtigung des individuellen Einkommens statt des Familieneinkommens.

Anspruch hat, wer mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht.

Maßgebend für die Höhe ist das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate und ersetzt davon 67 Prozent bis maximal € 1.800,- monatlich.



Österreich

### Meldefristen bei Karenz & Teilzeitbeschäftigung

Die Karenz bzw. Teile hiervon sind dem Arbeitgeber spätestens bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, im Normalfall 8 Wochen nach der Geburt bekannt zu geben.

Verlängerungen oder Teilungen können aber auch spätestens 3 Monate vor dem Ende der jeweiligen ursprünglichen Karenz bekannt gegeben werden.

Die gleichen Fristen gelten sinngemäß für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung durch Mutter oder Vater, die grundsätzlich bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes möglich ist und auf die ein Anspruch besteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert hat und der Beschäftigterbetrieb mehr als 20 Beschäftigte aufweist.



Bayern

Zuvor nicht Erwerbstätige erhalten das Mindestelterngeld von € 300,-. Elterngeld wird grundsätzlich für insgesamt 12, höchstens aber für 14 Monate gezahlt.

## Wochen-, Karenz-, Mutterschaftsgeld

### Wochengeld

Ist so hoch wie der durchschnittliche Netto-Verdienst der letzten 3 Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes zuzüglich eines Zuschlages von 17 % (bei 14 Monatsgehältern) oder 21% (bei 15 Monatsgehältern). Das Wochengeld wird von der zuständigen Krankenkasse während des Mutterschutzes (8 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt) bezahlt. Den Antrag sollte man zu Beginn des Mutterschutzes stellen (Unterlagen: Arbeits- und Lohnbestätigung des Dienstgebers und eine Bescheinigung des Arztes über den Beginn der Schutzfrist). Angehörige, freiwillig Versicherte und Pensionisten erhalten kein Wochengeld!

#### Ausnahme

Freiwillig Selbstversicherte auf Grund geringfügiger Beschäftigung erhalten Wochengeld in Höhe von täglich € 7,79.

### Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld in Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Es setzt sich aus dem Mutterschaftsgeld der Krankenkasse von max. € 13,- pro Kalendertag und ggf. dem Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld zusammen. Den Zuschuss zahlt der Arbeitgeber, wenn das durchschnittliche Netto über dem Mutterschaftsgeld der Krankenkasse liegt. Andere Versicherte, z.B. LeistungsempfängerInnen bei der Agentur für Arbeit oder Selbständige (mit einer Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld) erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

## Kinderbetreuungsgeld

ACHTUNG: GÜLTIG NUR FÜR ÖSTERREICH!

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) löst mit Jahresbeginn 2002 das Karenzgeld ab. Wenn die Geburt des Kindes nach dem Jahreswechsel 2002 erfolgt, wird an Stelle des bisherigen Karenzgeldes das KBG ausbezahlt. Voraussetzung ist natürlich die Antragstellung. Nach der Geburt des Kindes ist ein Antrag auf KBG bei der zuständigen Krankenkasse, das ist jene, bei der zuletzt die Versicherung bestanden ist, ansonsten die Gebietskrankenkasse, zu stellen. Das KBG kann immer nur für ein Kind bezogen werden. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für jedes zweite und weitere Kind um jeweils 50%. Neu ist dabei, dass nunmehr auch Personen, die bisher kein Karenzgeld erhielten, Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld haben, wie z. B. Hausfrauen, Studentinnen, Selbstständige, Bäuerinnen.

Eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist somit nicht mehr erforderlich.

### Voraussetzungen

Es muss ein Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind bestehen. Besteht nur deswegen kein Anspruch auf Familienbeihilfe, weil Anspruch auf eine gleichartige ausländische Leistung besteht, gebührt ebenfalls KBG (dazu nachstehende Beispiele):

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind ist erforderlich.

Die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (läuft während der Schwangerschaft, läuft nach der Geburt) ist spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes nachzuweisen. Erfolgt diese Nachweisung nicht, gebührt ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur mehr das halbe KBG.

**Zuverdienst**

Während des Bezuges des KBG sind Zusatzeinkünfte von maximal € 14.600,- im Kalenderjahr möglich. Besteht der Anspruch auf KBG nicht alle 12 Monate im laufenden Kalenderjahr, so ist die Zuverdienstgrenze entsprechend den Anspruchszeiträumen zu aliquotieren. Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der das KBG bezieht.

Auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sind in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen. Zusätzlich bezogenes Urlaubs- und Weihnachtsgeld ist beim Einkommen nicht zu berücksichtigen.

**Wie hoch ist das KBG?**

Das KBG beträgt täglich € 14,53 bzw. monatlich rund € 436,- wobei dieser Betrag variiert, je nachdem ob der Monat 30, 31 oder nur 28 Tage hat.

**Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld**

Alleinstehende Elternteile sowie Familien mit niedrigem Einkommen erhalten zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld noch einen Zuschuss in der Höhe von € 6,06 täglich. Bei späterem Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen muss der Zuschuss im Nachhinein zurückgezahlt werden. Zuschuss-BezieherInnen dürfen während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bis zu einem Jahreseinkommen von € 5.200,- dazuverdienen.

**Wie lange gebührt das KBG?**

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf KBG für 30 Monate. Teilen sich die Eltern die Betreuung, so verlängert sich die Dauer des Bezuges auf maximal 36 Monate, wobei sich Mutter und Vater beim Bezug des KBG höchstens 2 mal abwechseln dürfen.

**ACHTUNG**

Karenzende wie bisher mit Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach dem 24. Lebensmonat des Kindes. Während des Bezuges von KBG ist automatisch die Krankenversicherung gegeben. Außerdem werden 24 Monate des KBG-Bezuges als pensionsbegründende Beitragszeiten angerechnet.

**Beispiele auf Grund des EU-Rechtes**

■ Familie mit Kind lebt in Österreich, Vater arbeitet in Deutschland, Mutter ist nicht erwerbstätig, in Deutschland existiert eine dem KBG gleichartige Leistung (Erziehungsgeld). Auf Grund des Beschäftigungslandprinzips wird Kindergeld (entspricht der Familienbeihilfe) und Erziehungsgeld in Deutschland ausbezahlt. Obwohl nach dem Gesetzeswortlaut Familienbeihilfe nur deswegen nicht gebührt, weil eine gleichartige ausländische Leistung gebührt und so § 2 Abs. 1 Z 1 KBGG erfüllt wäre, gebührt in diesem Fall kein KBG, um eine Doppelzahlung zu vermeiden. In Österreich gebührt aber eine Kompensationszahlung (Differenzbetrag), sofern die ausländische Leistung niedriger ist als die österreichische Leistung. Ist im selben Beispiel die Mutter ebenfalls erwerbstätig und zwar in Österreich, gebührt sowohl Familienbeihilfe (Vorrang des Staates, in dem das Kind seinen Aufenthalt hat) als auch KBG in Österreich.

■ Familie mit Kind lebt in Deutschland, Vater arbeitet in Österreich, Mutter ist nicht erwerbstätig: Auf Grund des Beschäftigungslandprinzips gebührt sowohl Familienbeihilfe als auch KBG in Österreich. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt im Ausland, es gebührt kein KBG: Familie mit Kind lebt in Deutschland, Vater arbeitet in Österreich, Mutter arbeitet in Deutschland.

Arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Ländern, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe (bzw. entsprechende gleichartige Leistung) in jenem Land, in dem sich das Kind ständig aufhält, d. h. in diesem Fall gebührt Kindergeld und Erziehungsgeld in Deutschland. In Österreich gebührt eine Differenzzahlung, sofern die ausländische Leistung niedriger ist. Wichtig ist, dass in allen Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes Kontakt mit dem zuständigen Versicherungsträger aufgenommen wird.

Der Ansprechpartner für die Salzburger Gebietskrankenkasse ist Herr Wolfgang Gruber Tel.: 0662/8889-140

**ArbeitnehmerInnenvertretung im Betrieb****Betriebsrat**

Betriebsratsgründung: mindestens 5 Beschäftigte, damit gesetzliche Voraussetzung erfüllt.

Der Betriebsrat kümmert sich um die konsequente Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen, die im Interesse der ArbeitnehmerInnen von den Gewerkschaften erkämpft und ausgehandelt wurden. Als gewählter Vertreter der ArbeitnehmerInnen kann er aus einer rechtlich besser abgesicherten Position heraus auftreten (Kündigungsschutz).

**Betriebsrat**

(§ 1 Betriebsverfassungen-Gesetz)

Gründung: gleich wie in Österreich

In Deutschland ist die Situation ähnlich wie in Österreich, jedoch besteht hier die Möglichkeit für die ArbeitnehmerInnen zwischen folgenden Krankenkassen zu wählen:

- Allgemeine Ortskrankenkassen AOK
- Ersatzkassen
- Innungskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen

## SOZIALRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### Sozialversicherungsträger

Die einzelnen Versicherungsanstalten sind im **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger** zusammengeschlossen, welche sich zum Teil wiederum aus einzelnen Versicherungsträgern zusammensetzen:

#### Krankenversicherungsträger:

- Gebietskrankenkassen (GKK)
- Betriebskrankenkassen
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

#### Unfallversicherungsträger:

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

#### Pensionsversicherungsträger:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Für die ArbeitnehmerInnen besteht **keine** Wahlmöglichkeit der einzelnen Versicherungsträger, die Zuweisung erfolgt nach Art und Ort der Beschäftigung.

#### Selbstversicherung

Ist möglich – Wohnsitz in Österreich und Wegfall der Versicherungspflicht ist Voraussetzung.

#### In der Krankenversicherung

Monatsbeitrag grundsätzlich € 341,92 (Basis Höchstbeitragsgrundlage).

Bei geringerem Einkommen Beitragsherabsetzung beantragen!

Mindestbeitrag . . . . . € 47,68

Monatsbeitrag für Studenten . . . . . € 23,84

#### bei geringfügiger Beschäftigung

Geringfügig Beschäftigte haben die Möglichkeit sich bei der Gebietskrankenkasse in der Kranken- und Pensionsversicherung freiwillig selbst zu versichern.

Der monatliche Beitrag beträgt . . . . . € 50,48

#### Freiwillige Versicherung

Ist möglich und kann individuell gewählt werden, so weit die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung überschritten ist (2009: € 3.675,- monatlich).

Die Leistungen aus der deutschen Krankenversicherung können von Grenzgängern sowohl in der BRD als auch in Österreich über die GKK in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme stellt die deutsche Krankenkasse ein Betreuungsformular (E106) aus, das den Versicherten zur Inanspruchnahme berechtigt (Schalter: Fremde Kassen). Versicherte sind mit ihren Angehörigen einem in Österreich Beschäftigten damit praktisch gleichgestellt.

Es besteht aber kein Anspruch auf freiwillige Leistungen der GKK (z. B. Erholungsaufenthalt), außer die deutsche Krankenkasse erklärt ausdrücklich die Kostenübernahme. Die deutsche Krankenkasse kann auch Mehrleistungen bewilligen, die über die österreichischen Leistungen hinausgehen.

## Sozialversicherung als GrenzgängerIn

GILT FÜR ALLE EU-BÜRGERINNEN, GRENZGÄNGERINNEN - BAYERN UND ÖSTERREICH

Grundsätzlich sind Erwerbstätige in dem Land versichert, in dem sie wohnen und arbeiten. Auch bei nur kurzfristigen Arbeitsaufenthalten ist deshalb ein Beitritt zu dem Sozialversicherungssystem des Beschäftigungslandes notwendig. Die einzige wesentliche Ausnahme hiervon ist die „Entsendung“, bei der ein Unternehmen ArbeitnehmerInnen auf Rechnung der Firma zu Arbeiten in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union schickt. In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit der heimatischen Sozialversicherung bestehen, sofern die Entsendung nicht zwölf Monate übersteigt. Ansonsten führt kein Weg an der Sozialversicherung im Beschäftigungsland vorbei. Dies gilt für die drei Hauptpfeiler der Sozialversicherung: Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Unter Umständen kann durch die Zahlung freiwilliger Beiträge in die Rentenversicherung des Herkunftslandes das dortige „Rentenpolster“ erhöht werden, die Beiträge ersetzen jedoch nicht die Zahlungen im Beschäftigungsstaat. Wenn jemand im Laufe seines Berufslebens in mehreren EU-Staaten gearbeitet hat, muss er seinen Rentenanspruch beim Rentenversicherungsträger des Landes stellen, in dem er zuletzt versichert war. In Deutschland sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) oder die Landesversicherungsanstalten (LVA) die richtigen Ansprechpartner. ArbeitnehmerInnen haben dann Anspruch auf eine gesonderte Rente aus jedem Land, in dem sie mindestens ein Jahr versichert waren. Die Träger der Rentenversicherung in den einzelnen Ländern rechnen jeweils das Ruhegeld aus, auf das Betroffene entsprechend den dort zurückgelegten Zeiten Anspruch haben.

Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweils im nationalen Recht geregelten Bedingungen in Bezug auf Rentenalter und Wartezeiten erfüllt werden. Für die Wartezeiterfüllung werden die in den einzelnen Mitgliedsländern zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet. Haben ArbeitnehmerInnen 13 Jahre in Italien und drei Jahre in Deutschland gearbeitet, erfüllen sie damit weder die in Italien noch die in Deutschland erforderliche Wartezeit. Ihnen helfen jedoch die europäischen Regeln zur sozialen Sicherheit: Sowohl italienische als auch deutsche Versicherungsträger rechnen die im jeweils anderen Land zurückgelegten Versicherungszeiten an – die AntragstellerInnen sind in beiden Ländern rentenberechtigt.

## Sozialversicherungsbeiträge

Sätze sind nur ArbeitnehmerInnenanteil

ArbeiterIn (A1)	Angestellte (D1)		
3,95%	3,82%	<b>Krankenversicherung</b> <sup>1</sup>	7,9 % (AOK Bayern)
--	--	<b>Unfallversicherung</b> <sup>1</sup> (trägt der Arbeitgeber alleine)	--
10,25%	10,25%	<b>Pensions- Rentenversicherung</b> <sup>2</sup>	9,95 %
3,00%	3,00%	<b>Arbeitslosenversicherung</b> <sup>2</sup>	1,4 %
<b>bei geringem Einkommen:</b> bis monatlich Brutto € 1.128,00 = 0 % ab monatlich Brutto € 1.128,00 bis € 1.230,00 = 1 % ab monatlich Brutto € 1.230,00 bis € 1.384,00 = 2 %			
--	--	<b>Pflegeversicherung</b> <sup>1</sup>	0,975 % Zuschlag für Kinderlose 0,25%
<b>17,20%</b>	<b>17,07%</b>	<b>GESAMT</b>	20,475 %
<b>17,20%</b>	<b>17,07%</b>	<b>für sonstige Bezüge</b> (z. B. 13. + 14. Monatsgehalt)	20,475 %
€ 4.020,-		<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	€ 3.675,- <sup>1</sup> € 5.400,- <sup>2</sup>
€ 357,74		<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	€ 400,- Gleitzone € 401,- bis € 800,-

## Dienstleistungsscheck

ACHTUNG: GILT NUR FÜR ÖSTERREICH

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel (Wert: € 5,- und € 10,-) und Lohn für Menschen, die in privaten Haushalten einfache haushaltsnahe Arbeiten (z.B. Reinigung, Gartenarbeit, etc.) durchführen, sofern die Entlohnung die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2009: € 357,74) nicht übersteigt. Mit dem Dienstleistungsscheck ist man unfallversichert und hat die Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung. Der Arbeitgeber kauft den Scheck bei den Vertriebsstellen und der Arbeitnehmer erhält diesen als Lohn für seine Tätigkeit. Am Dienstleistungsscheck werden vom Arbeitgeber Sozialversicherungsnummer und Name des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sowie der Tag der Beschäftigung eingetragen. Der Arbeitnehmer muss den Dienstleistungsscheck spätestens im Folgemonat bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau oder der Gebietskrankenkasse einreichen. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau überweist umgehend die Summe der eingereichten Dienstleistungsschecks.

# LEISTUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

## Krankenversicherung

Um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen zu können ist die Vorlage der e-card erforderlich. Die e-card ist eine Chipkarte und dient als Anspruchsnachweis der Patientinnen gegenüber dem Arzt. Dadurch wird ermöglicht, dass medizinische Leistungen papierlos zugänglich sind. KarteninhaberInnen sind alle Versicherten und deren Angehörige.

Am 1.1.2009 startete der Gesundheitsfonds, mit dem die Finanzierungsströme in der gesetzlichen Krankenversicherung neu organisiert werden. Wie in einem großen Topf werden im Gesundheitsfonds alle Beitragszahlungen gesetzlich Versicherter eingesammelt und vom Fonds, der beim Bundesversicherungsamt verwaltet wird, an die Krankenkassen verteilt. Mit dem Gesundheitsfonds wurde zum 01.01.09 ein einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt, d.h. egal welcher gesetzlichen Krankenkasse ArbeitnehmerInnen angehören, sie zahlen immer den gleichen Beitragssatz. Beim Besuch von ÄrztInnen, ZahnärztInnen oder PsychotherapeutInnen wird weiterhin eine Praxisgebühr fällig. Versicherte ab 18 Jahren zahlen 10 € für die erste Inanspruchnahme. Alle weiteren Behandlungen beim z.B. selben Arzt/ bei selber Ärztin sind im gleichen Quartal zuzahlungsfrei.

## Freie Arztwahl

Versicherte können jeden Vertragsarzt ihres Vertrauens aufsuchen. Bei der Wahl eines Arztes ohne Kassenvertrag werden die Kosten bis zu 80 % des Betrages ersetzt, die für die Behandlung durch einen Vertragsarzt aufzuwenden gewesen wären.

Versicherte können jeden Vertragsarzt ihres Vertrauens aufsuchen.

## Medikamente/Arzneimittel

### Rezeptgebühr

Die vom Arzt verordneten Medikamente können auf Rechnung der Krankenkasse in jeder Apotheke gegen Entrichtung einer Rezeptgebühr von € 4,90,- (Selbstbehalt der Versicherten) bezogen werden. Die Rezeptgebührenobergrenze beträgt 2% des jährlichen Nettoeinkommens. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, sind Versicherte und deren mitversicherte Angehörige für den Rest des Jahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen in der Regel 10% des Abgabepreises, mindestens € 5,- und höchstens € 10,-, jedoch jeweils nicht mehr als die Kosten des Medikaments. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre brauchen für Medikamente nicht zuzahlen.

### **Befreiung von der Rezeptgebühr**

- Bedürftige, die bereits auf Grund ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit Geldleistungen beziehen
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- BezieherInnen niedriger Einkommen (Antrag erforderlich)
- Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen – bis zu bestimmten Nettoeinkunftsgrenzen (Antrag erforderlich).

## **Pflege und Therapie**

Nachstehende Leistungen können nach Beantragung bei der Krankenkasse bzw. durch ärztliche Verordnung beansprucht werden:

### **Spitalspflege**

Wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Die österreichischen Spitäler haben zwei Gebührenklassen (Allgemeine- und Sondergebührenklasse). In der allgemeinen Gebührenklasse sind von Versicherten täglich (für höchstens 28 Kalendertage pro Jahr) € 10,78 als Kostenbeitrag an das Spital zu zahlen. Für Familienangehörige ist in den ersten vier Wochen ein Kostenbeitrag von 10% eines festgesetzten Pflegegebührensatzes täglich vorgesehen. Ab der fünften Woche ist die Spitalspflege für Versicherte und Angehörige kostenlos. Im Fall der Mutterschaft ist keine Kostenbeteiligung vorgesehen. Die Kosten für den Krankentransport übernimmt die Gebietskrankenkasse.

- Hauskrankenpflege, Psychotherapie, klinische Psychologie, medizinische Rehabilitation, Ergotherapie, Physiotherapie, logopädische Behandlung

Nachstehende Leistungen können nach Beantragung bei der Krankenkasse bzw. durch ärztliche Verordnung beansprucht werden:

### **Krankenhausbehandlung**

Für 28 Tage einer Krankenhausbehandlung im Jahr beträgt die Eigenbeteiligung für Versicherte ab dem 18. Lebensjahr € 10,- je Kalendertag, höchstens € 280,- in einem Jahr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen nichts dazu.

### **Häusliche Krankenpflege**

Manchmal kann durch eine häusliche Krankenpflege – d.h. Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung – ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden.

Versicherte, die häusliche Krankenpflege nutzen, zahlen (maximal bis 28 Behandlungstage) je Kalenderjahr mindestens 10% der Kosten sowie € 10,00 je Verordnung.

## **Weitere Leistungen**

### **Entgelt und Krankengeld**

Für die Dauer des Krankenstandes gebührt grundsätzlich auch Krankengeld aus der Krankenversicherung. Das Krankengeld ruht allerdings zur Gänze für jene Zeit, für die ArbeitnehmerInnen Anspruch auf mehr als die Hälfte ihres vor dem Krankenstand bezogenen Entgelts haben. Haben sie nur mehr Anspruch auf Fortbezug der Hälfte des Entgelts, so ruht auch das Krankengeld nur zur Hälfte. Daraus folgt, dass in diesem Fall ArbeitnehmerInnen den Anspruch auf das halbe Krankengeld besitzen.

- Das Krankengeld beträgt 50% des letzten monatlichen Bruttoverdienstes inkl. Sonderzahlungsanteil und erhöht sich ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit auf 60%.
- Das höchste tägliche Krankengeld beträgt daher bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit brutto € 78,17 und ab dem 43. Tag brutto € 93,80.
- Grundsätzlich wird das Krankengeld für 26 Wochen gewährt. Die Höchstdauer des Krankengeldanspruches beträgt 52 Wochen, wenn Anspruchsberechtigte innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate in der Krankenversicherung versichert waren.

Seit 1.1.2008 erhalten Vollversicherte freie DienstnehmerInnen ebenfalls Krankengeld.

### **Heilbehilfe**

Wenn deren Kosten einen bestimmten Mindestbetrag (2009: € 26,80,-) überschreiten. Versicherte haben einen Kostenanteil von 10% der Kosten, mindestens

- Kuren, Rehabilitation
- Mutterschaftsvorsorge, Mutterschaftsgeld
- Erziehungsurlaub
- Krankengeld
- Hilfsmittel
- Fahrtkostenersatz (nur nach Genehmigung der Krankenkasse mit Zuzahlung)
- zahnärztliche Behandlung

jedoch den erwähnten Mindestbeitrag, zu entrichten. Eine Ausnahme besteht für Sehbehelfe, für die ein Selbstbehalt von 10% bzw. mindestens € 80,40 zu tragen ist (für Angehörige: 26,80).

### **Zahnbehandlung und Zahnersatz**

Kosten werden nur für bestimmte Leistungen übernommen.

## **Unfallversicherung**

### **Vorsorge:**

- Verhütung von und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- arbeitsmedizinische Betreuung
- Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation

### **Gewährte Leistungen:**

- Unfallheilbehandlung
- Familien- und Taggeld sowie besondere Unterstützung
- berufl. und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
- Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Versehrtenrenten
- Übergangsrenten
- Integritätsabgeltung
- Hinterbliebenenrenten
- Beihilfe für den hinterbliebenen Ehegatten
- Teilersatz der Bestattungskosten

Versichert sind auch SchülerInnen, StudentInnen und Mitglieder und HelferInnen der meisten (freiwilligen) Hilfsorganisationen.

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls gewährt der Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der Vorschriften an Leistungen insbesondere

- Heilbehandlung
- Übergangsgeld
- besondere Unterstützung
- Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken
- Berufshilfe
- Verletztenrente
- Sterbegeld
- Rente an Hinterbliebene

## **Pensionsversicherung**

### **Pensionsrecht für ArbeiterInnen und Angestellte – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und Allgemeines Pensionsgesetz (APG)**

Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), einem Teil des Pensionsharmonisierungsgesetzes, welches seit 1.1.2005 in Kraft ist, wird in Österreich ein einheitliches „harmonisiertes“ Pensionsrecht geschaffen. Die Bestimmungen des APG gelten nur für jene Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**AUSNAHME:** Die Korridor pension und die Schwerarbeitspension können auch von jenen Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, in Anspruch genommen werden.

Für Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) weiter. Da die umfassenden Änderungen, die mit der „Pensionsharmonisierung“ beschlossen wurden, erst in einigen Jahren wirksam werden, wird im Folgenden vor allem auf die Bestimmungen des ASVG eingegangen.

### **Alterspension**

Anspruchsvoraussetzungen :

### **Rentenversicherung für ArbeiterInnen und Angestellte SGB VI**

#### **Voraussetzungen für die Regelaltersrente:**

Die Regelaltersrente erhalten Versicherte auf Antrag, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllen.

Auf die allgemeine Wartezeit sind anzurechnen:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge)
- Kindererziehungszeiten
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitgebers
- Ersatzzeiten (z. B. Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft)

Ist die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, kommt evtl. eine Beitragserstattung oder die weitere Zahlung von freiwilligen Beiträgen in Betracht.

#### **Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte**

Die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten Versicherte auf Antrag, die

- das 63. Lebensjahr vollendet haben
- und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Darüber hinaus darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden.

## ▼ Österreich ▼

- Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Männern des 65. Lebensjahres) = sog. „Regelpensionsalter“
- Die Wartezeit für die Alterspension ist erfüllt, wenn mindestens folgende Versicherungsmonate erworben wurden:
- 180 Beitragsmonate ohne bestimmte zeitliche Lagerung (dazu zählen auch die ersten 24 Kalendermonate nach einer frühestens am 1.1.2002 erfolgten Entbindung, wenn in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde)
- oder 300 Versicherungsmonate (Beitragsmonate und Ersatzzeiten)
- oder in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag 180 Versicherungsmonate (Beitragsmonate und Ersatzmonate)
- oder (nur für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden) 15 Versicherungsjahre ab 2005, darunter mindestens 7 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Kindererziehungszeiten vor dem 1. 1. 2005 zählen auf die 15 Versicherungsjahre

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von Sozialversicherten ist ab dem Jahr 2024 das Frauenpensionsalter stufenweise dem Männerpensionsalter anzugleichen.

**BEACHTEN**

AlterspensionsbezieherInnen dürfen uneingeschränkt dazuverdienen

**Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**

Das frühestmögliche Eintrittsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wurde schrittweise (von 56,5 Jahren bei Frauen bzw. 61,5 Jahren bei Männern) angehoben. Für Personen, die ab Oktober 1957 (Frauen) bzw. ab Oktober 1952 (Männer) geboren sind, wird es diese vorzeitige Alterspension nicht mehr geben.

**Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension**

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erfüllung der Wartezeit
- Vorliegen von Invalidität oder Berufsunfähigkeit

Die Wartezeit ist abhängig vom Alter der PensionswerberInnen. Sind AntragstellerInnen am Stichtag (Monatserster nach Pensionsantragstellung) unter 50 Jahre alt, so genügen 60 Versicherungsmonate innerhalb einer Rahmenfrist von 10 Jahren. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich die Wartezeit jeweils um 1 Monat pro Monat nach dem 50. Lebensjahr und die Rahmenfrist jeweils um 2 Monate. Daraus ergibt sich, dass ab dem 60. Lebensjahr 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren erforderlich sind.

**AUSNAHMEN**

Vor dem 27. Lebensjahr gilt die Wartezeit bei Vorliegen von mind. 6 Versicherungsmonaten als erfüllt.

Die Wartezeit entfällt, falls die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

**BEACHTEN**

Bei Vorliegen von 15 Beitragsjahren ist die Wartezeit jedenfalls erfüllt.

## ▼ Bayern ▼

Die Altersgrenze wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1937 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Bei Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr ist deshalb mit Rentenabschlägen zu rechnen. Auf die Wartezeit von 35 Jahren sind sämtliche rentenrechtliche Zeiten anzurechnen. Hierzu gehören auch

- Anrechnungszeiten (z. B. schulische Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr) und
- Berücksichtigungszeiten (z. B. Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes)

**Voraussetzungen für die Altersrente für Schwerbehinderte**

Die Altersrente für Schwerbehinderte erhalten Versicherte auf Antrag, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Beginn der Rente schwerbehindert sind (Grad der Behinderung mindestens 50 %)
- und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Darüber hinaus darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden.

Die Altersgrenze wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1941 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Bei Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist deshalb mit Rentenabschlägen zu rechnen. Versicherte, die bis zum 16.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 schwerbehindert waren, genießen Vertrauensschutz und sind von der Anhebung nicht betroffen.

**BEACHTEN**

höheres Pensionsalter in der BRD und Unterschiede bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie gewisse versicherungsrechtliche Voraussetzungen (Mindestversicherungszeiten, die in Österreich nicht gefordert sind).

Ab dem 1.1.2001 reicht das Vorliegen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr aus. Es muss künftig grundsätzlich die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegen.

**Voraussetzungen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erhalten vor 1952 geborene Versicherte auf Antrag, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Rentenbeginn arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos waren,
- innerhalb der letzten 10 Jahre vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten im Inland zurückgelegt haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen.

Darüber hinaus darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden. Die Altersgrenze der Geburtsjahrgänge ab 1937 wird stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist dann mit Abschlägen zu rechnen.

**Voraussetzungen für die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit**

Die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erhalten vor 1952 geborene auf Antrag, die



**Berufsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Versicherte aus Gesundheitsgründen außerstande ist seinen bisherigen Beruf oder einen gleichwertigen Beruf (Verweisungsmöglichkeit auf die nächste niedrigere Beschäftigungsgruppe) auszuüben.

**Invalidität** liegt vor, wenn der Versicherte aus Gesundheitsgründen außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

War der Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend in einem erlernten oder angelernten Beruf tätig, so ist eine Verweisung nur auf die Tätigkeit des erlernten oder angelernten Berufes zulässig („Berufsschutz“). War der Versicherte nicht überwiegend in einem erlernten oder angelernten Beruf tätig (z.B. Hilfsarbeiter), so ist eine Verweisung auf alle Tätigkeiten zulässig, die aufgrund des eingeschränkten Gesundheitszustandes noch verrichtet werden können.

Die Berufsunfähigkeit/Invalidität muss mindestens 6 Monate andauern, die Zuerkennung erfolgt vorläufig auf max. 2 Jahre befristet.

Für den Fall, dass der Gesundheitszustand nicht mehr besserungsfähig ist, kann die Pension auch unbefristet zuerkannt werden.

#### **Besonderer Berufsschutz für 57-Jährige:**

Männer und Frauen gelten als invalid (berufsunfähig), wenn sie das 57. Lebensjahr vollendet haben und aus Gesundheitsgründen der Tätigkeit nicht nachgehen können, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens durch 10 Jahre ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

#### **Übergangsgeld**

Als Ersatz für die mit 31.12.2003 abgeschaffte vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit ist für wenige Jahrgänge die Möglichkeit des Bezuges von „Altersübergangsgeld“ vorgesehen. Es gebührt bis zum frühestmöglichen Pensionsantritt und wird in der Höhe des um 25 % erhöhten Arbeitslosengeldes ausbezahlt. Voraussetzung ist das Erreichen der Altersgrenze für die abgeschaffte vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (56,5 bzw. 61,5 Jahre) bis spätestens 2009 sowie eine vorangegangene 12-monatige Arbeitslosigkeit. Ausbezahlt wird das Übergangsgeld vom Arbeitsmarktservice.

#### **Pensions- und Rentenhöhe**

Das Ausmaß der Pensionsleistung ist u.a. bestimmt durch die Anzahl der Versicherungsmonate und das Pensionsantrittsalter. Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der Bemessungsgrundlage als Leistung. Der „Steigerungsbetrag“ beträgt 1,78 Prozentpunkte – das sind die pro Versicherungsjahr zustehenden Prozentpunkte der Bemessungsgrundlage.

Maximal kann ein Steigerungsbetrag in Höhe von 80% erreicht werden, es sei denn unter Zugrundelegung von 1,78% pro Versicherungsjahr ergibt sich ein höherer Wert. Der Abschlag beträgt bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen und 65. Lebensjahr bei Männern) für je 12 Monate des früheren Pensionsantrittes 4,2% der Leistung, höchstens jedoch 15%.



- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeit ausgeübt haben,
- innerhalb der letzten 10 Jahre vor Rentenbeginn mindestens 8 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten im Inland zurückgelegt haben
- und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen.

Darüber hinaus darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden. Die Altersgrenze der Geburtsjahrgänge ab 1937 wird stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist dann mit Abschlägen zu rechnen.

#### **Voraussetzungen für die Altersrente für Frauen**

Die Altersrente erhalten vor 1952 geborene versicherte Frauen auf Antrag, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten im Inland zurückgelegt haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllen.

Darüber hinaus darf die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten werden.

Die Altersgrenze der Geburtsjahrgänge ab 1940 wird stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist dann mit Abschlägen zu rechnen.

#### **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird in Abhängigkeit von der ärztlich festgestellten Leistungsfähigkeit als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gezahlt.

Teilweise erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit zwischen drei bis unter sechs Stunden täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche erwerbstätig sein kann.

Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann.

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres haben Sie einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung wenn folgende Punkte zutreffen:

- Sie sind voll oder teilweise erwerbsgemindert
- Sie haben vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt, auf die Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge, Ersatzzeiten und Monate aus dem Versorgungsausgleich und Zeiten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet werden.
- Sie haben in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt. Der Fünf-Jahreszeitraum wird unter bestimmten Voraussetzungen verlängert.
- Oder: Sie haben bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und haben ab Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung ein lückenloses Rentenkonto.

#### **HINWEIS**

Zum Ausgleich für Rentenabsenkungen wird ab 2002 die private Altersvorsorge gefördert!

**BEACHTE**

Ausnahmen für Langzeitversicherte

**Bemessungs- und Beitragsgrundlage**

Für die Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage werden im Jahr 2009 die besten 21 Beitragsjahre herangezogen. Der Durchrechnungszeitraum wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 40 Jahre angehoben.

Sonderregelung für Personen mit Kindern:

Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes pro Kind um höchstens 3 Jahre der Kindererziehung, wobei aber ein Durchrechnungszeitraum von 15 Jahren nicht unterschritten werden darf.

Länger zurückliegende Beitragsgrundlagen werden durch sog. Aufwertungsfaktoren aufgewertet. Beitragsgrundlagen können nur bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (2009: € 4.020,- ) berücksichtigt werden. Verdienste darüber bleiben bei der Pensionberechnung unberücksichtigt. Die höchstmögliche Pension beträgt im Jahre 2009: € 2.720,67 brutto (80% der besten 21 Jahre).

**Kindererziehungsmonate**

Kindererziehungszeiten im Inland sind mit höchstens 48 Kalendermonaten pro Kind als Versicherungszeiten auf die Pension anzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten können bis zu 60 Monate angerechnet werden. Davon gelten die ersten 24 Monate, wenn Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, als pensionsbegründende Zeiten, der Rest als Ersatzzeiten. Die Bemessungsgrundlage beträgt 2009: € 865,09.

**Schul- und Studienzeiten**

Schul- und Studienzeiten, die bei der Bemessung der Pension berücksichtigt werden sollen, müssen nachgekauft werden.

Es können höchstens 2 Jahre einer mittleren Schule, 3 Jahre einer höheren Schule und 12 Semester einer Hochschule berücksichtigt werden. Pro Schuljahr können max. 12 Monate eingekauft werden.

Einkaufskosten bei einer Antragstellung im Jahr 2009:

- 1 Hochschulmonat ..... € 611,04,-
- 1 Mon. mittlere/höhere Schule..... € 305,52,-

Der Nachkauf der ab dem 1.1.2005 absolvierten Schulzeiten wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung durchgeführt. Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen gelten bei einer Antragstellung im Jahr 2009 die durch einen Risikozuschlag erhöhten Beträge:

nach Vollendung des	50. Lebensjahres	55. Lebensjahres	60. Lebensjahres
mittlere/höhere Schule	€ 507,16	€ 678,25	€ 714,92
Hochschule	€ 1.014,33	€ 1.356,51	€ 1.429,83

**Sonderregelung für GrenzgängerInnen**

Erwerben ÖsterreicherInnen in Deutschland in ihrem gesamten Leben weniger als 12 Versicherungsmonate, fällt die Versicherungszeit in die österr. Versicherungs-

**Pensions- und Rentenhöhe**

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem gesamten Versicherungsleben:

Nach der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten wie Beitragszeiten (z. B. Pflichtbeiträge durch Arbeitsjahre, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug seit 1. Januar 1984, Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld/-hilfebezug seit 1. Januar 1992, Kindererziehungszeiten oder freiwillige Beiträge). Anrechnungszeiten (z. B. Schulausbildung, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit vor 1984 oder Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 1992) oder Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung bis maximal zum 10. Lebensjahr des Kindes) und nach der Höhe der während des gesamten Versicherungslebens eingezahlten Beiträge.

Zeiten ohne Beitragsleistung erhalten einen Durchschnittswert aus den gezahlten Beiträgen, wobei sich Lücken im Versicherungsleben mindernd auswirken. Die Altersrenten und die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sind als Vollrente anzusehen. Für die Berechnung werden sämtliche Zeiten bis zum Eintritt der Berufs-/Erwerbsunfähigkeit bzw. Beginn der Rente berücksichtigt und evtl. um die Zurechnungszeit erhöht. Die Rentenhöhe ist abhängig vom Betrag eines Hinzuverdienstes (Teilrente).

Eine Höchstbemessung wie im österreichischen Pensionsrecht besteht in der Bundesrepublik Deutschland nicht.

**Schließung lückenhafter Erwerbsverläufe**

Die Absicherung im Alter und insbesondere bei vorzeitiger Erwerbsminderung wird für Versicherte mit lückenhaften Erwerbsverläufen in jungen Jahren bei Rentenbeginn ab 2002 verbessert.

- Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr werden künftig auch dann als Anrechnungszeit angerechnet, wenn sie bereits vor dem Eintritt ins Erwerbsleben liegen.
- Wer im Alter zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr bereits ArbeitnehmerIn und damit in der Rentenversicherung versicherungspflichtig war und dessen Beschäftigung durch den Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe unterbrochen wird, ist bereits in der Rentenversicherung auch während dieser Zeiten versichert – mit der Folge, dass Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit keine Lücken in der Versicherungsbiografie sind. Deshalb werden diese geringwertigen Beitragszeiten bei der späteren Rente künftig als sog. beitragsgeminderte Zeiten häufig besser bewertet.
- Zeiten der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule) nach dem 17. Lebensjahr werden bei der Rente berücksichtigt: 3 Jahre rentensteigernd, weitere 5 Jahre wegen schulischer Ausbildung wirken sich nicht unmittelbar rentensteigernd aus; als Folge der Lückenschließung wird sich allerdings die Bewertung anderer beitragsfreier bzw. beitragsgeminderter Zeiten verbessern.
- In Zeiten einer beruflichen Ausbildung wird in aller Regel ein niedriger Verdienst erzielt. Für die Berechnung der Rente aus beitragsfreien Zeiten wird dabei künftig unterstellt, dass der Ausgebildete schon in dieser Zeit durchschnittlich verdient hat.

Insbesondere im Falle von Frühinvalidität bzw. frühem Tod werden sich bei Rentenbeginn ab 2002 für die Versicherten selbst bzw. ihre Hinterbliebenen teils erhebliche Verbesserungen in der Rentenhöhe ergeben. Zeiten, die zur Lückenschließung herangezogen werden, zählen auch für die Wartezeit von 35 Jahren.

last, d. h. die Zeiten werden für die Pensionsberechnung so herangezogen, als ob sie in Österreich erworben worden wären. Bei mind. 12 Monaten gebührt aus Deutschland eine eigene Leistung (Teilrente).

Zur Erfüllung der für eine Pension erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit, gewisses Mindestausmaß an Versicherungszeiten) sind die in Österreich und die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten zusammen zu rechnen.

Die jeweilige Teilpension gebührt aber nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates (beachte insbesondere unterschiedliches Pensionsalter!).

### ***Pensionsberechnung nach der pro-rata-temporis-Methode***

Zunächst ist jener Betrag zu errechnen, der nach den österr. Rechtsvorschriften zustehen würde, wenn auch die deutschen Versicherungszeiten in Österreich zurückgelegt worden wären (fiktive Vollpension). Die Bemessungsgrundlage (durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen der besten 21 Jahre) ist grundsätzlich aus den in der österr. Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten zu bilden. Von der fiktiven Vollpension gebührt dann jener Teil als österr. Teilpension, der dem Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Summe der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten entspricht.

### ***Günstigkeitsprüfung***

Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt (innerstaatlicher Pensionsanspruch) so wird die Pension folgendermaßen ermittelt:

- Berechnung der Pension ausschließlich mit österreichischen Versicherungszeiten.
- Berechnung einer Vertragsteilpension nach der pro-rata-temporis-Methode

Die höhere Pension gelangt zur Auszahlung. Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nur unter Zusammenrechnung der in Österreich und in Deutschland erworbenen Versicherungszeiten erfüllt, so wird ausschließlich die Vertragsteilpension nach der pro-rata-temporis-Methode ermittelt.

## **Sonderregelung für Langzeitversicherte und SchwerarbeiterInnen**

ACHTUNG: GILT NUR FÜR ÖSTERREICH

### **Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte („Hacklerregelung“)**

Langzeitversicherte Frauen, geboren bis 31.12.1958 und Männer, geboren bis 31.12.1953, können die vorzeitige Alterspension mit Vollendung des 55. bzw. des 60. Lebensjahres beanspruchen, sofern sie 480 bzw. 540 Beitragsmonate erworben haben.

Als Beitragszeiten werden auch berücksichtigt:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung, Wochengeldbezugszeiten
- bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz oder Zivildienstes
- Krankengeldbezugszeiten
- Ausübungsersatzzeiten vor Einführung der Versicherungspflicht

**BEACHTEN:** Seit dem Jahr 2008 wird der Steigerungsbetrag schrittweise gesenkt: 2009: 1,9 %, 2010: 1,85 %. Ab 2011 wird der Steigerungsbetrag einheitlich 1,78% betragen. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung bis 31.12. 2013 gibt es keine Abschläge! Maximal kann ein Steigerungsbetrag von 80 % erreicht werden, es sei denn unter Zugrundelegung von 1,78 % pro Versicherungsjahr ergibt sich ein höherer Wert !

### **Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte mit Schwerarbeit („Hacklerregelung für Schwerarbeiter“)**

Langzeitversicherte Frauen, geboren zwischen 1.1.1959 und 31.12.1963 und langzeitversicherte Männer, geboren zwischen 1.1.1954 und 31.12.1958, die mindestens 480 bzw. 540 Beitragsmonate nachweisen und in den letzten 20 Jahren mindestens 10 Jahre „Schwerarbeit“ geleistet haben, können mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Der Abschlag pro Jahr des früheren Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter beträgt nun 1,8 Prozent.

#### **Schwerarbeitspension**

Anspruchsvoraussetzungen:

- Erreichung des Anfallsalters : Vollendung des 60. Lebensjahres
- 45 Versicherungsjahre
- davon in den letzten 20 Jahren mindestens 10 Jahre mit „Schwerarbeit“
- keine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze

#### **Welche Arbeiten gelten als Schwerarbeit?**

Nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gelten folgende Tätigkeiten als Schwerarbeit:

- Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde;
- Tätigkeiten im Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (wenn an 6 Tagen im Kalendermonat mindestens 6 Stunden in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gearbeitet wurde);
- Tätigkeiten, die regelmäßig unter besonderer Hitze oder Kälte verrichtet werden;
- Tätigkeiten unter bestimmten chemischen oder physikalischen Einflüssen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10% verursacht haben;
- schwere körperliche Arbeit, (wenn bei achtstündiger Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien, von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden);
- berufsbedingte Pflege von kranken oder behinderten Personen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf;
- Tätigkeiten von Pflegegeldbeziehern ab der Pflegestufe 3

## Pflegegeld

ACHTUNG: GILT NUR FÜR ÖSTERREICH

Das Pflegegeld wird in Österreich unabhängig vom Alter und Einkommen zuerkannt. Die Anspruchsberechtigten lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Jene Personen, die eine Pension beziehen, erhalten das Pflegegeld nach bundesgesetzlichen Vorschriften. Personen ohne Anspruch auf Pension sowie mitversicherten Angehörigen wird das Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften (jedoch unter gleichen Bedingungen) zuerkannt. Ab einem Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden im Monat besteht Anspruch auf Pflegegeld.

Das Pflegegeld wird unter folgenden Anspruchsvoraussetzungen gewährt:

- Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung (z.B. Blindheit)
- Ständiger Pflegebedarf in der Dauer von mindestens sechs Monaten
- Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden monatlich
- Hauptwohnsitz in Österreich oder einem EU-Land (bei Bezug einer österreichischen Pension oder Rente)
- Hauptwohnsitz im Land Salzburg (nur bei Personen ohne Pension oder Rente)

GrenzgängerInnen aus Deutschland, die in Österreich gearbeitet haben und eine österreichische Pension beziehen, haben Anspruch auf österreichisches Pflegegeld. Der EuGH hat im Urteil Jauch (EuGH 8.03.2001, Rs C-215/99) klargestellt, dass es der Republik Österreich im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gemeinschaftsrechtlich verwehrt ist, Beziehern einer österreichischen Pension die Auszahlung von Pflegegeld mit der Begründung zu versagen, dass deren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt. In einer weiteren Entscheidung (EuGH 21.02.2006, Rs. C-286/03) bestimmte der EuGH, dass auch Familienangehörige von GrenzgängerInnen Anspruch auf österreichisches Pflegegeld haben. Der EuGH begründet dieses Ergebnis damit, dass das Pflegegeld keine beitragsunabhängige Sonderleistung, sondern eine Leistung bei Krankheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 darstellt. GrenzgängerInnen sowie deren Familienangehörige können daher von den zuständigen TrägerInnen des Beschäftigungsortes die Zahlung eines Pflegegeldes beantragen. Die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch erfüllt werden und es darf kein Anspruch nach den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem man wohnt, auf eine gleichartige Leistung bestehen.

### Höhe des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld wird einkommensunabhängig in sieben Stufen zuerkannt. Es gebührt zwölf mal jährlich und wird monatlich ausbezahlt.

Pflegegeld nach durchschnittlichem Pflegeaufwand im Monat		
Stufe	bei mehr als Stunden	Euro
1	50	€ 155,70
2	75	€ 287,10
3	120	€ 442,90
4	160	€ 664,30
5	180+dauernde Bereitschaft <sup>1)</sup>	€ 902,30
6	180+unkoordinierte Betreuung <sup>2)</sup>	€ 1230,30
7	180+Bewegungsunfähigkeit <sup>3)</sup>	€ 1640,20

<sup>1)</sup> nicht jedoch dauernde Tag-Nacht-Anwesenheit einer Pflegeperson  
<sup>2)</sup> trifft bei Personen zu, wenn zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist  
<sup>3)</sup> trifft bei Personen zu, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und Beine möglich sind oder der ständige Einsatz lebenserhaltender technischer Geräte erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie bei Personen mit schwerer geistiger Behinderung ist zum ermittelten Pflegebedarf ein fixer Zeitaufwand „Erschwerniszuschlag“ hinzuzurechnen. Dadurch soll die besondere Intensivität der Pflege berücksichtigt werden.

Über die Einstufung wird auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Weiters gibt es eine Mindesteinstufung für Sehbehinderte und RollstuhlfahrerInnen. Hier erfolgt keine Prüfung des Pflegebedarfs:

**Stufe 3:** hochgradig Sehbehinderte, RollstuhlfahrerInnen ohne weitere Behinderung

**Stufe 4:** blinde Personen, RollstuhlfahrerInnen mit Harn- oder Stuhlinkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung

**Stufe 5:** taubblinde Personen, RollstuhlfahrerInnen mit deutlichem Ausfall der Arme

Das Pflegegeld ist grundsätzlich zu beantragen. Der Antrag ist bei jener Stelle einzubringen, von der die Pflegebedürftigen ihre Pension oder Rente erhalten. Personen ohne Pensions- oder Rentenanspruch bringen den Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein.

## Arbeitslosenversicherung

### Arbeitsmarktservice

Sie haben Ihren Arbeitsplatz verloren oder suchen eine neue Beschäftigung. Ihre regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (früher Arbeitsamt) hat viele Möglichkeiten, Sie bei Ihrer Arbeitssuche zu unterstützen:

- Mit der Auszahlung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe werden Sie in der Zeit Ihrer Arbeitssuche finanziell unterstützt. Während dieses Zeitraumes sind Sie und Ihre Angehörigen auch krankenversichert.
- Sie erhalten Informationen über gemeldete Arbeitsplätze, die Ihren persönlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen entsprechen bzw. Informationen, wie Sie fehlende Qualifikationen erwerben oder ergänzen können, um Ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern.
- Falls erforderlich, kann Ihre Arbeitssuche oder Arbeitsaufnahme auch durch Beihilfen unterstützt werden. Dazu gehören z. B. Vorstellungsbeihilfe, Entfernungsbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe, betriebliche Eingliederungsbeihilfe, Beihilfen zu Kursen und Umschulungen.

### Arbeitsmarktservice-Versicherungsleistungen

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Pensionsvorschuss
- Weiterbildungsgeld
- Altersteilzeitgeld
- Übergangsgeld

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen. Der Grundbetrag richtet sich nach dem Durchschnittsverdienst des vorletzten (bei einer Antragstellung vom 1.1. bis 30.6. eines Jahres) bzw. letzten Kalenderjahres (bei einer Antragstellung vom 1.7. bis 31.12.). Die Nettoersatzrate beträgt grundsätzlich 55 % des vorangegangenen Nettoentgelts. Liegt das Arbeitslosengeld unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (2009: € 772,40) beträgt die Nettoersatzrate 60 %. Arbeitslose mit Anspruch auf Familienzuschläge erhalten max. 80 % des Nettoeinkommens als Arbeitslosengeld. Der höchstmögliche Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt für das Jahr 2009 € 42,87 täglich. Zusätzlich gebührt pro unterhaltsberechtigtem Angehörigen ein Familienzuschlag im Ausmaß von € 0,97 täglich.

Das Arbeitslosengeld inkl. aller Familienzuschläge darf jedoch 80 % des vorhergehenden Nettoverdienstes nicht überschreiten.

### Besonderer Schutz

Für Männer und Frauen ab dem 45. Lebensjahr bleibt im Falle des Eintritts von Arbeitslosigkeit die in diesem Zeitpunkt bestehende Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bis zum Pensionsanfall gewahrt, es sei denn, es ergibt sich ein höheres Entgelt.

### Voraussetzungen

- Verfügbarkeit (zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden)
- Anwartschaft erfüllen
- Arbeitsfähigkeit
- Arbeitswilligkeit

### Anwartschaft

Zur Leistungsberechnung ist unter anderem die Erfüllung der Anwartschaft notwendig. Diese ist einerseits

### Beschäftigungszeiten

Zwischen Österreich und der BRD bestehen Sondervorschriften für GrenzgängerInnen.

### Punkte, die Sie beachten müssen!

- Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Für die persönliche Meldung wird die telefonische und schriftliche Meldung zugelassen, wenn die persönliche oder schriftliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Kommen arbeitsuchende Personen ihrer Meldepflicht nicht nach oder melden sie sich verspätet, tritt eine Sperrezeit von einer Woche ein, d.h. Arbeitslosengeld wird nach Eintritt der Arbeitslosigkeit erst eine Woche später gezahlt und die Anspruchsdauer wird auch um diesen Zeitraum gemindert.
- Arbeitslosengeld wird frühestens von dem Tag an gewährt, an dem die Arbeitslosigkeit der Agentur für Arbeit persönlich mitgeteilt worden ist. Wenn Sie sich arbeitsuchend oder arbeitslos melden, halten Sie bitte den Personalausweis und ggf. die Meldebescheinigung bereit. Suchen Sie im eigenen Interesse bei Eintritt der Arbeitslosigkeit sofort die Agentur für Arbeit auf. Mit der Arbeitslosmeldung gilt die Leistung als beantragt. (Meldung kann bis zu 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen!)

### Anwartschaftszeit und Anspruchsdauer

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate (das sind 360 Kalendertage) in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Unterbrechungen der Beschäftigung u.a. durch Bezug von Krankengeld, Erziehung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr zählen ebenfalls zur Erfüllung des 12-Monatszeitraumes. Die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches hängt von den versicherungspflichtigen Zeiten innerhalb der letzten 5 Jahre und vom Lebensalter ab. Die Anspruchsdauer für Personen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt höchstens 12 Monate. Sie erhöht sich für ArbeitnehmerInnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 18 Monate und für über 58-Jährige auf höchstens 24 Monate.

### Höhe

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 %, bei mindestens einem berücksichtigungsfähigen Kind 67 % des pauschalierten Nettoentgeltes, das im Bemessungszeitraum (grundsätzlich 1 Jahr) erzielt wurde. Einmalzahlung (z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld) werden in die individuelle Leistungsberechnung einbezogen.

### 58er-Regelung

Arbeitslose ab 58 Jahren können das Arbeitslosengeld unter „erleichterten“ Voraussetzungen mehr beziehen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1.1.2008 entstanden ist und vor dem 1.1.2008 das 58. Lebensjahr vollendet wurde. Wer ab 1.1.2008 arbeitslos wird, kann die Regelung nicht mehr in Anspruch nehmen, d.h. die Arbeitslosen müssen sich dem Arbeitsmarkt subjektiv für eine Arbeits-

vom Alter und andererseits davon abhängig, ob die ArbeitnehmerInnen schon einmal Leistungen des Arbeitmarktservice beansprucht haben oder nicht.

**Erstmilig:** innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung eine Beschäftigung von 52 Wochen. Sind LeistungswerberInnen noch nicht 25 Jahre alt, so genügt eine Anwartschaft von 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate.

Bei jeder weiteren Inanspruchnahme gilt für alle Leistungsberechtigten eine Mindestbeschäftigung von 28 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate.

### Arbeitswilligkeit

D. h. Bereitschaft der Arbeitslosen zu:

- Vermittlung durch das Arbeitmarktservice
- Nach- und Umschulung
- Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- Arbeitsmöglichkeit
- Eigeninitiative.

### Zumutbarkeit der Beschäftigung

Eine Beschäftigung ist dann zumutbar, wenn sie Ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen ist. Weiters darf die Beschäftigung nicht gesundheitsgefährdend sein oder Ihre Sittlichkeit gefährden. Außerdem sind bei der Vermittlung die Wegzeit, Betreuungspflichten und der Berufs- und Entgeltsschutz zu berücksichtigen. Auf jeden Fall ist eine Tätigkeit nur dann zumutbar, wenn das Entgelt dem Kollektivvertrag jener Branche, in die Sie vermittelt werden, entspricht. Das gilt unabhängig davon, ob Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung in einen anderen als den bisher ausgeübten Beruf nur dann zumutbar, wenn durch diese Vermittlung eine künftige Beschäftigung im „Stammberuf“ nicht wesentlich erschwert wird. Für den Fall, dass Sie in eine berufs-fremde Beschäftigung vermittelt werden, d.h. in eine andere Beschäftigung als die, die Sie zuletzt ausgeübt haben – gilt für die Dauer von 120 Tagen (gerechnet ab dem Beginn des Arbeitslosengeld-Bezuges) der so genannte „Entgeltsschutz“.

Das bedeutet, dass Sie in Ihrer neuen Beschäftigung in der Höhe von 80% der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes entlohnt werden müssen. Nach Ablauf von 120 Tagen bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruches senkt sich diese Grenze auf 75%.

### ACHTUNG

In Ihrem bisherigen Beruf darf Sie das AMS auch dann vermitteln, wenn das Entgelt geringer ist!

Für den Fall, dass Sie in der Zeit, die als Bemessungsgrundlage herangezogen wird, mehr als die Hälfte Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt haben, muss das sozialversicherungspflichtige Entgelt der zugewiesenen Beschäftigung mindestens die Höhe der herangezogenen Bemessungsgrundlage erreichen. Dieser Entgeltsschutz gilt für die gesamte Dauer des Arbeitslosengeld-Bezuges. Eine Teilzeitbeschäftigung liegt vor wenn Ihre Arbeitszeit weniger als 75% der Normalarbeitszeit beträgt. Bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche, wie sie in den meisten

vermittlung zur Verfügung stellen und die Agentur für Arbeit muss alles tun, um die Arbeitslosen wieder in Arbeit zu bringen.

### Allgemeines

Die Leistung wird bargeldlos überwiesen. Richten Sie darum bitte ein Konto ein, falls noch nicht geschehen. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie renten-, kranken-, pflege- und unfallversichert. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte sofort der Agentur für Arbeit. Nach Unterbrechung des Leistungsbezuges ist in bestimmten Fällen eine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich.

Bitte melden Sie der Agentur für Arbeit sofort alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen können. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist die Agentur für Arbeit berechtigt, weitere Auskünfte einzuholen bzw. Ermittlungen anzustellen. Hierzu gehört auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen. Wer sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemüht, zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzt oder die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Trainingsmaßnahmen ohne wichtigen Grund ablehnt, muss unter Umständen mit Sperrzeiten oder gar dem Wegfall der Leistung rechnen. Grundsätzlich gilt: Bei einem ersten Verstoß tritt eine Sperrzeit von drei Wochen, im Wiederholungsfall von sechs Wochen, bei weiteren Verstößen von zwölf Wochen ein. Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen führen zum Erlöschen des Anspruchs.

### Zumutbarkeit

Arbeitslosen sind alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit nicht entgegenstehen.

Eine Beschäftigung ist auch zumutbar, wenn

- sie nicht unbedingt Ihrer Ausbildung oder Ihrer bisherigen Tätigkeit entspricht,
- der neue Arbeitsplatz weiter als der bisherige von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- zur Aufnahme der Beschäftigung ein Umzug erforderlich ist,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die bisherigen z.B. bis zu 30 % weniger als der tarifliche Arbeitslohn bezahlt wird.

### Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)

Seit 1.1.2005 haben Personen, dessen vorrangiges Arbeitslosengeld verbraucht ist sowie daneben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren und dessen Angehörige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die neue Leistung wird aus einer Hand erbracht. Danach sollen in der Regel die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger (in der Regel kreisfreie Städte und Landkreise) in Arbeitsgemeinschaften bei der Eingliederung und der Erbringung der Geldleistung zusammenarbeiten. Die Leistungen der Grundsicherung werden in Form von Dienstleistungen, insbesondere durch Information und Beratung, Geld- und Sachleistungen erbracht. Hierzu zählen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kosten der Unterkunft und Heizung.

Kollektivverträgen vorgesehen ist, sind 75% daher 28,87 Stunden.

Dies gilt auch, wenn Sie das AMS in eine Teilzeitbeschäftigung vermittelt, selbst wenn die Teilzeitbeschäftigung in Ihrem bislang ausgeübten Tätigkeitsbereich liegt.

Für den Entgeltschutz von 100% aus vorangegangenen Teilzeitbeschäftigungen müssen Sie diese nachweisen (zB durch Vorlage des Arbeitsvertrages).

### **ACHTUNG**

Der besondere Berufs- und Entgeltschutz gilt nur während des Bezuges von Arbeitslosengeld!

### **Betreuungsplan**

Das Arbeitsmarktservice muss mit Ihnen gemeinsam einen Betreuungsplan erstellen. Darin müssen die in Aussicht genommenen Maßnahmen, die zur Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit führen sollen, beschrieben sein. Ihre auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen sind dabei „nach Möglichkeit zu erhalten oder auszubauen“. Der Betreuungsplan soll zwar nach dem Willen des Gesetzes gemeinsam mit Ihnen vereinbart werden. Wenn Sie aber mit dem AMS keine Einigung über den Inhalt des Betreuungsplanes erzielen können, kann das AMS den Plan einseitig festlegen. Gegen den Betreuungsplan, mit dem Sie nicht einverstanden sind, können Sie kein Rechtsmittel (Berufung oder dgl.) einlegen.

### **Rechtsfolgen bei Nichtannahme einer zumutbaren Stelle**

Zum zeitweiligen Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe kommt es in folgenden Fällen:

- Weigerung bzw. Vereitelung einer Arbeitsaufnahme
- Ablehnung einer Nach- oder Umschulung
- Ablehnung einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- zu wenig Eigeninitiative zum Auffinden einer Beschäftigung

Bei all diesen Punkten kommt es beim ersten Mal zum Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für 6 Wochen. Bei wiederholter Weigerung verlieren Sie das Geld für 8 Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer auf 8 Wochen gilt bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft.

### **Anspruchsdauer**

Die nachstehend angeführte Anspruchsdauer ist als maximaler Zeitraum zu sehen, während dieser Zeit kann Ihnen jedoch Arbeit zugewiesen werden.

- 20 Wochen: Mindestanspruch
- 30 Wochen: bei Beschäftigung innerhalb der letzten 5 Jahre, wobei 156 Wochen (3 Jahre) Beschäftigung nachzuweisen sind.
- 39 Wochen: bei Beschäftigung innerhalb der letzten 10 Jahre, wobei 6 Jahre Beschäftigung nachzuweisen sind (ab dem 40. Lebensjahr).
- 52 Wochen: bei Beschäftigung innerhalb der letzten 15 Jahre, wobei 9 Jahre Beschäftigung nachzuweisen sind - (ab dem 50. Lebensjahr).

### **Notstandshilfe**

Nach Erschöpfung des Arbeitslosengeld-Anspruches kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

Das Arbeitslosengeld II wird zeitlich unbegrenzt gewährt – wie die bisherige Arbeitslosenhilfe – wenn insbesondere die Hilfebedürftigkeit dauerhaft erfüllt ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Dies bedeutet, dass vor allem Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen ist. Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II besteht ein Schutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Merkblatt „SGBII“ enthalten, das bei allen Agenturen für Arbeit erhältlich ist

### **Berufliche Weiterbildung**

ArbeitnehmerInnen können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
- vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und die Agentur für Arbeit der Teilnahme zugestimmt hat,
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

- über ein Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als 4 Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht 3 Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Während der Dauer der Weiterbildungsmaßnahme wird – soweit ein Anspruch besteht – Arbeitslosengeld gewährt.

### **Weiterbildungskosten**

- Lehrgangs- und Eignungsfeststellungskosten
- Fahrtkosten
- Kosten für die Betreuung von Kindern (Pauschale: € 130,- je Kind unter 15 Jahren)
- Kosten für notwendige auswärtige Unterbringung

### **HINWEIS FÜR GRENZGÄNGERINNEN:**

Förderung der beruflichen Weiterbildung ist möglich, wenn die Voraussetzungen als GrenzgängerIn erworben wurden und die Absicht zur weiteren Beschäftigung als GrenzgängerIn besteht.

### **Insolvenzgeld**

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate des Arbeitsver-

▼ Österreich ▼

Neben der Arbeitswilligkeit muss auch eine Notlage vorliegen.  
Die Notstandshilfe beträgt 92 bis 95 % des Arbeitslosengeldes.

**HINWEIS**

Detaillierte Beschreibungen in der Arbeitsmarktservice-Fibel ('Versicherungsleistungen im Überblick', erhältlich bei allen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice).

▼ Bayern ▼

verhältnisses erbracht. Die Agentur für Arbeit übernimmt auch die fälligen Sozialversicherungsbeiträge. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzergebnis bei der Agentur für Arbeit zu stellen. (Nähere Einzelheiten im Merkblatt 10 - Insolvenzgeld – bei der Agentur für Arbeit erhältlich).

**Vermittlungsgutschein**

Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von 6 Wochen von der Agentur für Arbeit nicht vermittelt sind, erhalten auf Wunsch einen Vermittlungsgutschein.

Mit dem Vermittlungsgutschein kann ein privater Arbeitsvermittler eingeschaltet werden. Der Gutschein wird einheitlich in Höhe von € 2.000,- ausgestellt und ist 3 Monate gültig. Er wird an den privaten Vermittler zunächst in Höhe von € 1.000,- ausbezahlt, wenn er nachweist, dass er die Person in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für mindestens 3 Monate vermittelt hat. Die andere Hälfte wird nach einer Beschäftigung von 6 Monaten fällig.

**Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung**

Am 1.2.2006 startete eine echte sozialpolitische Innovation: die freiwillige Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III. Sie betrifft Personen, die Angehörige pflegen und Arbeitnehmer, die eine Auslandsbeschäftigung außerhalb der EU aufnehmen. Vor allem ist sie aber interessant für die rund 4 Millionen Selbstständigen.

Die Interessenten, müssen unmittelbar vor dem Eintritt der Selbstständigkeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung gewesen sein und in den 24 Monaten vor Beginn der Selbstständigkeit mindestens 12 versicherungspflichtige Monate nachweisen können. Neue ExistenzgründerInnen müssen den Antrag innerhalb des ersten Monats ihrer Selbstständigkeit stellen. Danach bleibt die Tür zur freiwilligen Versicherung geschlossen.

Die Regelung gilt auch für Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich, die bislang als Arbeitnehmer in Deutschland tätig waren und sich in Deutschland selbstständig machen wollen.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben freiwillige Zahler – genau wie pflichtversicherte Arbeitnehmer – nach mindestens 12 Monaten Beitragszahlung.

## **Leistungen für deutsche Grenzgänger**

### **Vermittlungsbudget**

Im Vermittlungsbudget werden ab 1.1.2009 Leistungen zusammengefasst, die bislang in Einzelvorschriften geregelt wurden und die Arbeitsaufnahme (auch im Ausland) durch verschiedene Mobilitätshilfen (Bewerbungskosten, Reisekosten, Leistungen für den Lebensunterhalt, Arbeitskleidung, Umzugskostenbeihilfe usw.) unterstützen. Die Entscheidung, ob diese Hilfen gewährt werden, liegt künftig stärker als bisher im Ermessen der Arbeitsagentur. Während vormals im Gesetz genaue Leistungsvoraussetzungen enthalten waren, soll die Agentur über den Umfang der Leistungen entscheiden. Dieses Vermittlungsbudget ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Arbeitsuchenden. Es steht mit der neuen Leistung nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Hemmnisse beseitigt werden müssen.

### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Mit diesem neuen Begriff ab 1.1.2009 sollen die Agenturen für Arbeit weiterhin die Möglichkeit haben, Träger mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen, um Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden je nach Bedarf alternative, zielgerichtete Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Die Neuregelung übernimmt die bisherigen Elemente wie u.a. Trainingsmaßnahmen, auch im Ausland.

### **Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende**

Die Förderung einer beruflichen Ausbildung, die vollständig im Ausland absolviert wird, ist künftig nicht mehr auf GrenzpendlerInnen beschränkt und nicht mehr davon abhängig, dass eine entsprechende Ausbildung im Inland nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sie wird auf die übrigen Mitgliedsstaaten der EU erweitert (§ 62 Abs. 2 SGB III). Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die tlw. im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

Voraussetzung ist (§ 62 Abs. 1 SGB III), dass

- den Auszubildenden die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Lehrgangskosten (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen (§ 59 SGB III);
- eine nach Bundes- und Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
- die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
- die Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre ihren Wohnsitz im Inland hatten.

### **Entgeltsicherung**

Mit der Entgeltsicherung für ältere ArbeitnehmerInnen werden Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten ArbeitnehmerInnen Anreize zur Arbeitsaufnahme geboten. Ist die Aufnahme einer neuen Beschäftigung mit finanziellen Einbußen im Vergleich zum früheren Arbeitsentgelt verbunden, wird die Nettoentgeltdifferenz zur Hälfte für die noch ausstehende Dauer des möglichen Arbeitslosengeldanspruches ausgeglichen. Hierzu müssen die Arbeitslosen das 50. Lebensjahr vollendet haben und im Zeitpunkt der neuen Beschäftigung noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 4 Monate verfügen. Zudem wird die geringere Alterssicherung durch die Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Die Entgeltsicherung wird an die ArbeitnehmerInnen ausgezahlt.

### **Gründungszuschuss**

Die Leistung hat seit 1.7.2006 den Existenzgründungszuschuss und das Überbrückungsgeld abgelöst. Der Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Anspruch -in der Regel auf Arbeitslosengeld besteht und bei Aufnahme noch ein (Rest)-Anspruch von mindestens 90 Tagen vorhanden ist. Neben einem Nachweis, dass Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit vorhanden sind, muss eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit bestätigen. Der Zuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes und monatlich € 300,- zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere sechs Monate können € 300,- nur zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden. Gerade für diesen Personenkreis ist die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung von Interesse.

## Was tun bei Arbeitslosigkeit?

In Zeiten hoher und sogar steigender Arbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten der EU werden die Gemeinschaftsbestimmungen über die Arbeitslosigkeit besonders wichtig. Verglichen mit den Regelungen für andere Leistungsarten sind sie ziemlich restriktiv und weniger großzügig.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, die folgenden Absätze sehr sorgfältig zu lesen; dies könnte Ihnen helfen, Probleme zu vermeiden und sich gegen einen möglichen Verlust Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld zu schützen.

### Grundregeln

Wartezeiten: Falls Sie arbeitslos werden, ist der Träger des Landes, in dem Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen, verpflichtet, Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die Sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegt haben, im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

### WICHTIG

Im Gegensatz zu anderen Leistungen gilt dies jedoch nur, wenn Sie derartige Zeiten unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften desjenigen Landes zurückgelegt haben, in dem Sie Arbeitslosengeld beantragen. Mit anderen Worten: es ist nicht möglich, Arbeitslosengeld in einem Land zu beantragen, in dem man nicht unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit versichert war. Über mögliche Ausnahmeregelungen insbesondere bei GrenzgängerInnen informiert Sie Ihr zuständiges Arbeitsmarktservice bzw. Ihre zuständige Agentur für Arbeit. Sind Sie in Ihrem Wohnland versichert (z. B. weil Sie dort Ihren Arbeitsplatz haben), haben Sie Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften dieses Landes unter den gleichen Bedingungen wie dessen Staatsangehörige. Wohnen Ihre Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat und ist die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes von der Anzahl Ihrer Familienangehörigen abhängig, müssen die im Ausland wohnenden Familienangehörigen so behandelt werden, als ob sie im Inland wohnen würden. Richtet sich die Berechnung der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes nach dem Betrag Ihres früheren Lohnes, dürfen nur Löhne oder Gehälter berücksichtigt werden, die Sie in dem Land Ihrer letzten Beschäftigung bezogen haben (vorausgesetzt, Sie waren dort mindestens 4 Wochen lang beschäftigt; anderenfalls wird bei der Berechnung das Durchschnittsgehalt zu Grunde gelegt, das der ausgeübten Beschäftigung entspricht).

### Anspruchmitnahme

Wenn Sie in Österreich oder in Deutschland arbeitslos werden und in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz Arbeit suchen wollen, können Sie das deutsche oder österreichische Arbeitslosengeld für die Dauer von höchstens drei Monaten (Mitnahmezeitraum) dort weiterbeziehen (Leistungsmitnahme).

Sie müssen die Leistungsmitnahme vor Ihrer Ausreise zur Arbeitsuche beantragen; Ihre zuständige Agentur für Arbeit bzw. Ihr Arbeitsmarktservice stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) eine Bescheinigung E 303 (Formularsatz E303/1 – E303/5) aus.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Agenturen für Arbeit bzw. Ihrem Arbeitsmarktservice.

## Sonderregelungen für GrenzgängerInnen

GrenzgängerInnen erhalten bei Kurzarbeit oder vorübergehendem Arbeitsausfall Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie versichert sind, als ob sie dort wohnen würden.

GrenzgängerInnen, die vollarbeitslos sind, erhalten Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften ihres Wohnstaates, als ob sie in diesem Land während ihrer letzten Beschäftigung versichert gewesen wären. Mit anderen Worten, obwohl Sie an den Träger Ihres Wohnlandes keinen Beitrag bezahlt haben, müssen Sie sich dort arbeitslos melden und erhalten dort Arbeitslosengeld. Dies bedeutet umgekehrt, dass Sie nicht die Möglichkeit haben, sich in dem Staat, in dem Sie als GrenzgängerIn beschäftigt waren, arbeitslos zu melden und dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates haben, obwohl Sie dort Beiträge gezahlt haben.

Diese Sonderregelung wurde festgelegt, weil man davon ausging, dass GrenzgängerInnen besonders enge Bindungen zu ihrem Wohnland behalten und dass sie dort am ehesten eine neue Beschäftigung finden können.

### AUSNAHME

Sollten Sie jedoch in den letzten 6 Jahren unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 5 Jahre, davon zuletzt mindestens 1 Jahr als GrenzgängerIn in Deutschland beschäftigt gewesen sein, können Sie zwischen deutschem und österreichischem Arbeitslosengeld wählen. Umgekehrt gilt das Gleiche. Die Regelung gilt nur bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bis zum 31.12.2010

## LOHN- UND EINKOMMENSTEUER

Für die GrenzgängerInnen ändert sich in Bezug auf die Lohnsteuer wenig, da diese gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen im Wohnsitzstaat eingehoben wird (nur die Sozialversicherungsbeiträge sind im Tätigkeitsland zu entrichten).

### Tarife

Ausgegangen wird vom Jahreseinkommen, der Tarif setzt sich aus folgenden Stufen zusammen

Einkommen	Einkommensteuer	Steuersatz (%)
bis € 11.000,-	0	0
bis € 25.000,-	5.110,00	20,44
bis € 60.000,-	20.238,00	33,72
über € 60.000,-	Einzelberechnung	50

Für Einkommensteile über € 60.000,- beträgt der Steuersatz 50 %. Die Einkommensteuer bei einem Einkommen von mehr als € 11.000,- bewegt sich stetig steigend und ist wie folgt zu berechnen:

- über € 11.000,- bis € 25.000,-  
(Einkommen minus 11.000,-) x 5.110 / 14.000
- über € 25.000,- bis € 60.000,-  
(Einkommen minus 25.000,-) x 15.125 / 35.000 + 5.110
- über € 60.000,-  
(Einkommen minus 60.000,-) x 0,5 + 20.235

Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsverdienst) sind ab 2009 bis jährlich € 2.100,- steuerfrei (Einschleifregelung), im Übrigen beträgt nach Abzug der Sozialversicherung und einmaligem Freibetrag jährlich von € 620,- die Lohnsteuer einheitlich 6 %.

### Absetzbeträge

vermindern direkt die Steuer. Seit 2005 gibt es keinen Allgemeinen Absetzbetrag mehr.

- € 54,- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- € 291,- Verkehrsabsetzbetrag
- € 345,- Grenzgängerabsetzbetrag
- € 400,- für PensionistInnen ( der PensionistInnenabsetzbetrag wird seit 2001 bei höherem Einkommen auf Null eingeschlossen)
- Unterhaltsabsetzbetrag ab EUR 350,00 (ab der Veranlagung 2009) ganzjährig
- € 58,50 Kinderabsetzbetrag: wird mit Familienbeihilfe ausbezahlt und gebührt pro Monat und pro Kind. Die Anweisung der 13. Familienbeihilfe erfolgt mit der Auszahlung für September.
- € 364,- AlleinverdienerIn- bzw. AlleinerzieherIn-absetzbetrag:

**Neu:** Für AlleinverdienerInnen mit Kindern und AlleinerzieherInnen wurde bereits ab 2004 ein neuer Kinderzuschlag geschaffen. Dieser beträgt zusätzlich zum AlleinverdienerInnen (AlleinerzieherInnen)-Absetzbetrag:

- € 130,- für das erste Kind
- € 175,- für das zweite Kind
- € 220,- für das dritte und jedes weitere Kind.

Für AlleinverdienerInnen mit Kindern wurde ab 2004 die Zuverdienstgrenze von € 4.400,- auf € 6.000,- angehoben.

### Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeinde (Einwohnermeldeamt) kostenlos ausgestellt. Wesentliche Grundlage für den Lohnsteuerabzug ist die Lohnsteuerkarte, die ArbeitnehmerInnen regelmäßig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis ihren ArbeitgeberInnen vorzulegen haben.

Von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hängt es ab, ob und in welcher Höhe ArbeitgeberInnen vom Arbeitslohn Lohnsteuer, Kirchensteuer oder den Solidaritätszuschlag einzubehalten haben. Für die Einkommensteuererklärung 2008 erhalten ArbeitnehmerInnen in der Regel die Lohnsteuerkarte nicht zurück, sondern sie erhalten einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, deren Daten sie dann in die Steuererklärung übernehmen können. Die Steuerklassen sind Grundlage für die Höhe des Lohnsteuerabzuges. Sie bringen die Familiensituation zum Ausdruck:

### Steuerklasse I:

Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten usw.; ab 2004:

Alleinerziehende mit mindestens einem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem Lebenspartner lebend. (vgl. auch Steuerklasse II)

### Steuerklasse II:

Wie Steuerklasse I, die Steuerklasse II (beinhaltet den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) kann ab 1.1.2004 allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt werden, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag bezogen wird. Leben die Steuerpflichtigen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm/ihr kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt. Es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt. Die Steuerklasse II wird nur gewährt, wenn eine Versicherung gegenüber der Gemeinde abgegeben wird, dass zum Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Kinderfreibetrag/Kindergeld gewährt wird und dass keine Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person besteht, die sich tatsächlich und finanziell an der Haushaltsführung beteiligt. Diese Versicherung ist bei erstmaliger Geltendmachung abzugeben und gilt, solange sich die Verhältnisse nicht ändern. Bei Änderung der Verhältnisse ist der/die Steuerpflichtige verpflichtet, dies der Gemeinde bzw. dem Finanzamt mitzuteilen, der Eintrag in der Lohnsteuerkarte ist dann auch unterjährig zu berichtigen.

### Steuerklasse III:

Verheiratete, zusammenlebende Ehegatten, wenn der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder in Steuerklasse V eingestuft ist sowie für verwitwete Arbeitnehmer im 1. Kalenderjahr nach dem Todesjahr des Ehegatten.



Seit 2005 können GrenzgängerInnen erstmals auch die **NEGATIVSTEUER** im gleichen Ausmaß wie inländische DienstnehmerInnen beanspruchen (höchstens € 110,- bzw. 10 % der geleisteten Sozialversicherung).

**Steuerklasse IV:**

Verheiratete, zusammenlebende Ehegatten, wenn beide Arbeitslohn beziehen.

**Steuerklasse V:**

Tritt ein für den Ehegatten an Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte die Steuerklasse III hat.

**Steuerklasse VI:**

Auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte, wenn nebeneinander Arbeitslohn von mehreren ArbeitgeberInnen bezogen wird.

Je nach Steuerklasse sind für 2009 folgende Freibzw. Pauschbeträge bereits berücksichtigt:

- Grundfreibetrag: ab dem 1.1.2009 € 7.834,- / € 15.668 (ledig / verheiratet)
- Grundfreibetrag: ab dem 1.1.2010 € 8.004,- / € 16.008 (ledig / verheiratet)
- ArbeitnehmerInnenpauschbetrag: € 920,-
- Pauschbetrag für Sonderausgaben: € 36,- / € 72,-
- Vorsorgepauschale
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Steuerklasse II € 1.308 jährlich / € 109,- monatl.

Über die bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Freibeträge hinaus können folgende Freibeträge auf Antrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen bzw. über die ArbeitnehmerInnenveranlagung berücksichtigt werden.

## Steuerfreibeträge

- ab der Veranlagung 2009 steht pro Kind ein Steuerfreibetrag in Höhe von € 220,00 zu
- mindern die Steuerbemessungsgrundlage
- ihre finanzielle Auswirkung ist von der Steuerstufe abhängig.
- Folgende Lohnsteuer-Freibeträge für nachstehende Aufwendungen können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung/ Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden.

**SONDERAUSGABEN****Topfsonderausgaben**

z.B. Personenversicherungen, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, Junge Aktien, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen. Diese Sonderausgaben können bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920,- jährlich geltend gemacht werden. Dieser Betrag verdoppelt sich auf € 5.840,- bei allein verdienenden oder allein erziehenden Personen und erhöht sich um weitere 1.460,- wenn dem/der Steuerpflichtigen für mindestens drei Kinder der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, wobei allerdings nur ein Viertel dieser genannten Beträge die Bemessungsgrundlage vermindert. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von € 50.900,- können keine derartigen Sonderausgaben Steuer mindernd anerkannt werden. Sonderausgaben, die nicht unter die € 2.920,- Grenze fallen und im vollem Umfang steuerwirksam werden: z.B. freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf von Schulzeiten, Steuerberatungskosten sowie Kirchenbeiträge (bis € 100,-), div. Spenden usw.

**Erhöhte Werbungskosten**

über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von € 920,- jährlich. Die Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte beträgt € 0,30,- pro Entfernungskilometer einmal pro Arbeitstag; für Dienstreisen beträgt die Pauschale € 0,30,- je Kilometer. Erhöhte Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen müssen zusammen mit den erhöhten Werbungskosten über € 600,- betragen, um für den Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt zu werden. Dagegen sind die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene in jedem Fall für den Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte voll zu berücksichtigen.

**Kinderfreibetrag**

Bis zum 31.12.2008 € 3.648,- (je Elternteil € 1.824,-), ab dem 1.1.2009 € 3.864,- (je Elternteil € 1.932,-) jährlich für Verheiratete/Ledige, wenn nicht der Bezug des Kindergeldes (welches für das laufende Kalenderjahr ausgezahlt wird) die gegenüber der steuerlichen Wirkung günstigere Variante darstellt. Der Kinderfreibetrag wird ab 2007 längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes (bis 2006 längstens bis zum 27. Lebensjahr) gewährt. Es gibt eine Übergangsregelung. (vgl. Kindergeld) Die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag wird vom Finanzamt selbständig ermittelt, wenn die Kinder in der Einkommenssteuererklärung angeführt sind. Der Kinderfreibetrag wird nur zeitanteilig gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht das gesamte Kalenderjahr erfüllt sind. Kinderfreibetrag und auch Kindergeld gehen bei volljährigen

**Werbungskosten**

Soweit von den ArbeitgeberInnen bei der Lohnsteuerberechnung nicht bereits berücksichtigt – Pendlerpauschale, Gewerkschaftsbeitrag, Betriebsratsumlage, Fortbildungskosten, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausbildungskosten, Dienstreiseauslagen, Arbeitskleidung... . Studiengebühren bei Fortbildung oder Umschulung unter bestimmten Voraussetzungen.

**PendlerInnenpauschale**

<b>PendlerInnenpauschale 2008 ab Juli</b>		
<b>Kleine PendlerInnenpauschale:</b>		
	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
ab 2 km		
ab 20 km	630,00	52,50
ab 40 km	1242,00	103,50
ab 60 km	1.857,00	154,75
<b>Große PendlerInnenpauschale:</b>		
	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
ab 2 km	342,00	28,50
ab 20 km	1.356,00	113,00
ab 40 km	2.361,00	196,75
ab 60 km	3.372,00	281,00

Auch GrenzgängerInnen steht unter den gleichen Voraussetzungen wie inländischen ArbeitnehmerInnen die Pendlerpauschale zu.

**Außergewöhnliche Belastungen**

Ab 1.1.2009 können Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt angesetzt werden. Außergewöhnliche, zwangsläufig erwachsende Belastungen können unter Berücksichtigung eines einkommensabhängigen Selbstbehaltes berücksichtigt werden. (z.B. Krankheitskosten, Zahnbehelfe, Brillen, Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden etc.)

Ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes können Katastrophenschäden, die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes (Pauschale), Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen mit und ohne erhöhte Familienbeihilfe) etc. berücksichtigt werden.

Krankheitskosten, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 25 % vorliegt (Bestätigung des Bundessozialamtes usw.) werden in Form von Pauschalbeträgen (nach Grad der Behinderung) oder tatsächlichen Kosten abgegolten.

Zusätzlich zu diesen Pauschalbeträgen werden für nachstehende Krankheiten noch folgende Freibeträge monatlich gewährt:

- Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids ..... € 70,-
- Gallen-, Leber-, Nierenleiden..... € 51,-
- Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten..... € 42,-

Kindern ab 18 Jahre verloren, wenn die Kinder eigene Einkünfte und Bezüge über € 7.680,- erzielen. (z.B. Aktiendividenden werden zu 100 % als Einkünfte und Bezüge gerechnet).

**Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- & Ausbildungsbedarf**

Für Kinder – längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – wird ein zusätzlicher Freibetrag von € 1.080,-/€ 2.160,- gewährt. Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag werden bei der Einkommensteuerveranlagung nur herangezogen, wenn deren Auswirkung höher ist als der Anspruch auf Kindergeld. Die Ermittlung wird automatisch vom Finanzamt durchgeführt.

**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

für Alleinstehende mit Kindern € 1.308,- jährlich/ € 109,- monatlich.

**Kinderbetreuungskosten**

Sind beide Elternteile erwerbstätig, können Betreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei denen vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Behinderung eingetreten ist, in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,- je Kind, wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für erwerbstätige Alleinerziehende.

Eltern, die sich in Ausbildung befinden, behindert oder krank sind, können für die Betreuung unter 14-jähriger bzw. behinderter Kinder 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,- je Kind, als Sonderausgaben geltend machen. Bei zusammenlebenden Eltern müssen die Voraussetzungen für beide Elternteile, bei Erwerbstätigkeit eines Elternteils, für den Anderen erfüllt sein. Eine eventuelle Krankheit muss mindestens drei Monate bestanden haben.

Bei 3- bis 5-jährigen Kindern können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal € 4.000,- je Kind, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine Erwerbstätigkeit oder Krankheit bzw. Behinderung wird hier nicht vorausgesetzt. Voraussetzung ist in allen drei Fällen das Vorhandensein einer Rechnung sowie Bezahlung per Banküberweisung. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 entfällt die Vorlage beim Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung.

**Sparerfreibeträge (2008)**

- für Ledige ..... € 750,-
- für Verheiratete ..... € 1.500,-

Ab dem 1.1.2009 Einführung der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen. Gleichzeitig wurde der Ansatz tatsächlicher Werbungskosten versagt, welche dafür durch den Sparerpauschbetrag in Höhe von € 801,- / € 1.602,- abgegolten sein sollen. Aufgrund dessen entfällt für diese Einnahmen die Angabepflicht in der Einkommensteuererklärung, auf Antrag kann jedoch eine Günstigerprüfung vorgenommen werden. Diese ist sinnvoll, wenn der persönliche Einkommensteuersatz niedriger als 25 % ist.

▼ Österreich ▼

▼ Bayern ▼

**Selbstbehalt**

Für einen Großteil der außergewöhnlichen Belastungen beträgt der Selbstbehalt:

Einkommen	Selbstbehalt in %
bis € 7.300,-	6
von € 7.300,- bis 14.600,-	8
von € 14.600,- bis 36.400,-	10
über € 36.400,-	12

**Außergewöhnliche Belastungen**

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören z. B. Krankheitskosten, Wiederbeschaffungskosten von Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Hochwasser, Brand) verloren wurden. Eine zumutbare Belastung, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte richtet, ist dagegen zu rechnen. Daneben können bestimmte Freibeträge für Heim- und Pflegeunterbringung, Haushaltshilfen, Unterhalt von bedürftigen Angehörigen, Ausbildungsfreibeträge für volljährige Kinder mit auswärtiger Unterbringung usw., geltend gemacht werden.

**Antragsveranlagung**

ArbeitnehmerInnen können abgesehen von der normalen Verjährungsfrist ohne zeitliche Einschränkung durch Abgabe einer Einkommenssteuererklärung eine Veranlagung zur Einkommenssteuer beantragen. Bisher war dies nur innerhalb von 2 Jahren nach dem Veranlagungszeitraum möglich.

**Abgaben und Umlagen****Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag**

Betragen jeweils 0,5 Prozent des Bruttoverdienstes bis zur Höchstbeitragsgrundlage und werden vom/von der ArbeitgeberIn einbehalten und abgeführt.

**Solidaritätszuschlag**

Beträgt 5,5 % der Lohnsteuer und wird direkt vom Bezug einbehalten.

**Beiträge****Kirchenbeitrag**

Der Maximalbetrag der steuerlichen Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages wird ab 2009 von € 100,- auf € 200,- angehoben. Die Kirchensteuer beträgt in Österreich 1,1 % des steuerpflichtigen Einkommens.

**Kirchensteuer**

Der Bescheid über festgesetzte Kirchensteuer wird in Bayern von den Kirchensteuerämtern erlassen. Sie beträgt 8 % der Lohnsteuer und wird direkt vom Bezug einbehalten.

**Gewerkschaftsbeitrag**

Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt in Österreich bis 1 Prozent des Bruttoeinkommens, Lohn-/ Gehaltsabzug durch Arbeitgeber möglich – wird dann automatisch als Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt.

**Gewerkschaftsbeitrag**

Ähnlich wie in Österreich.

**Beihilfen und Zuwendungen****Familienbeihilfe und Zuwendungen**

Familienbeihilfe beträgt für das Jahr 2009 monatlich: für jedes Kind (Vollwaise)

- ab Monat der Geburt ..... € 105,40
- ab Beginn des Kalendermonats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet ..... € 112,70
- ab Beginn des Kalendermonats in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet ..... € 130,90
- für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 26. Lebensjahr ..... € 152,70 (Studierende müssen Studienerfolg nachweisen)
- Bei Bezug von Familienbeihilfe für zwei Kinder erhöht sich obige Familienbeihilfe um ..... € 12,80
- bzw. bei Bezug von Familienbeihilfen für drei Kinder um (zwei Kinder € 12,80 + drittes Kind € 35,-) .... € 47,80
- für das vierte und jedes weitere Kind um ..... € 50,-
- pro erheblich behindertem Kind (mind. 50%) erhöht sich die Familienbeihilfe um ..... € 138,30

**Kindergeld**

Beträgt monatlich ab dem 1.1.2009 für das

- erste und zweite Kind ..... € 164,-
- dritte Kind ..... € 170,-
- vierte und jedes weitere Kind ..... € 195,-

Die Zahl der Kinderfreibeträge wird auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, weil die Zahl der Kinderfreibeträge sich auf die Höhe des vom/von der ArbeitgeberIn einzubehaltenden Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer auswirkt. Die bescheinigte Kinderzahl hat aber im laufenden Jahr keine Auswirkungen auf die Höhe der Lohnsteuer und auf das Kindergeld. Mit dem Konjunkturpaket II wurde zudem ein sogenannter Kinderbonus beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Einmalzahlung in Höhe von € 100,- für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Aus-

## ▼ Österreich ▼

- Kinderabsetzbetrag: wird zusätzlich zu der Familienbeihilfe für jedes Kind ein monatlicher Betrag von € 58,40 gewährt.
- Die Anweisung der 13. Familienbeihilfe erfolgt mit der Auszahlung für September.

**Mehrkindzuschlag**

Wird ab dem dritten und für jedes weitere Kind gewährt, ist vom Einkommen der Eltern abhängig und beträgt pro Kind pro Monat € 36,40.

Grundsätzlich hat die Mutter Anspruch auf die FMB, sie kann aber zu Gunsten des Vaters verzichten, dessen Verzicht kann die Mutter jederzeit widerrufen.

**Anspruch**

- minderjährige Kinder/Vollwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- volljährige Kinder/Vollwaisen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, wenn sie in Berufsausbildung stehen (bei StudentInnen ist der Nachweis des Studienerfolges erforderlich).
- Verlängerung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Präsenzdienst und Karenzurlaub möglich.
- für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz-/Zivildienstes und dem Beginn bzw. der Fortsetzung der Berufsausbildung
- bis 3 Monate nach Abschluss der Berufsausbildung
- volljährige Kinder/Vollwaisen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend vorgemerkt sind und keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen
- volljährige Kinder/Vollwaisen, die wegen einer, spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahr eingetretenen, geistigen oder körperlichen Behinderung voraussichtlich auf Dauer außer Stande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.
- neue Einkommensgrenze für das Kind ab 19. Lebensjahr: € 9.000,- (steuerpflichtiges Einkommen).

## ▼ Bayern ▼

zahlung soll im März oder April 2009 erfolgen. Dieser Kinderbonus wird jedoch bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet.

**Anspruch**

Berücksichtigt werden Kinder

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- ab vollendetem 18. Lebensjahr, wenn das Kind noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos ist (im Sinne des SGB III) und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht
- **oder** noch nicht das 25.<sup>\*)</sup> Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird
  - oder** sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens 4 Monaten befindet
  - oder** eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann
  - oder** ein freiwilliges soziales Jahr
  - oder** ein freiwilliges ökologisches Jahr
  - oder** einen Freiwilligendienst im Sinne der EU leistet.
- über das 21. oder 25.<sup>\*)</sup> Lebensjahr hinaus: Kinder, die arbeitslos sind bzw. für einen Beruf ausgebildet werden
  - oder** sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens 4 Monaten befinden und den gesetzlichen Grundwehrdienst/Zivildienst geleistet haben
  - oder** die sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben
  - oder** die eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben
- über das 21. oder 25.<sup>\*)</sup> Lebensjahr hinaus berücksichtigungsfähig für die Dauer dieser Dienste, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten
- Für alle über 18 Jahre alten Kinder ist Voraussetzung, dass die eigenen Einkünfte des Kindes im Kalenderjahr nicht mehr als € 7.680,- betragen.

<sup>\*)</sup>Ab 2007 wird die Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung von volljährigen Kindern allgemein vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Nach der Übergangsregelung sind Kinder, die im Jahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge 1980 und 1981), wie bisher noch bis 27 berücksichtigungsfähig. Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgang 1982), können bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Neuregelung wirkt sich somit erstmals für jüngere Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 voll aus. Die Berücksichtigung volljähriger Kinder verlängert sich um die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes über das 25. Lebensjahr hinaus. Hier gilt nach der Übergangsregelung, dass bei Kindern der Geburtsjahrgänge 1979 -1981 die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes weiterhin an das 27. Lebensjahr angehängt wird, bei Kindern im Geburtsjahrgang 1982 wird die Verlängerungszeit an das 26. Lebensjahr angehängt und erst bei Kindern ab dem Geburtsjahrgang 1983 greift die Neuregelung. Behinderte Kinder können über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus ab 2007 nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Nach der Übergangsregelung ist diese Neuregelung erstmals für Kinder anzuwenden, die im Jahr 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 und in der Zeit zwischen 25. und 27. Lebensjahr eingetreten, behält die Altersgrenze von 27 Jahren Gültigkeit.

Für die Auszahlung sind die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit zuständig. Im öffentlichen Dienst übernimmt die Auszahlung der/die ArbeitgeberIn im Rahmen der Gehaltszahlung.

**Steuerermäßigungen**

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse ab 2003.

▼ Österreich ▼

▼ Bayern ▼

Bei einer geringfügigen Beschäftigung bis € 400,- monatlich für eine Tätigkeit im inländischen privaten Haushalt, haben ArbeitgeberInnen eine Pauschale von 12 Prozent des Arbeitsentgelts an die Bundesknappschaft, Minijobzentrale ([www. minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de)) abzuführen.

Von diesen Kosten erhalten die Arbeitgeber nach § 35a EStG eine Steuerermäßigung von 20 Prozent, maximal € 510,- pro Jahr. Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die keine geringfügige Beschäftigung sind, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, maximal um € 4.000,-.

Ab 2006 tritt eine neue Steuerermäßigung für HandwerkerInnenleistungen in Privathaushalten in Kraft. Diese beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, max. € 1.200,- pro Jahr.

Voraussetzung ist der Nachweis durch eine Rechnung sowie Bezahlung per Banküberweisung. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 müssen Rechnungen und Bankbelege nicht mehr mit der Einkommenssteuererklärung vorgelegt werden.

# SELBSTSTÄNDIG ARBEITEN ÜBER DIE GRENZE

## Gewerberechtliche Bestimmungen

### **Selbstständig Arbeiten von Österreich nach Deutschland**

Für die Lieferung einer Ware nach Deutschland an Privatpersonen ist ebenso wie an Unternehmer eine deutsche Gewerbeberechtigung nicht erforderlich, wenn es sich dabei um eine reine Warenlieferung handelt, also um keine Dienstleistung oder Montage. Lediglich für die Lieferung von Kfz gelten besondere Bestimmungen.

Für die Erbringung von Handwerks-, Montage- und Dienstleistungen in Deutschland an UnternehmerInnen gilt dagegen, dass InhaberInnen österreichischer Gewerbeberechtigungen in Deutschland vorübergehend tätig werden können. Wenn in Deutschland eine Niederlassung errichtet wird, muss dort das Gewerbe nach Einbringung einer Ausnahme bei der Handelskammer und Eintragung in die Handwerksrolle angemeldet werden.

In den meisten Fällen reicht die österreichische Gewerbeberechtigung infolge der EU-Dienstleistungsfreiheit aus. Handelt es sich bei dem betreffenden Gewerbe nach deutschen Vorschriften um ein freies, also keines, das der Handwerksordnung (vgl. Anlage A) unterliegt, so reicht die Mitführung des österreichischen Gewerbescheines aus. Soll ein Handwerk nach Anlage A zur Handwerksverordnung (MaurerInnen und BetonbauerInnen, Ofen- und LuftheizungsbauerInnen, ZimmerInnen, DachdeckerInnen, StraßenbauerInnen, Wärme-, Kälte und SchallschutzisolerInnen, BrunnenbauerInnen, Steinmetz und SteinbildhauerInnen, StuckateurInnen, Maler und LackiererInnen, GerüstbauerInnen, SchornsteinfegerInnen, MetallbauerInnen, ChirurgiemechanikerInnen, Karosserie- und FahrzeugbauerInnen, FeinwerkmechanikerInnen, ZweiradmechanikerInnen, KälteanlagenbauerInnen, InformationstechnikerInnen, KraftfahrzeugtechnikerInnen, LandmaschinentechnikerInnen, BüchsenmacherInnen, KlempnerInnen, InstallateurInnen und HeizungsbauerInnen, ElektrotechnikerInnen, ElektromaschinenbauerInnen, TischlerInnen, Boots- und SchiffbauerInnen, SeilerInnen, BäckerInnen, KonditorInnen, FleischerInnen, AugenoptikerInnen, HörgeräteakustikerInnen, OrthopädietechnikerInnen, OrthopädieschuhmacherInnen, ZahntechnikerInnen, FriseurInnen, GlaserInnen, GlasbläserInnen und GlasapparatebauerInnen, VulkaniseurInnen und ReifenmechanikerInnen) im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit die Begründung einer Niederlassung von einem österreichischen Unternehmen in Deutschland ausgeübt werden, so ist die Voraussetzung eine Anzeige gemäß § 8 EU/EWR-Handwerks-Verordnung an die Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Josef-Straße 4, D-80333 München, die jeweils für 12 Monate die Erbringung von Dienstleistungen abdeckt. Zum Nachweis der Voraussetzung empfiehlt es sich, eine „EWR-Bescheinigung“ der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Standort zuständig ist, beizulegen. Binnen eines Monats erteilt dann die

### **Selbstständig Arbeiten von Deutschland nach Österreich**

Unternehmen mit deutscher Gewerbeberechtigung können bestellte gewerbliche Arbeiten in Österreich unter den gleichen Voraussetzungen wie InländerInnen ausführen. Wird eine Niederlassung in Österreich errichtet, so benötigt man dort eine Gewerbeberechtigung für den betreffenden Standort. Jedenfalls wird eine Niederlassung in Österreich errichtet, wenn eine österreichische Adresse für den Verkehr mit KundInnen angegeben wird, nicht aber, wenn an einer Baustelle zur Durchführung eines Auftrages ein Baustellenbüro eingerichtet wird. Gesellschaften, die in Österreich eine Gewerbeberechtigung begründen wollen, benötigen die Eintragung einer Zweigniederlassung im österreichischen Firmenbuch.

Die österreichische Gewerbeordnung kennt insgesamt 82 reglementierte Gewerbe. Gewerbe, die nicht zu den reglementierten Gewerben gehören, also freie, können durch deutsche UnternehmerInnen, die in Deutschland eine entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen, ohne weiteres ausgeübt werden. Bei der Durchführung des Auftrages in Österreich ist lediglich allenfalls der Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung in Deutschland erforderlich. Gehört das Gewerbe nach der österreichischen Gewerbeordnung zu den reglementierten, so besteht jedenfalls die Möglichkeit das Gewerbe in Österreich auszuüben, wenn die betreffenden UnternehmerInnen den österreichischen Befähigungsnachweis erbringen. Dies ist zum einen der Fall, wenn die deutsche Meisterprüfung der österreichischen gleichgehalten wird. In diesen Fällen genügt eine Kopie des Meisterbriefes. Es handelt sich dabei um die Handwerke:

BäckerIn, BuchbinderIn, DachdeckerIn, DamenkleidermacherIn, DrechslerIn, FleischerIn, FotografIn, FriseurIn und PerückenmacherIn, GlaserIn, GlasbelegerIn und FlachglasschleiferIn, HerrenkleidermacherIn, KälteanlagentechnikerIn, KarosseriebauerIn, KonditorInnen (ZuckerbäckerIn), KraftfahrzeugtechnikerIn (früher KraftfahrzeugmechanikerIn), KupferschmiedIn, KürschnerIn, LandmaschinentechnikerIn (früher LandmaschinenmechanikerIn), Maschinen- und FertigungstechnikerIn (früher MechanikerIn), OrthopädieschuhmacherIn, Radio- und VideoelektronikerIn (früher Radio- und FernsichttechnikerIn), SchuhmacherIn, SpenglerIn, StuckateurIn und TrockenausbauerIn, TischlerIn, UhrmacherIn und ZahntechnikerIn.

Der Befähigungsnachweis kann ferner nach der österreichischen Gewerbeordnung in Form der individuellen Befähigung gemäß § 19 der österr. Gewerbeordnung erbracht werden. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über den Befähigungsnachweis das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse

Handwerkskammer eine Eingangsbestätigung, die Tätigkeiten dürfen aber sofort ausgeübt werden.

Lediglich für die SchornsteinfegerInnen, AugenoptikerInnen, HörgeräteakustikerInnen, Orthopädie-schuhmacherInnen und ZahntechnikerInnen muss mit der Erbringung von Dienstleistungen abgewartet werden, bis die Handwerkskammer mitgeteilt hat, dass die entsprechende Qualifikation festgestellt wurde oder dass keine weitere Nachprüfung beabsichtigt ist.

Diese Bescheinigung wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) ausgestellt. Grundlage dafür ist § 373 f GewO. Für 26 Handwerke wird die österreichische Meisterprüfung der deutschen gleichgestellt, AbsolventInnen dieser Meisterprüfungen benötigen daher für die Ausübung in Deutschland keine EWR-Bescheinigung:

BäckerInnen, BuchbinderInnen, DachdeckerInnen, DamenkleidermacherInnen, DrechslerInnen, FleischerInnen, FotografInnen, FriseurInnen und PerückenmacherInnen, GlaserInnen, GlasbelegerInnen und FlachglasschleiferInnen, HerrenkleidermacherInnen, KälteanlagentechnikerInnen, KaroseriebauerInnen, KonditorInnen (ZuckerbäckerInnen), KraftfahrzeugtechnikerInnen (früher KraftfahrzeugmechanikerInnen), KupferschmiedInnen, KürschnerInnen, LandmaschinentechnikerInnen (früher LandmaschinenmechanikerInnen), Maschinen- und FertigungstechnikerInnen (früher MechanikerInnen), Orthopädie-schuhmacherInnen, Radio- und VideoelektronikerInnen (früher Radio- und Fernseh-technikerInnen), SchuhmacherInnen, SpenglerInnen, StukkateurInnen und TrockenausbauerInnen, TischlerInnen, UhrmacherInnen und ZahntechnikerInnen.

Begründen österreichische UnternehmerInnen in Deutschland eine Niederlassung für die Ausübung eines Handwerkes, so müssen sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Wer nur über die Grenze arbeitet, braucht keine Eintragung.

### **Entsendung ArbeitnehmerInnen österreichischer Unternehmen nach Deutschland**

Erbringen österreichische Unternehmen in Deutschland Bauleistungen, so ist das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz anzuwenden. Dem Baubereich zuzuordnen sind jedenfalls für diesen Bereich typische Tätigkeiten wie z. B. sämtliche Hoch- und Tiefbauarbeiten. Der Begriff Bauleistung ist aber in diesem Zusammenhang sehr weit auszulegen und umfasst alle handwerklichen Dienst- und Montageleistungen an und in Gebäuden. Eine Liste der erfassten bzw. ausgeschlossenen Tätigkeiten ist im Internet unter <http://www.arbeitsamt.de/hst/services> in den Anlagen zum Merkblatt AEntG aktuell verfügbar.

Liegt eine Bauleistung im Sinne des Arbeitnehmerentsendegesetzes vor, ist als nächster Schritt zu prüfen, ob das Unternehmen insgesamt, also einschließlich der Tätigkeit in Österreich, überwiegend Bauleistungen in diesem Sinne erbringt.

Werden beide Fragen bejaht, so hat das Unternehmen vor Beginn der Bauausführung eine schriftliche Anmeldung (auch per Fax zulässig) bei jenem Landesarbeitsamt vorzunehmen, in dessen räumlichem Geltungsbereich die Baustelle liegt. Eine Liste der Landes-

Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Das Vorliegen der individuellen Befähigung ist mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. Der individuelle Befähigungsnachweis ist entweder bei der Anmeldung des Gewerbes bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen oder man wählt den Weg eines Antrages an die Bezirksverwaltungsbehörde auf Feststellung der individuellen Befähigung. Das letztere Verfahren endet mit einem Bescheid. Ist dieser positiv, so genügt er für den Nachweis der Befähigung.

Ein weiterer Weg zur Feststellung der Befähigung ist die Anerkennung. Die Anerkennung erhalten deutsche UnternehmerInnen über einen Antrag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund der tatsächlichen Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR, wenn die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis nach der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Juni 1999, 99/42/EG, sowie der Richtlinien des Rates vom 13. Dezember 1976, 77/92/EWG, den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Soweit nicht die Anerkennung anzuwenden ist, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag EU-Staatsangehöriger oder EWR-Staatsangehöriger mittels Bescheid die vom/von der AntragstellerIn erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis des betreffenden Gewerbes oder betreffenden Tätigkeit des Gewerbes nach der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG gleichzuhalten, wenn die nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist. Voraussetzung für Anerkennung und Gleichhaltung ist die EU- bzw. EWR-Bescheinigung, die durch die deutsche Handwerkskammer ausgestellt wird. Auf alle Fälle ist die grenzüberschreitende Ausübung eines reglementierten Gewerbes (aufgezählt im § 94 GewO 1994) vor Beginn dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, A-1011 Wien schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist jährlich zu wiederholen. Mit der Bestätigung der Behörde über die Anzeige und das Vorliegen der erforderlichen Unterlagen, die binnen eines Monats zu ergehen hat, bzw. dass gegen die Ausübung der Tätigkeit kein Einwand besteht, darf die Tätigkeit aufgenommen werden. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der DienstleisterInnen und der in Österreich geforderten Ausbildung, der für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, so kann eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben werden. Dies gilt nur für folgende Gewerbe:

AugenoptikerInnen, BandagistInnen, Orthopädie-technikerInnen, MiederwarenerzeugerInnen, BaumeisterInnen, BrunnenmeisterInnen, BestatterInnen, Chemische LaborantInnen, DrogistInnen, ElektrotechnikerInnen, Erzeugung kosmetischer Artikel, PyrotechnikunternehmerInnen, FußpflegerInnen, Gas- und SanitärtechnikerInnen, GlaserInnen, HafnerInnen, Herstellung von und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, Herstellung von und Handel

## ▼ Österreich ▼

arbeitsämter mit deren räumlichem Zuständigkeitsbereich ist unter <http://www.arbeitsamt.de/hst/dienststellen> abrufbar. In der Meldung sind der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung zusätzlich die Überlassung anzugeben. Dies gilt für jede/n einzelne/n bei der Bauausführung eingesetzte/n ArbeitnehmerIn.

**Die Meldung muss ferner enthalten:**

- Vor-, Nachnamen und Geburtsdatum der nach Deutschland entsandten ArbeitnehmerInnen
- Beginn, Ort und Dauer der Beschäftigung/ Überlassung
- Ort in Deutschland, an dem die zur Kontrolle der Einhaltung der tariflichen Regelungen (Mindestlohn, Urlaubsansprüche) erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden
- die in Deutschland Verantwortlichen und die Zustellvollmächtigten, wobei auch eine ausländische Zustelladresse angegeben werden darf
- Namen und Anschrift des/der Verleihers/ Verleiherin, gegebenenfalls auch Name und Anschrift des/der Entleihers/Entleiherin
- Versicherung (Erklärung), dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerIn-Entsendegesetzes eingehalten werden. Das Formular für die Anmeldung findet sich unter [www.grenzoftensive.org](http://www.grenzoftensive.org) in der Rubrik Formulare.

Die schwierigste Frage im Zusammenhang mit dem deutschen Arbeitnehmerentsendegesetz ist die, ob das österreichische Unternehmen bei der Erbringung von Bauleistungen die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen (Mindestlohnsätze sowie Urlaubsansprüche) erfüllt. Über die Tarifverträge können Sie sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeit unter [www.arbeitsamt.de/hst/services/merkleblatt/mbar-entg/tv.html](http://www.arbeitsamt.de/hst/services/merkleblatt/mbar-entg/tv.html) informieren. Ferner ist zu prüfen, ob der Stundenlohn der entsandten ArbeitnehmerInnen über dem Gesamtstundentariflohn liegt oder diesem zumindest entspricht. Ist dies nicht der Fall, so können Mindestlohnfordernisse durch Zahlungen zum Ausgleich der Differenz zwischen dem österr. Lohn und dem nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschuldeten Mindestlohn erbracht werden. Arbeitgeber mit Sitz in Österreich sind verpflichtet, die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, insbesondere der Mindestlohnvorschriften, erforderlichen Nachweise, an dem in der Meldung benannten Ort in Deutschland bzw. auf Verlangen der Prüfbehörden auch auf der Baustelle bereit zu halten. Kommt man nach Abklärung dieser Fragen zum Ergebnis, dass die Mindestlohn-Vorschriften des allgemein verbindlichen Tarifvertrages im Baugewerbe zur Anwendung kommen, so besteht in der Regel auch die Pflicht zur Teilnahme am deutschen Urlaubskassenverfahren und zur Abführung der Beiträge an die deutsche Urlaubs- und Lohnausgleichskasse. Ausgenommen sind davon aber jene Firmen, die am Urlaubskassenverfahren der österreichischen Bauarbeiter- und Abfertigungskasse teilnehmen sowie Unternehmen, die im Fertighausbau tätig sind. Detaillierte, laufende Informationen erhalten Sie unter [www.grenzoftensive.org](http://www.grenzoftensive.org) und über die Außenhandelsstelle München über:

Herrn Assessor Alexander Dörfler,  
Promenadenplatz 12,  
D-80333 München,  
Telefon +49/89/242914-0, Mail: [muenchen@wko.at](mailto:muenchen@wko.at)

## ▼ Bayern ▼

mit Medizinprodukten, HörgeräteakustikerInnen, KontaktlinsenoptikerInnen, KosmetikerInnen, KraftfahrzeugtechnikerInnen, KarosseriebauerInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, MasseurInnen, OrthopädienschuhmacherInnen, SchädlingsbekämpferInnen, Sicherheitsgewerbe, SprengungsunternehmerInnen, SteinmetzmeisterInnen, Ingenieurbüros, Waffengewerbe, ZahntechnikerInnen und ZimmermeisterInnen.

**Entsendung ArbeitnehmerInnen deutscher Unternehmen nach Österreich**

Nach § 7 b AVRAG haben ArbeitnehmerInnen, die von ArbeitgeberInnen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR als Österreich zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, zwingend Anspruch auf zumindest jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren ArbeitnehmerInnen von vergleichbaren ArbeitgeberInnen gebührt. Ferner haben sie Anspruch auf bezahlten Urlaub nach § 2 Urlaubsgesetz, sofern das Urlaubsausmaß nach den Vorschriften des Heimatstaates geringer ist. Außerdem haben sie Anspruch auf Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen. Für ArbeitnehmerInnen, die mit Bauarbeiten beschäftigt sind, gelten diese Vorschriften bereits ab dem 1. Tag der Beschäftigung in Österreich, für entsandte ArbeitnehmerInnen, die bei Montagearbeiten und Reparaturen in Zusammenhang mit Lieferung von Anlagen und Maschinen an einen Betrieb oder bei für die Inbetriebnahme solcher Anlagen und Maschinen nötigen Arbeiten, die von inländischen ArbeitnehmerInnen nicht erbracht werden können, beschäftigt werden, gilt der oben erwähnte Entgeltanspruch nicht, wenn die Arbeiten in Österreich nicht länger als 3 Monate dauern und die o. a. Regelung über den Urlaubsanspruch nicht, wenn die Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als acht Tage dauern. ArbeitgeberInnen haben die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen, die zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme bei der „zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen“ zu melden.

**Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:**

- Name und Anschrift des/der Arbeitgebers/ Arbeitgeberin
- Name des/der Auftraggebers/Auftraggeberin nach der Richtlinie des Rates 91/533/ EWG
- Name und Anschrift des/der inländischen Auftraggebers/Auftraggeberin (Generalunternehmers/GeneralunternehmerIn)
- die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern der nach Österreich entsandten ArbeitnehmerInnen
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich
- die Höhe des den einzelnen ArbeitnehmerInnen gebührenden Entgelts
- Ort der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich)
- sofern es sich um Bauarbeiten handelt, die Art der Tätigkeit und Verwendung der ArbeitnehmerInnen.

## **Sozialrechtliche Bestimmungen**

**Feststellung der Zuständigkeit für die Versicherungspflicht:**

### **Selbstständige Erwerbstätigkeit**

#### **Selbstständige Erwerbstätigkeit in nur einem Staat**

(Art 13 Abs 2 lit. b Verordnung ( EWG) 1408/71) Bei Ausübung nur einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften jenes Staates festzustellen, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

#### **Selbstständige Erwerbstätigkeit in Österreich und Deutschland**

(Art 14a Verordnung 1408/71) Nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechtes soll eine Person nur den Rechtsvorschriften eines Staates unterstellt werden, auch wenn in mehreren Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Bei gleichzeitiger Ausübung von selbstständigen Erwerbstätigkeiten in Österreich und Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nur nach den Bestimmungen des Wohnortstaates, sofern auch in diesem Staat selbst eine entsprechende Tätigkeit vorliegt. Wird im Wohnortstaat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder liegt der Wohnort außerhalb des EWR, so ist jener Staat für die Durchführung der Versicherung zuständig, in dessen Gebiet die Haupttätigkeit besteht.

**Für die Beurteilung der Haupttätigkeit sind folgende Kriterien in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen:**

- der Aufenthaltsort, von dem aus für gewöhnlich die Geschäfte abgewickelt werden,
- die Tätigkeitsdauer in den einzelnen Betrieben,
- die Zahl der erbrachten Dienstleistungen,
- der MitarbeiterInnenstand in den jeweiligen Unternehmungen,
- das in den diversen Staaten erzielte Einkommen.

Liegen laut Angaben der zu versichernden Person mehrere Wohnsitze in verschiedenen EWR-Staaten vor und wird in diesen Staaten auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen, so ist die Zuständigkeit jenes Staates gegeben, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt.

## **Wohnort**

#### **Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) in Österreich**

Trifft eine nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beziehungsweise Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstitigen (FSVG) versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit einer deutschen selbstständigen Erwerbstätigkeit zusammen, so richtet sich die versicherungsmäßige Beurteilung ausschließlich nach österreichischen Rechtsvorschriften, wobei bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage auch die im Nicht-Wohnortstaat erzielten Einkünfte zu berücksichtigen sind. Bei Wohnsitz in Österreich bedeutet dies, dass zu den in Österreich erzielten Einkünften das ausländische Einkommen hinzuge-rechnet wird, wobei als Obergrenze die Höchstbeitragsgrundlage gilt. Ein nach deutschen Steuervorschriften erzielt es Erwerbseinkommen ist dann für die Beitragsgrundlage maßgebend, wenn die Tätigkeit bei Ausübung in Österreich dem Grunde nach eine Versicherungspflicht nach dem GSVG(FSVG) begründen würde.

#### **Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) in Deutschland**

Wird auch außerhalb Österreichs im Wohnsitzstaat Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so richtet sich in diesem Fall die versicherungsrechtliche Beurteilung ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften.

## **Versicherungspflicht bei gleichzeitiger unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit**

#### **Versicherungspflicht bei Ausübung einer unselbstständigen und einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art 14c VO 1408/71)**

Im Falle der Ausübung einer unselbstständigen Beschäftigung in einem der beiden Staaten bei gleichzeitiger Ausübung einer selbstständigen Tätigkeiten im jeweils anderen Staat sind die Rechtsvorschriften jenes Staates anzuwenden, in dem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer unselbstständigen Beschäftigung in Deutschland kommt es daher zu einer Zuordnung zur deutschen Sozialversicherung, wodurch Versicherungsfreiheit in Österreich gegeben ist.

#### **Unselbstständig in Österreich und selbstständig in Deutschland**

Bei Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer selbstständigen Tätigkeit in Deutschland kommt es in Österreich neben der bereits bestehenden Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Versicherungspflicht nach dem GSVG. In erster Linie ist das Vorliegen einer

einer dem Grunde nach GSVG (FSVG)-versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mit der Annahme einer Inlandsausübung zu beurteilen. Sofern eine Beitragspflicht festzustellen ist, sind hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise allein die österreichischen Rechtsvorschriften maßgebend (innerstaatliche Mehrfachversicherung usw.) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) orientiert sich nach der zum erstmaligen Einbeziehungszeitpunkt am Verfahren beteiligten Gebietskrankenkasse.

### **Mehrere selbstständige und eine unselbstständige Tätigkeit**

(Art 14c VO 1408/71) Trifft eine unselbstständige Tätigkeit in Deutschland oder Österreich mit selbstständigen Tätigkeiten in beiden Ländern zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach jenem Staat, in dem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

### **Ausübung einer selbstständigen und einer BeamntInnentätigkeit**

(Art 14e VO 1408/71) Trifft eine selbstständige Tätigkeit in einem der beiden Staaten mit einer BeamntInnentätigkeit im anderen Staat zusammen, so richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Staates in dem die BeamntInnentätigkeit ausgeübt wird, sofern die betreffende Person in einem Sondersystem für Beamte/BeamntInnen versichert ist. Unter einem Sondersystem für Beamte/BeamntInnen sind alle Systeme zu subsumieren, die sich von jenen unterscheiden, in welchen ArbeitnehmerInnen und Selbstständige versichert sind und die für alle oder für bestimmte Gruppen von BeamntInnen oder ihnen gleichgestellte Personen unmittelbar gelten.

## **Entsendung**

Eine Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Staat ausübt und eine Arbeit im Gebiet des anderen Staates ausführt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates. Konkret handelt es sich dabei um die Entsendemöglichkeit für selbstständige Erwerbstätige für die Dauer von zwölf Monaten. Für GSVG-pflichtversicherte Personen, die sich im Rahmen ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit für nicht länger als zwölf Monate nach Deutschland entsenden, bleiben daher die österreichischen Sozialversicherungsvorschriften aufrecht. Ein in diesem Zusammenhang ergangener Beschluss der Verwaltungskommission sieht unter anderem vor, dass für eine Weiteranwendung der Rechtsvorschriften seit einer bestimmten Zeit eine nennenswerte Tätigkeit ausgeübt werden muss, Inhalt und Dauer der Tätigkeit im anderen Staat im Voraus festgelegt sind und die erforderliche Infrastruktur insoweit aufrechterhalten wird, als es den Betroffenen möglich sein muss, ihre Tätigkeit nach ihrer Rückkehr wieder aufzunehmen (z. B. weiterhin Büroräume unterhalten, Sozialversicherungsbeiträge entrichten, Steuern zahlen, aufrechte Gewerbeberechtigung usw.).

Die Entsendebestimmung zielt in der Regel darauf ab, dass sich Versicherte zur Verrichtung einer Arbeit – etwa der Erledigung eines Auftrages – vorübergehend in den anderen Staat begeben und dort nicht dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wobei unter dem Begriff „Arbeit“ jede in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen ist. Dadurch wird zwar sichergestellt, dass diese Bestimmung durch eine unterschiedliche Qualifizierung der Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten nicht zu einem Wechsel in der Zuständigkeit führt, die im Ausland ausgeübt muss aber dennoch einen kausalen Zusammenhang zur versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Inland aufweisen.

Während sich seltene und kurzfristige Tätigkeiten im anderen Staat in der Regel unproblematisch zeigen werden, können sich Problemkonstellationen beispielsweise in jenen Fällen geben, in denen Versicherte nicht nur einmalig für einen eng begrenzten Zeitraum, dafür aber regelmäßig in bestimmten Zeitintervallen kurzfristig tätig werden (beispielsweise im Abstand von drei Wochen eintägiger Vortrag über mehr als zwölf Monate hinweg).

Zutreffendenfalls ist den Versicherten für die Dauer ihrer Auslandstätigkeit ein Formular auszuhändigen, mit dem die Weiteranwendung der österreichischen Rechtsvorschriften nach Art 14a Abs 1 VO (EWG) 1408/71 bestätigt wird. Im Gegenzug dafür, dass im Ausland keine Pflichtversicherung festgestellt wird (werden kann), sind die in Deutschland erzielten Einkünfte bei der Beitragsbemessung mit zu berücksichtigen (Art 14a Abs 1 VO (EWG) 1408/71 iVm §2 SVEG).

## **Ausnahmevereinbarung**

### **Möglichkeit: (Art. 17 VO 1408/71, Art. 11a VO 574/72)**

Nach den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechtes der EU soll eine Person grundsätzlich nur den Rechtsvorschriften eines Staates unterliegen, auch wenn in mehreren Staaten Tätigkeiten ausgeübt werden. Art. 17 VO 1408/71 bietet die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen in Bezug auf die getroffenen Zuständigkeitsregelungen. Die Vereinbarungen können auf Antrag von einzelnen Personen oder auch bestimmten Personengruppen durch die zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten in deren Interesse abgeschlossen werden.

### **Die Anträge müssen schriftlich eingebracht werden (z.B. Niederschrift) und folgende Angaben neben den persönlichen Daten enthalten:**

- den Wohnsitz
- sämtliche bestehenden Tätigkeiten
- eine kurze Begründung, weshalb die Änderung im Interesse der AntragstellerInnen liegt ( z.B. Wohnsitz...)
- Wohnsitz der Familie, sozialversicherungsrechtliche Absicherung, lange Versicherungszugehörigkeit,
- Lebensalter, Dauer der Tätigkeit im anderen Staat, Haupteinkommen aus welcher Tätigkeit)

Eine auf Behördenebene getroffene Vereinbarung bewirkt lediglich eine Änderung der Versicherungszuständigkeit, während die übrigen Regelungen – so etwa hinsichtlich der Mitberücksichtigung des ausländischen Einkommens bei der Beitragsbemessung – weiterhin Anwendung finden. Sofern durch die Behörden eine Ausnahme im Einzelfall vereinbart wird, sind die Versicherten von den weiteren Veranlassungen in Kenntnis zu setzen und ist ihnen gleichzeitig eine Bescheinigung zwecks allfälliger Vorlage beim zuständigen Versicherungsträger zu übermitteln. Im Hinblick auf die durch die Einschaltung der Behörden des anderen Staates mitunter zu erwartende längere Verfahrensdauer sollten die Anträge rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit gestellt werden, damit die Zuständigkeitsfrage verbunden mit dem Versicherungsschutz möglichst zeitgerecht geklärt werden kann.

### Übersicht

Versicherungsrechtliche Zuordnung bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Wohnsitz in Österreich

Tätigkeiten	Für die versicherungsrechtliche Beurteilung der selbstständigen Erwerbstätigen zuständig
selbstständig in A und in D	SVA (Zusammenrechnung der Einkünfte, sofern die Tätigkeit in Deutschland dem Grunde nach in Österreich versicherungspflichtig ist)
selbstständig in A und unselbstständig in D	Deutschland
unselbstständig in A und selbstständig in D	GKK & SVA (sofern die Tätigkeit in Deutschland dem Grunde nach in Österr. versicherungspflichtig ist)
selbstständig in A und Beamter/Beamtin in D	Deutschland
Beamter/Beamtin in A und selbstständig in D	BVA & SVA (sofern die Tätigkeit in Deutschland dem Grunde nach in Österreich versicherungspflichtig ist)
selbstständig in A und D, unselbstständig in A	GKK & SVA (Zusammenrechnung der Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit, so fern die Tätigkeit in D dem Grunde nach in Österreich versicherungspflichtig ist – innerstaatliche Mehrfachversicherung)
selbstständig in A und D, unselbstständig in D	Deutschland
unselbstständig in A und D, selbstständig in A	GKK & SVA (innerstaatliche Mehrfachversicherung)
unselbstständig in A und D, selbstständig in D	GKK & SVA (sofern die Tätigkeit in Deutschland dem Grunde nach in Österr. versicherungspflichtig ist. Anschließend kommt es zur innerstaatlichen Mehrfachversicherung)

## Weiterversicherung

Das Recht auf Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ist von einem bestimmten Mindestausmaß an Versicherungszeiten abhängig. Dabei sind Zeiten, die in Deutschland erworben wurden, den inländischen Versicherungszeiten gleichgestellt. Auch der Aufenthalt in Deutschland schließt die Weiterversicherung in der Krankenversicherung nicht mehr aus.

### Weiterversicherung in der Krankenversicherung (§ 8 GSVG)

Voraussetzung für die Weiterversicherung in der österreichischen Krankenversicherung ist unter anderem ein Inlandsaufenthalt (Wohnsitz) des Berechtigten, wobei gemäß VO 1408/71 diese Bedingung auch als erfüllt gilt, wenn die AntragstellerInnen im Gebiet des EWR wohnhaft sind. Weiters besteht die Möglichkeit, die gesetzliche Vorversicherungszeit unter Mitberücksichtigung einschlägiger Versicherungszeiten aus Deutschland zu erfüllen. Der Abschluss einer **Weiterversicherung in der Krankenversicherung bei gleichzeitigem Bestehen einer Pflichtversicherung** in einem anderen EWR-Staat ist nicht zulässig, desgleichen eine „zweifache“ freiwillige Versicherung (Wahlmöglichkeit für den Berechtigten).

### Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 12 GSVG)

Für die Erfüllung der gesetzlichen Vorversicherungszeit können Zeiten der Zugehörigkeit zur deutschen Versicherung mit inländischen Versicherungsmonaten zusammengerechnet werden. Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bei gleichzeitigem Bestehen einer Pflichtversicherung in Deutschland zulässig.

### Familienversicherung (§ 10 GSVG)

Für die betroffenen Angehörigen bleibt nur die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 16 ASVG.

▼ Österreich ▼

▼ Bayern ▼

## **Pensionen**

Es gilt sowohl in der österreichischen als auch in der deutschen Sozialversicherung das Antragsprinzip, d.h. dass ein Pensionsantrag zu stellen ist, wenn man eine Leistung bekommen will. Es ist jedoch nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Beispielsweise genügt es, bei der Antragstellung in Österreich darauf hinzuweisen, dass man auch in Deutschland Versicherungszeiten erworben hat. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nimmt dann mit dem zuständigen Versicherungsträger des Vertragsstaates Kontakt auf und leitet ein „zwischenstaatliches Pensionsfeststellungsverfahren“ ein. Es ist von Bedeutung, bei der Antragstellung über die erworbenen Versicherungszeiten möglichst genaue Angaben zu machen. Dazu ist es empfehlenswert, bereits Jahre vor dem Ruhestand sich die notwendigen Unterlagen zu besorgen. Bei dieser Gelegenheit kann man auch generelle Informationen einholen.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass der einfachste Weg zu Unterlagen zu kommen, eine schriftliche Anfrage an die ausländische Pensionsversicherung unter Bekanntgabe von Personaldaten und Versicherungsnummern ist. Erfahrungsgemäß ist man dort bemüht, Fragen zu beantworten und bei der Beschaffung von Versicherungsnachweisen behilflich zu sein.

Auskünfte können außer bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auch bei den deutschen Sozialversicherungsinstituten verlangt werden.

Dazu zwei relevante Adressen:

**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
Ruhrstraße 2, D-10704 Berlin-Wilmersdorf  
[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

**Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd**  
Thomas-Dehler-Straße 3, D-81729 München.  
[www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de)

## STEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

In Österreich bestehen die Einnahmen der öffentlichen Hände (Bund, Länder und Gemeinden) zu mehr als 80% aus Steuern. Aufgrund dieser Bedeutung als öffentliche Einnahmenquelle und des Charakters als wirtschaftliches Steuerungsinstrument unterliegt auch das zugrunde liegende österreichische Steuerrecht regelmäßigen Reformen und Gesetzesänderungen.

### Umsatzsteuern

Die österreichische Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, wird grundsätzlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens eingehoben. Rechtsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Umsatzsteuergesetz (UStG). In den Folgejahren wurden im Zuge mehrerer Novellen die Richtlinien der EU umgesetzt. Wesentlich für das System der Umsatzsteuer ist der Vorsteuerabzug. Dieser steht grundsätzlich jedem Unternehmen zu, das jährliche Umsätze von mehr als € 30.000,- erzielt bzw. sollte diese Grenze nicht überschritten werden, einen Antrag auf „Regelbesteuerung“ stellt (alle anderen „KleinunternehmerInnen“ haben keinen Vorsteuerabzug, brauchen aber auch keine Umsatzsteuer abzuführen).

Voraussetzung für einen möglichen Vorsteuerabzug ist, dass die Rechnung des leistenden Unternehmens folgende im Gesetz definierten Pflichtmerkmale beinhaltet:

- Name und Anschrift der Lieferanten und der KundInnen
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände (bzw. Leistungen)
- Lieferdatum (bzw. Zeitpunkt der Leistung)
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag
- Steuersatz in Prozenten
- Ausstellungsdatum
- eindeutige und fortlaufende Nummer
- die USt-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens
- ab einem Gesamtbetrag von 10.000,- € UID des Empfängers/der Empfängerin (NEU seit 1. 7. 2006)

Sollten einzelne oder mehrere Bestandteile fehlen, steht den RechnungsempfängerInnen kein Vorsteuerabzug zu und die leistenden Unternehmen müssen die Rechnung korrigieren.

Von Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann bei „Kleinunternehmen“ – aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer – zu einem Kostenfaktor werden.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen steuerbaren Umsätzen im Inland und nicht steuerbaren Umsätzen im Ausland („Territorialprinzip“). Zusätzlich sind noch solche Leistungen zu beachten, die grenzüberschreitend sind. Dabei bestehen zwei Alternativen mit entsprechenden Regelungen über den Ort der Leistungen

- das Bestimmungslandprinzip (Leistung wird in dem Land mit Umsatzsteuer belastet, für das sie bestimmt ist),
- das Ursprungslandprinzip (Leistung wird in jenem Land mit Umsatzsteuer belastet, aus dem die Leistung stammt).

#### Überblick über die Umsatzsteuerregelungen

Nach dem österreichischen UStG unterliegen folgende Umsätze der USt:

- Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Unternehmen gegen Entgelt ausführen
- Eigenverbrauch der Unternehmen
- Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland

Wie auch in Österreich erfasst der/die deutsche SteuergesetzgeberIn die gewerblich oder beruflich selbstständig Tätigen zum Zwecke der Erhebung von Umsatzsteuer. Dabei werden gewerblich oder beruflich Selbstständige im Umsatzsteuergesetz als UnternehmerInnen bezeichnet, die im Wesentlichen ihre Tätigkeit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausüben, die Absicht Gewinne zu erzielen ist nicht notwendig.

Dem Wesen nach ist die Umsatzsteuer eine Verkehrsteuer, die wirtschaftliche Verkehrsvorgänge (Warenlieferungen, Leistungen) erfasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften besteuert. Im Prinzip gilt bei der Umsatzsteuer ein so genanntes Selbstveranlagungsverfahren, weil die UnternehmerInnen (Selbstständige) anhand ihrer getätigten Einnahmen und Ausgaben die Umsatzsteuer und ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer selbst berechnen und an das jeweils zuständige Finanzamt abführen müssen. Bereits mit der Gewerbeanmeldung wird das für die Gemeinde zuständige Finanzamt in Kenntnis gesetzt, dass eine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen wurde. So bedingt beispielsweise eine Gewerbeanmeldung in Bad Reichenhall automatisch eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt Berchtesgaden. Es sind Fälle denkbar, in denen nicht zwingend eine Gewerbeanmeldung abgegeben werden muss. In diesem Fall sind selbstständig Tätige verpflichtet, den Beginn ihrer Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Aus diesen Umständen heraus regelt das Umsatzsteuergesetz verschiedene Formen der Abwicklung der Besteuerung, die sich erheblich unterscheiden können und die für die JungunternehmerInnen gefährliche Fallstricke aufweisen können.

#### Überblick über die Umsatzsteuerregelungen

Der Umsatzsteuersatz beträgt **im Normalfall 16 %** und **ermäßigt 7 %**. Der ermäßigte Steuersatz gilt in der Regel nur für die Lieferung von Lebensmitteln. Für die Landwirtschaft gelten besondere Umsatzsteuersätze. Bei der Einrichtung der gewerblichen Tätigkeit muss daher auf die Frage des ermäßigten Umsatzsteuersatzes Rücksicht genommen werden und es wird eine entsprechende Prüfung empfohlen. Die grundsätzliche Besteuerungsart im deutschen Umsatzsteuergesetz ist die so genannte „**Regelbesteuerung**“, d.h. die Berechnung und der Ausweis von 16 % Umsatzsteuer in den von dem Selbstständigen gestellten Rechnungen. Gleichzeitig bietet dies aber auch die Möglichkeit, die dem Selbstständigen in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer aus ihren Kostenrechnungen dagegen zu rechnen. Darüber hinaus gibt es im deutschen Umsatzsteuerrecht auch eine Sonderform von Unter-

## ▼ Österreich ▼

Ein weiterer steuerbarer Tatbestand ist der „innergemeinschaftliche Erwerb“ durch UnternehmerInnen im Rahmen der EU-Binnenmarktregelung.

Leistungen werden aufgeteilt in Lieferungen und sonstige Leistungen (wobei eine Leistung immer nur entweder eine Lieferung oder eine sonstige Leistung sein kann) und müssen gegen Entgelt stattfinden (Notwendigkeit eines Leistungsaustausches).

**Lieferung** ist die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand, während **sonstige Leistungen** alles sind, was nicht in einer Lieferung besteht.

Der **Ort der Lieferung** wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Befindet sich ein Liefergegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht nicht in Österreich, ist die Lieferung im Inland nicht steuerbar. Somit fällt in Österreich auch keine USt an.

Ein Spezialfall bei Lieferungen besteht, wenn ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet (außerhalb der EU) nach Österreich gelangt. Dabei wird für die Festlegung der Steuerpflicht unterschieden, wer SchuldnerIn der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist.

**Sonstige Leistungen** können unter anderem Dienstleistungen, Vermittlungs-, Beförderungs- und Speditionsleistungen, Werbeleistungen oder Lagerungen sein.

Grundsätzlich gilt, dass der **Ort der sonstigen Leistungen** sich dort befindet, wo leistende Unternehmen ihr Unternehmen betreiben. Allerdings gibt es von dieser Regelung zahlreiche Ausnahmen und Sonderbestimmungen, deren detaillierte Erläuterung diesen Rahmen überschreiten würde.

**Bemessungsgrundlage** für die Umsatzsteuer ist das Entgelt für die Leistung, wobei die Umsatzsteuer sowie durchlaufende Posten nicht zum Entgelt gehören. Ändert sich die Bemessungsgrundlage eines Umsatzes, so ist die USt für diesen Umsatz entsprechend zu korrigieren.

### Steuersätze bzw. Befreiungen

- Normalsatz von 20 %
- Ermäßigter Steuersatz von 10 %
- Echte Steuerbefreiungen
- Unechte Steuerbefreiungen

Der ermäßigte Steuersatz von 10 % kommt u. a. für Lebensmittel, Bücher, Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, Umsätze als KünstlerIn oder für die Lieferung von Holz zur Anwendung. Seit 1.1.2009 ist der ermäßigte Steuersatz auch auf Arzneimittel anzuwenden.

Der Unterschied zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen liegt darin, dass echte Steuerbefreiungen die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges unberührt lassen und daher zu einer tatsächlichen Entlastung eines Umsatzes führen, während unechte Steuerbefreiungen zu einem Verlust des Vorsteuerabzuges führen.

Echte Steuerbefreiungen gelten insbesondere für Ausfuhrlieferungen und für grenzüberschreitende Güter- und Personenbeförderungen (Letzteres allerdings mit Ausnahme der Pensionsbeförderung mit Fahrzeugen wie Bus und Taxi.).

## ▼ Bayern ▼

nehmen, die so genannten KleinunternehmerInnen, die bis zu Einnahmen von € 17.500 nicht zwingend verpflichtet sind, das Verfahren der Umsatzbesteuerung mit den Regelsteuersätzen anzuwenden. Regelmäßig wird diese Quasifreistellung von der Umsatzsteuer nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Damit sind Selbstständige grundsätzlich nur mit der so genannten Normalbesteuerung befasst.

Besonderes Augenmerk ist auf die Ausstellung der Rechnungen zu richten. In jedem Fall sind ausreichende Empfängerangaben zwingend erforderlich. Es ist der Steuersatz und der Umsatzsteuerbetrag auszuweisen, die Umsatzsteuer-ID-Nummer darf nicht vergessen werden (auch bei Inlandsrechnungen) und zwingend ab 2004 hat jede ausgestellte Rechnung eine fortlaufende Nummer aufzuweisen. Erfolgt dies nicht, haben die RechnungsempfängerInnen einen Rechtsanspruch auf ordnungsgemäße Rechnungserstellung mit den sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Verpflichtungen.

Die Umsatzsteuer selbst ist bis zum 10.Tag nach Ablauf des Monats (Voranmeldungszeitraum) mittels amtlich vorgeschriebenem Formular beim zuständigen Finanzamt abzugeben und zur Vermeidung von Säumniszuschlägen auch sofort zu bezahlen. Eine Dauerfristverlängerung ist möglich. Nicht rechtzeitige Abgabe bedingt die Einhebung von Verspätungszuschlägen.

**Folgende Umsätze sind unter anderem unecht von der Umsatzsteuer befreit:**

- Geld- und Bankgeschäfte.
- Umsätze von Grundstücken im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes (GrEStG); dazu zählen hinsichtlich der Umsätze (un-)bebaute Grundstücke, Bauten auf fremdem Grund oder auch Eigentumswohnungen. Für diese Umsätze können Unternehmen allerdings auch zur Umsatzsteuerpflicht optieren.
- Die Umsätze der Ärztinnen, DentistInnen, PsychotherapeutInnen und ähnlicher Berufsgruppen.
- Versicherungsumsätze.

Unternehmen haben grundsätzlich monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und bis spätestens am 15. des zweitfolgenden Monats an das zuständige Finanzamt zu übermitteln und gegebenenfalls Vorauszahlungen zu entrichten. Liegt der jährliche Nettoumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis € 100.000,-, so ist die Abgabe laufender Umsatzsteuervoranmeldungen nicht erforderlich; die errechnete Vorauszahlung ist aber zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten (USt-VO 4/2/12.).

**Was ist zu beachten bei Lieferungen und Leistungen von Österreich nach Deutschland?**

Grundsätzlich gilt aus umsatzsteuerlicher Sicht für den Handel zwischen Unternehmen in der EU die „**Binnenmarktregelung**“. Die Besteuerung wird somit im Einfuhrstaat (= Bestimmungslandprinzip) durchgeführt. Daher werden Lieferungen zwischen Unternehmen im Ursprungsland (= Österreich) steuerfrei gestellt (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung = **ig Lieferung**). Der deutsche Empfänger der Lieferung hat einen so genannten innergemeinschaftlichen Erwerb (= **ig Erwerb**) zu versteuern. Den EmpfängerInnen steht aber in gleicher Höhe ein Vorsteuerabzug zu. Entscheidend bei diesem innergemeinschaftlichen Erwerb ist, dass die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nummer) der österreichischen LieferantInnen und der deutschen EmpfängerInnen der Ware auf der Eingangsrechnung ausgewiesen ist. Des Weiteren muss sichergestellt und buchmäßig nachgewiesen sein, dass der Leistungsaustausch stattgefunden hat und die Ware nach Deutschland eingeführt wurde.

**Für sonstige Leistungen gelten abweichende Sonderbestimmungen:**

- **Vermittlungsleistungen:** diese sind grundsätzlich dort steuerpflichtig, wo die vermittelte Leistung ausgeführt wird (z.B. eine deutsche Firma vermittelt einen Auftrag an eine österreichische Person in Deutschland, so ist die Vermittlungsleistung in Deutschland steuerpflichtig). Die österreichischen EmpfängerInnen der Leistung können allerdings durch Verwendung ihrer österreichischen UID-Nummer den Ort der Leistung nach Österreich verlagern („**Reverse Charge**“ – im Beispiel oben würden österreichische GeschäftspartnerIn durch Verwendung ihrer österreichischen UID-Nummer den Ort der sonstigen Leistung nach Österreich verlagern). In diesem Fall hat das deutsche Unternehmen eine Rechnung ohne Ausweis von USt auszustellen und einen Hinweis auf der Rechnung anzubringen.
- **Güterbeförderungen:** die innergemeinschaftliche Güterbeförderung von Österreich nach Deutschland ist grundsätzlich in Österreich (= Ort, wo die Beförderung beginnt) steuerpflichtig. Verwendet das deutsche Unternehmen (= EmpfängerIn der Lieferung) bei diesem Geschäft seine deutsche UID-Nr., so verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung von Österreich nach Deutschland und das österreichische Unternehmen hat eine Rechnung ohne USt auszustellen.
- **Dienstleistungen (z.B. Beratung, Werbung, Personalgestaltung, Datenverarbeitung und ähnliches):** Werden diese Leistungen von einem österreichischen Unternehmen ausgeführt und sind die EmpfängerInnen deutsche Unternehmen, so gelten diese Leistungen als in Deutschland ausgeführt. Das österreichische Unternehmen hat eine Nettorechnung (ohne Ausweis von USt) auszustellen und einen Hinweis auf die entsprechende deutsche Regelung auf der Rechnung anzubringen.

**Was ist zu beachten bei Leistungen von Deutschland nach Österreich?**

Für den umgekehrten Fall der Lieferung von Deutschland nach Österreich (an ein österreichisches Unternehmen) gilt das gleiche Prinzip wie bei der Lieferung von Österreich nach Deutschland: Deutsche LieferantInnen tätigen in Deutschland steuerfreie **ig Lieferungen** und die österreichischen EmpfängerInnen der Lieferung versteuern einen **ig Erwerb** (bei gleichzeitiger Vorsteuerabzugsmöglichkeit).

Wie auch im umgekehrten Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ware tatsächlich von Deutschland nach Österreich geliefert wurde. Dieser Nachweis ist zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen. Hier gelten die gleichen gesetzlichen Nachweisverpflichtungen wie bei einer Ausfuhrlieferung in ein Drittlandsgebiet. Befördert oder versendet ein deutsches Unternehmen Güter an Privatpersonen von Deutschland nach Österreich, so bleibt das deutsche Unternehmen grundsätzlich in Deutschland umsatzsteuerpflichtig.

Übersteigt das deutsche Unternehmen allerdings mit seinen Lieferungen nach Österreich die so genannte „Lieferschwelle“ von € 100.000 pro Kalenderjahr, so unterliegt es mit seinen Lieferungen der österreichischen Umsatzsteuer („Versandhandelsregelung“).

#### **Für sonstige Leistungen gelten abweichende Sonderbestimmungen:**

- Vermittlungsleistungen: diese sind grundsätzlich dort steuerpflichtig, wo die vermittelte Leistung ausgeführt wird (z.B. eine österreichische Person vermittelt einen Auftrag an eine deutsche Person in Österreich, so ist die Vermittlungsleistung in Österreich steuerpflichtig).
- Die deutschen EmpfängerInnen der Leistung können allerdings durch Verwendung ihrer deutschen UID-Nummer, den Ort der Leistung nach Deutschland verlagern („Reverse Charge“ – im Beispiel oben würden deutsche GeschäftspartnerInnen durch Verwendung ihrer deutschen UID-Nummer den Ort der sonstigen Leistung nach Deutschland verlagern). In diesem Fall hat das österreichische Unternehmen eine Rechnung ohne Ausweis von USt auszustellen und einen Hinweis auf die „Reverse Charge“ – Regelung auf der Rechnung anzubringen.
- **Güterbeförderungen:** die innergemeinschaftliche Güterbeförderung von Deutschland nach Österreich ist grundsätzlich in Deutschland (= Ort, wo die Beförderung beginnt) steuerpflichtig. Verwendet das österreichische Unternehmen (= EmpfängerIn der Lieferung) bei diesem Geschäft seine österreichische UID-Nummer, so verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung von Deutschland nach Österreich und das deutsche Unternehmen hat eine Rechnung ohne USt auszustellen.
- **Dienstleistungen (z.B. Beratung, Werbung, Personalgestaltung, Datenverarbeitung und ähnliches):** werden diese Leistungen von einem deutschen Unternehmen ausgeführt und sind die EmpfängerInnen dieser Leistungen österreichische StaatsbürgerInnen, so gelten diese Leistungen als in Österreich ausgeführt. Die Rechnung hat ohne Ausweis von USt zu erfolgen und muss einen Hinweis auf die Verlagerung des Leistungsortes beinhalten.
- **Künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Leistungen** gelten immer als dort ausgeführt, wo das Unternehmen tätig wird. Somit werden deutsche KünstlerInnen, die in Österreich z.B. ein Konzert absolvieren, in Österreich USt-pflichtig.

## **Ertragsteuer**

### **Versteuerung der Einkünfte**

Gegenstand der Ertragsteuern ist das Einkommen eines Unternehmens. Je nachdem, ob es sich bei einem Unternehmen um eine natürliche Person (EinzelunternehmerIn oder Personengesellschaft) oder um eine juristische Person (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) handelt, unterscheidet das österreichische Steuerrecht zwischen der **Einkommensteuer** – für die Besteuerung der natürlichen Personen – und der **Körperschaftsteuer** – für die Besteuerung der juristischen Personen.

Die von selbstständig Tätigen in der Bundesrepublik erzielten Gewinne unterliegen folgenden ertragsteuerlichen Regelungen:

- Privatpersonen: Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag, und in vielen Fällen auch der Kirchensteuer. Ab 2008 wird Gewerbesteuer auf Einkommenssteuer angerechnet und stellt in aller Regel keine Steuerbelastung mehr dar.
- Kapitalgesellschaften: Körperschaftsteuer mit Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer

Vereinzelt wird in grenznahen Fremdenverkehrsgemeinden auch ein so genannter Fremdenverkehrsbeitrag erhoben, der entweder vom erzielten Umsatz oder vom erzielten Gewinn berechnet wird und im Regelfall 4 % der Berechnungsgrundlage beträgt.

## **Überblick über die Ertragsteuersysteme**

### **Einkommensteuer**

Die österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) kennt 7 Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte iS des § 29 EStG

Im Wesentlichen kennt das deutsche Einkommensteuersystem zwei Gewinnermittlungsvorschriften, die gesetzlich im Einkommensteuergesetz geregelt und die auch mit einigen Spezialvorschriften für Kapitalgesellschaften anzuwenden sind.

In den Gewinnermittlungsvorschriften sind Einschränkungen genannt, die den vollen Abzug bestimmter Aufwendungen (z.B. Bewertungskosten, Geschäftsfreunde Unterbringung u. a.) einschränken. Diese Spezialvorschriften verlangen besondere Aufzeichnungen und die Erfüllung speziell formeller Belege.

### **Ertragsteuersysteme (ACHTUNG: gilt nur für Österreich)**

Die Höhe der Einkommensteuer ergibt sich aus der Summe der einzelnen Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, sowie Freibeträgen. Aus der Anwendung des Einkommensteuertarifs resultiert die Einkommensteuer, die um die gesetzlichen Absetzbeträge reduziert wird.

### **Freibetrag für investierte Gewinne**

Bei der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne können bis zu 10 % eines Jahresgewinnes, max. jedoch € 100.000,- jährlich als begünstigte Investitionen steuerfrei gestellt werden.

### **Wie kommt man zur Steuerersparnis?**

Man investiert bis zu 10% des Gewinnes, maximal jedoch € 100.000,- für begünstigte Investitionen in dem Jahr aus, in dem der Gewinn erzielt wird. Diese Ausgaben mindern dann den zu versteuernden Gewinn. Die auf die Investitionen entfallende Abschreibung bleibt erhalten. Die Steuerersparnis entsteht also durch eine zusätzliche Gewinnreduktion im Jahr der Investitionen.

### **Was sind „begünstigte Investitionen“?**

Begünstigte Investitionen sind einerseits

- bestimmte Wertpapiere (sogenannte „deckungsgerechte“ Wertpapiere für Pensionsrückstellungen), die zumindest vier Jahre lang zum Betriebsvermögen gehören müssen,
- abnutzbares Anlagevermögen, das eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweist und in einer Betriebsstätte im Inland oder im übrigen EU/EWR-Raum verwendet werden, die der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient.

Die Begünstigung ist bei folgenden Investitionen nicht anzuwenden:

- Gebäude,
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zumindest zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Luftfahrzeuge,
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten < € 400,-),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben wurden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht und Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag in Anspruch genommen wurde.

### **Behaltefrist**

Die begünstigten Investitionen müssen mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Werden die Wirtschaftsgüter vor Ablauf von vier Jahren veräußert oder scheiden diese aus einem anderen Grund (ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff) vor Ablauf der Vierjahresfrist aus oder werden die Wirtschaftsgüter vor Ablauf dieser Frist außerhalb der EU verbracht, dann ist der geltend gemachte Freibetrag im Jahr des Ausscheidens bzw. Verbringens nachzuersteuern. Für Wertpapiere besteht die „Umtauschmöglichkeit“ gegen begünstigte Wirtschaftsgüter. Die Begünstigung für investierte Gewinne soll ab dem Jahr 2010 auf 13 % (bisher 10 %) erhöht werden. Diese Begünstigung soll künftig für alle betrieblichen Einkünfte aller Gewinnermittlungsarten (bisher nur bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner) zur Anwendung kommen. Dabei werden € 30.000,00 als Grundfreibetrag ohne Investitionsverpflichtung begünstigt. Durch diese steuerliche Änderung soll die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne mit Ende 2009 auslaufen.

### **Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer erfasst die Einkünfte der Kapitalgesellschaften. Kennzeichnend für die Kapitalgesellschaften ist die Trennung zwischen der Ebene der Kapitalgesellschaft selbst und der Ebene der GesellschafterInnen, sodass grundsätzlich auch Leistungsbeziehungen zwischen GesellschafterInnen und Gesellschaft steuerlich anerkannt sind. Neben den fremdüblichen Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und GesellschafterIn, kann Vermögen der Gesellschaft nur in Form von Ausschüttungen des Bilanzgewinnes oder durch die Verteilung eines allfälligen Liquidationserlöses an die GesellschafterInnen transferiert werden.

Von der Körperschaftsteuer ausgenommen sind **Beteiligungserträge**, die einer Kapitalgesellschaft aufgrund einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft in Form von Gewinnanteilen (z.B. Ausschüttungen und Dividenden, aber auch verdeckte Gewinnausschüttungen) zufließen. (internationale Schachtelbeteiligung).

Sehr wohl steuerpflichtig sind allerdings Gewinne aus normaler Geschäftstätigkeit mit der Tochtergesellschaft.

**Verlustvorträge** können in Österreich grundsätzlich unbeschränkt vorgetragen werden und gehen somit nicht verloren (sofern bilanziell ermittelt). Allerdings können die vorhandenen Verlustvorträge der Vergangenheit in Gewinnjahren nur in Höhe von 75 % der positiven Einkünfte verrechnet werden („Verrechnungsgrenze“), so dass jedenfalls für 25 % der positiven Einkünfte eine Ertragsteuer anfällt und es dadurch zu einer verzögerten Verwertung der Verluste kommt. Achtung Neuregelung der Verlustvorträge für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007. Es sind jeweils die Verluste der vergangenen drei Jahre vortragsfähig, dh. für das Geschäftsjahr 2007 können Verluste ab 2004 gegengerechnet werden. Alle Verlustvorträge der jeweils drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre die nicht aufgebraucht werden können, verfallen Step by Step, dh. der Verlust aus 2004 der nicht

verbraucht wird in 2007 verfällt (keine Vortragsfähigkeit mehr). Ansonst ist auch hier die 75 %ige Verrechnungsgrenze zu berücksichtigen wie oben bereits ausgeführt. Inwieweit die bisherigen Anlaufverluste mit dieser Neuregelung dann auch tatsächlich verfallen gilt es noch abzuwarten, aber grundsätzlich ist auch für die bisherigen Anlaufverluste die Neuregelung ab 2007 in Ansatz zu bringen. Man geht allerdings davon aus, dass der Verfall der Anlaufverluste vom Gesetzgeber so nicht gewollt war und hofft auf eine Gesetzesreparatur, zumal der Verlust der vortragsfähigen Anlaufverluste nicht sachgerecht erscheint und das berechnete Vertrauen der Steuerpflichtigen verletzen würde. (vgl. Einkommensteuer)

### **Wo sind die Einkünfte steuerpflichtig?**

Natürliche Personen sind grundsätzlich in **Österreich** unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie **in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Das bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte („Welteinkommen“) von der österreichischen Einkommenssteuern erfasst werden.

Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den inländischen (österreichischen) Einkünften beschränkt steuerpflichtig.

Soweit einzelne Einkünfte von Österreich und Deutschland besteuert würden, regelt ein so genanntes „**Doppelbesteuerungsabkommen**“ welcher Staat welche Einkünfte besteuern darf. Für Kapitalgesellschaften gilt, dass diese dann unbeschränkt steuerpflichtig sind, wenn sie Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben.

Die Geschäftsleitung ist dort, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung befindet. Der Sitz wird durch Gesetz oder Vertrag bestimmt.

Eine **beschränkte Steuerpflicht** in Österreich liegt dann vor, wenn – beispielsweise – ein deutsches Unternehmen, in Österreich eine **Betriebsstätte** unterhält. Die der Betriebsstätte zurechenbaren Einkünfte unterliegen somit einer österreichischen Ertragsteuer (ESt oder KöSt).

Ob eine Betriebsstätte vorliegt ist ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilen. Die Bundesabgabenordnung führt dazu aus, dass jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines „Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ – nicht nur vorübergehend – dient, als Betriebsstätte anzusehen ist.

Eine entsprechende Regelung liegt auch in der deutschen Abgabenordnung für Betriebsstätten österreichischer Unternehmen in Deutschland vor. Dort gilt als Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Insbesondere fallen darunter

- Die Stätte der Geschäftsleitung
- Zweigniederlassungen
- Warenlager
- Ein- oder Verkaufsstellen
- Fabrikations- oder Werkstätten

Wer als selbstständig Tätige/r in **Deutschland** eine **Betriebsstätte** besitzt, ist mit seinem dort erzielten Einkommen im Regelfall in Deutschland einkommensteuerpflichtig. Für ÖsterreicherInnen bedeutet dies, dass sie bei Wohnsitz in Österreich als SteuerausländerInnen gelten. Die persönlichen Verhältnisse der SteuerausländerInnen werden nicht berücksichtigt. Wird nur Einkommen in Form von Unternehmensgewinnen in der Bundesrepublik erzielt, erhebt sich die Frage, ob es zweckmäßig sein kann, einen Wohnsitz in der Bundesrepublik zu begründen. Eine eingehende Berechnung kann hier zu wirtschaftlichen Vorteilen durch das unterschiedliche Steuertarifsystem Österreich und Deutschland möglich sein.

## Überblick über die Tarife

Der **österreichische Einkommensteuertarif** gliedert sich zur Zeit wie folgt:

Einkommen	Prozent	Steuer
bis € 11.000,-	0	0
€ 25.000,-	20,44	5.110,-
€ 60.000,-	33,73	20.238,-
über € 60.000,-	50	Einzelberechnung

Dieser Tarif bedeutet im Detail folgendes:

- Bis zu einem Einkommen von jährlich € 11.000 ist keine Einkommen- bzw. Lohnsteuer zu bezahlen.
- Bei einem Einkommen von € 25.000 beträgt die Steuer € 5.110,- (entspricht 20,44% ESt).
- Für Einkommen zwischen € 11.000,- und € 25.000,- wird die Einkommensteuer von 38,33% auf 36,50% reduziert.
- Einkommen zwischen € 25.000 und € 60.000,- werden künftig mit 43,214 % besteuert.
- Für Einkommen ab € 60.000,- beträgt der Steuersatz 50%.

Unabhängig vom Jahresergebnis – somit auch in Verlustperioden – haben unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (somit nicht Zweigniederlassungen) jedenfalls eine Mindestkörperschaftsteuer iH von € 1.750 pro Jahr zu entrichten (für Aktiengesellschaften erhöht sich die Mindestkörperschaftsteuer auf € 3.500 p.a.). Sollten in späteren Jahren Gewinne erzielt werden, wird die Mindestkörperschaftsteuer auf die dann zu entrichtende Steuerlast angerechnet und mindert somit insoweit die Steuerlast dieser Jahre. Daher wird die Mindestkörperschaftsteuer auch als „**Schwebesteuer**“ bezeichnet und hat demgemäß Vorauszahlungscharakter. Mit der Steuerreform 2005 wurden die bisherigen Organschaftsregelungen durch eine neue **Gruppenbesteuerung** ersetzt. Primäres Ziel war es, Österreich als Standort attraktiver zu machen.

### Nutzen der Gruppenbesteuerung

Durch das Zusammenfassen der steuerlichen Ergebnisse finanziell verbundener Körperschaften können Gewinne und Verluste innerhalb einer Unternehmensgruppe ausgeglichen werden. Zusätzlich können künftig Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich auch die Verluste ihrer ausländischen Tochtergesellschaften gewinnmindernd abschreiben:

So können z.B. bei Gründung einer Auslandstochtergesellschaft die Anfangsverluste mit den Gewinnen des Mutterunternehmens ausgeglichen werden. (bei ausländischen Gruppenmitgliedern ist nur eine Verwertung von Verlusten möglich – ausländische Gewinne werden nicht übernommen. Im Zeitpunkt der Verrechnung dieser Verluste im Ausland hat dann in Österreich eine Nachversteuerung zu erfolgen.)

### Firmenwertabschreibung

Wurde eine Beteiligung an einer inländischen betriebsführenden Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung nach dem 31.12.2004 erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte Firmenwert auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden.

Der Abschreibungsbetrag ist auf maximal 50% der Anschaffungskosten eingeschränkt. Beteiligungskäufe von Konzernunternehmen sind von der Firmenwertabschreibung ausgeschlossen („Missbrauchsbremse“). Die Firmenwertabschreibung ist auf direkt gehaltene inländische Beteiligungen beschränkt.

### Wirkungsweise der Gruppenbesteuerung:

Der Grundgedanke des Gruppenbesteuerungssystems liegt im Zusammenfassen der steuerlichen Ergebnisse beim Gruppenträger.

#### Anwendungsvoraussetzungen :

- Der Gruppenträger (z.B. eine inländische GmbH oder AG) ist an einem oder mehreren Gruppenmitgliedern (z.B. in- oder ausländische GmbH oder AG) unmittelbar oder mittelbar (etwa über eine Personengesellschaft) beteiligt
- Kapitalbeteiligung (am Grund-, oder Stammkapital) von mehr als 50 Prozent und Stimmrechtsmehrheit
- Stellen eines Gruppenantrages

#### Weitere Aspekte

- Zeitliche Dauer: Die Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestehen.
- Keine Zulässigkeit von Teilwertabschreibung: Durch die Übernahme der Verluste der Beteiligungskörperschaft bei der beteiligten Körperschaft bzw. beim Gruppenträger besteht im Rahmen der Gruppenbesteuerung keine Möglichkeit mehr zur Vornahme steuerwirksamer Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern.

**HINWEIS:** Es wurden aufgrund der komplexen und umfangreichen Regelungen nur die Grundzüge der neuen Gruppenbesteuerung dargestellt.

In **Deutschland** beträgt der **Mindesteinkommensteuersatz** ab dem 1.1.2009 14 % mit ansteigenden Grenzsteuersätzen bis 42 % und einem konstanten Grenzsteuersatz von 42 % ab einem zu versteuernden Einkommen, Für Einkommen ab € 250.000,- bei Einzelveranlagung (bei Ehegatten € 500.000,-) greift der Steuersatz von 45%. Der Grundfreibetrag beträgt € 7.834,- bei Ehegatten € 15.668,-. Bei Kapitalgesellschaften beträgt ab 2008 die Körperschaftsteuer vom zu versteuernden Einkommen 15 % sowie eine Gewerbesteuerbelastung in Höhe von ca. 14% (abhängig von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes).

Auf die zu zahlende Einkommenssteuer ist der ab 1993 eingeführte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % als Ergänzungsabgabe zur Einkommens- und Körperschaftsteuer zu entrichten. In Bayern beträgt die Kirchensteuer 8% aus der besonders berechneten Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer.

Die Steuersätze bei der Gewerbesteuer sind gemeindeabhängig. Die Gewerbesteuer ist ab dem Jahr 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im Gegenzug kann die Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Einkommenssteuer angerechnet werden. Im Ergebnis entsteht bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz bis 400 % keine Belastung mit Gewerbesteuer da diese zu 100% auf die Einkommenssteuer angerechnet wird.

Kapitaleinkünfte werden ab dem 1.1.2009 mit 25 % Abgeltungssteuersatz belegt.

### **Sonstige zu beachtende Steuern**

Folgende Steuern bzw. Gebühren sind österreichische Spezifika und dürfen im Rahmen von Neugründungen nicht vernachlässigt werden:

#### **Gesellschaftsteuer**

Die Gesellschaftsteuer erfasst die Zufuhr von Eigenkapital an inländische Kapitalgesellschaften durch unmittelbare GesellschafterInnen (z.B. Ersterwerb von Gesellschaftsrechten oder freiwillige Leistungen). Der Steuersatz beträgt 1 % vom Wert der Gegenleistung. SteuerschuldnerIn ist die Kapitalgesellschaft.

#### **Darlehensgebühren**

Schriftliche Darlehensverträge unterliegen einer Gebühr von 0,8 %; Kreditverträge bei nur einmaliger Verfügbarkeit des Kredites sowie bis zu einer vereinbarten Dauer von 5 Jahren 0,8 %, darüber 1,5 %. Bemessungsgrundlage ist die vereinbarte Kreditsumme.

### **Bei Arbeiten von Österreich nach Deutschland**

Im Zuge von längeren Tätigkeiten im Rahmen von Baustellen und Montagen tritt immer wieder die Frage auf, ob durch diese Bauausführungen in Deutschland von österreichischen Unternehmen eine „**Betriebsstätte**“ begründet wird. Nach der deutschen Abgabenordnung wird eine Betriebsstätte nach Überschreiten einer Sechs-Monatsgrenze begründet. Grundsätzlich wird jede Baustelle gesondert beurteilt, wobei allerdings wirtschaftlich oder geographisch zusammengehörende Bauausführungen als eine Einheit zu sehen sind.

Ist die Dauer von vornherein nicht festlegbar, so tritt die Steuerpflicht bei Überschreiten der Frist rückwirkend ein. Vorbereitungsarbeiten sind in die Fristberechnung mit einzubeziehen.

Werden die Arbeiten früher beendet als geplant, so dass die Frist doch nicht überschritten wird, so kann die deutsche Steuer rückerstattet werden.

#### **Spezialfall Bauleistungen**

Ab dem 1. Januar 2002 haben EmpfängerInnen von erhaltenen Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrags für allfällige Einkommenssteuern einzubehalten, wenn die ausführende Baufirma oder HandwerkerInnen **keine Freistellungsbescheinigung** für die Steuer vorlegen können. Das gilt auch für ausländische Unternehmen und damit auch für österreichische HandwerkerInnen und Baufirmen. Zu diesem Zweck ist allerdings die Erfassung bei einem deutschen Finanzamt erforderlich, für ÖsterreicherInnen regelmäßig das Finanzamt München II.

#### **Welche Bauleistungen unterliegen der Abzugsteuer?**

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Darunter fällt auch der Einbau von großen Maschinenanlagen. Genaueres sagt dazu die Baubetriebsordnung.

Keine Bauleistungen sind die Lieferung von Baustoffen, bloße Reinigung, Wartung ohne wesentlichen Austausch von Teilen, Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege sowie Planungsleistungen von Architektinnen.

**Wer ist von der Abzugsverpflichtung betroffen?**

Die Abzugsverpflichtung besteht grundsätzlich für alle Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wie Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuerausweis, pauschalversteuerende LandwirtInnen und auch für VermieterInnen von Wohnungen oder für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Dazu zählen auch WohnungseigentümerInnengemeinschaften.

**Wann besteht keine Abzugsverpflichtung?**

Mit den Bagatellgrenzen und den Ausnahmen sind Bauleistungen für die selbst genutzte Immobilie:

- Bauleistungen von weniger als € 5.000 bei Umsatzsteuerpflicht
- Bauleistungen von weniger als € 15.000 ohne Umsatzsteuerpflicht und
- Bauleistungen für Vermieter mit nicht mehr als 2 Wohnungen von der Abzugsteuer ausgenommen.

**Kein Steuerabzug bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung**

Wenn von HandwerkerInnen oder der Baufirma als AuftragnehmerIn eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird, muss kein Steuerabzug vorgenommen werden.

**Die Haftung als AuftraggeberIn**

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so haften LeistungsempfängerInnen für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Steuerabzug ist mit Ausnahme der Bagatellgrenzen grundsätzlich immer vorzunehmen, wenn **keine Freistellungsbescheinigung** vorgelegt wird.

Die einbehaltene Abzugsteuer ist bis zum 10. Tag nach dem Monat in dem die HandwerkerInnen das Geld erhalten haben, beim zuständigen Finanzamt auf einem amtlichen Vordruck anzumelden und abzuführen.

Einzelheiten und was unter Bauleistungen alles verstanden wird, regeln umfangreiche Einzelvorschriften und Anweisungen des Bundesministeriums für Finanzen.

Aus **umsatzsteuerlicher Sicht** wurde die Verlagerung der Steuerschuld auf die LeistungsempfängerInnen durch das in Deutschland noch nicht gültige und voraussichtlich ab 1.4. bzw. 1.7.2004 geltende Haushaltsbegleitgesetz auf Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen und Bauleistungen an BauunternehmerInnen erweitert.

**Die Steuerschuldnerschaft geht dann auf die LeistungsempfängerInnen über,**

- wenn ein inländisches oder ausländisches Unternehmen
- eine **Bauleistung**, an ein anderes Unternehmen erbringt.

Dies gilt auch bei Leistungen für den Privatbereich eines Bauunternehmens und auch an so genannte umsatzsteuerliche Kleinunternehmen, wenn diese Bauleistungen selbst erbringen.

Privatleute sind nicht betroffen, d.h. die Verlagerung der Steuerschuld gilt nur bei Leistungen an andere Unternehmen und die öffentliche Hand (Stadt, Gemeinde).

Sehr wohl betroffen sind aber umsatzsteuerlich Selbstständige, die für sich keine Umsatzsteuer zu bezahlen haben, wie beispielsweise Ärztinnen oder Land- und ForstwirtInnen.

Bei der Ausstellung der Rechnungen ist folgendes zu beachten:

- Bei Leistungen an andere Bauunternehmen darf **keine Umsatzsteuer** ausgewiesen werden, da die LeistungsempfängerInnen (KundInnen) die Umsatzsteuer schulden.
- In der Rechnung **muss** auf die Steuerschuldnerschaft der LeistungsempfängerInnen = KundInnen hingewiesen werden.
- Bei Leistungen an Unternehmen, die **keine Bauleistungen** erbringen, oder **an Privatleute** muss Umsatzsteuer berechnet werden. Das aus Österreich leistende Unternehmen schuldet die Steuer selbst.

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Folgemonats nach Erbringung der Leistung. Bei Anzahlungen entsteht die Steuer bereits im Voranmeldungszeitraum der Zahlung.

**Wie ist es mit Bauleistungen von ausländischen Unternehmen?**

Bei ausländischen Unternehmen, also auch aus Österreich, greift die Verlagerung der Steuerschuld auf die LeistungsempfängerInnen immer, auch wenn diese kein Bauunternehmer sind!

**Was fällt unter den Begriff „Bauleistungen“?**

Der umsatzsteuerliche Begriff der „Bauleistung“ entspricht dem einkommenssteuerlichen Begriff (siehe oben).

## Bei Arbeiten von Deutschland nach Österreich

Die obigen Ausführungen gelten in umsatzsteuerlicher Hinsicht im Wesentlichen (z.B. aber einige Abweichungen hinsichtlich EmpfängerInnenkreis der Beileistungen) auch für den umgekehrten Fall der Bauausführungen von deutschen Unternehmen in Österreich.

Nach österreichischem Recht wird eine Betriebsstätte ebenfalls nach sechs Monaten begründet.

### Spezialfall Bauleistungen:

Das österreichische Umsatzsteuergesetz sieht seit 1.10.2002 vor, dass die Steuerschuld auf die EmpfängerInnen der Leistung übergeht, wenn Bauleistungen

- an Unternehmen erbracht werden,
- die ihrerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt sind oder
- die ihrerseits üblicherweise Bauleistungen erbringen.

**Bauleistungen** sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerkes umfasst nicht nur Gebäude, sondern auch Hoch- und Tiefbauten (z.B. Straßen oder Tunnels), Kraftwerke, Silos, aber auch Fenster, Türen sowie Bodenbeläge und Heizungsanlagen.

### Keine Bauleistungen sind unter anderem:

- Ausschließlich planerische Leistungen (ArchitektInnen, StatikerInnen oder BauingenieurInnen),
- Beförderungsleistungen,
- die Vermietung von Geräten (Beistellung ohne Personal), sowie die Reparatur- und Wartungsarbeiten eines Baugerätes,
- reine Wartungsarbeiten an Bauwerken,
- Materiallieferungen durch Baumärkte oder BaustoffhändlerInnen.

Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Bauleistung vorliegt (z.B. Einbau von Küchen), kann von den Leistenden und von LeistungsempfängerInnen einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass eine Bauleistung vorliegt. Damit Unternehmen, die eine Bauleistung erbringen, wissen, dass die LeistungsempfängerInnen ihrerseits zur Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt worden sind, und dass nicht sie, sondern die LeistungsempfängerInnen die Steuer schulden, haben die LeistungsempfängerInnen das leistende Unternehmen auf diesen Umstand hinzuweisen (beispielsweise durch eine schriftliche Bestätigung auf dem Auftragschreiben).

Das leistende Unternehmen ist verpflichtet eine **Rechnung** auszustellen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Angabe der UID-Nummer der LeistungsempfängerInnen,
- Hinweis auf die Steuerschuld der LeistungsempfängerInnen,
- in den Fällen des Überganges der Steuerschuld darf das leistende Unternehmen in der Rechnung keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Bei Anzahlungen entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

In den Fällen des Überganges der Steuerschuld sind LeistungsempfängerInnen zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, unabhängig davon, ob die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt wurde.

### Wie ist es mit Bauleistungen ausländischer Unternehmen?

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob das leistende Unternehmen oder die LeistungsempfängerInnen in- oder ausländischer Unternehmen sind.

## Spezialfall Entsendung

Von Entsendung spricht man dann, wenn ArbeitnehmerInnen ihre Arbeitsleistung in anderen Staaten erbringen als in jenen, in denen sie den Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder in denen die ArbeitgeberInnen ihren Sitz haben.

Für von Österreich ins Ausland zu entsendende ArbeitnehmerInnen müssen, wenn sie ihre Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland verrichten, Dienstzettel mit nachstehenden Angaben ausgestellt werden:

1. Voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
3. eine allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

Jede Änderung dieser Angaben ist den ArbeitnehmerInnen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Eine echte Entsendung liegt nur dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis seinen Schwerpunkt in Österreich als Entsendestaat behält. Somit bleibt österreichisches Recht anwendbar. Auch bei abweichender vertraglicher Vereinbarung muss ArbeitnehmerInnen der arbeitsrechtliche Standard ihres bisherigen gewöhnlichen Arbeitsortes gesichert sein, sodass zwingende Bestimmungen österreichischen Rechts jedenfalls anwendbar sind.

Handelt es sich hingegen nicht um eine echte Entsendung, so haben die Vertragsparteien grundsätzlich freie Rechtswahl; dies allerdings mit der Einschränkung, dass die zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Beschäftigtenstaates jedenfalls anwendbar wären.

### **Was ist bei einer Entsendung sozialversicherungsrechtlich zu beachten?**

Im österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist vorgesehen, dass DienstnehmerInnen, deren DienstgeberInnen ihren Sitz in Österreich haben und die ins Ausland entsendet werden, nach dem ASVG versichert sind, sofern ihre Beschäftigung im Ausland die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

Grundsätzlich gilt, dass ArbeitnehmerInnen den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen jenes Mitgliedsstaates unterliegen, in dem der Ort der Tätigkeit liegt, und zwar auch dann, wenn die ArbeitnehmerInnen im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats wohnen oder die ArbeitgeberInnen ihren Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats haben. Von diesem Beschäftigungslandprinzip gibt es allerdings einige Ausnahmen. Eine davon ist die Entsendung.

Dabei ist davon auszugehen, dass eine Arbeit für Rechnung des Unternehmens des Entsenderstaates ausgeführt wird, wenn feststeht, dass die Tätigkeit für dieses Unternehmen ausgeführt wird, und dass eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen den ArbeitnehmerInnen und dem Unternehmen, das sie entsandt hat, fortbesteht.

Es ist somit nur für vorübergehende Entsendungen eine Ausnahme vom Beschäftigungslandprinzip vorgesehen. Die Dauer der Entsendung darf 12 Monate nicht überschreiten. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die ursprünglich auf maximal 12 Monate bemessene Entsendung weiterhin andauern soll, ist eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich. Die maximale Entsendedauer beträgt somit 24 Monate.

Für Entsendungen wird an den Wohnsitz der ArbeitgeberInnen bzw. den Sitz des entsendenden Unternehmens angeknüpft und es bleiben somit die sozialrechtlichen Vorschriften jenes Staates anwendbar, aus dessen Gebiet die ArbeitnehmerInnen in den anderen Mitgliedsstaat entsandt werden. Die Verordnung geht davon aus, dass bei nur vorübergehendem Aufenthalt der Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin im Entsendestaat liegt.

### **Was ist bei einer Entsendung einkommensteuerrechtlich zu beachten?**

Die meisten Steuerrechtsordnungen knüpfen daran an, in welchen Staaten die zu entsendenden ArbeitnehmerInnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ergibt sich eine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich und besteht auch in einem anderen Staat aufgrund einer Entsendung beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht, so liegt ein „Besteuerungskonflikt“ vor. Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, bestehen mit zahlreichen Staaten „Doppelbesteuerungsabkommen“, die das Einkommen zwischen den Vertragsstaaten aufteilen.

Auslandsentsendungen sind nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz steuerbefreit, sofern die begünstigte Auslandstätigkeit – darunter fallen u. a. die Bauausführung, die Montage, Montageüberwachung, Instandsetzung und Wartung von Anlagen – jeweils ununterbrochen über einen Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

Allerdings schränken in der Regel die Doppelbesteuerungsabkommen diese Steuerfreiheit dahingehend ein, dass das Besteuerungsrecht nicht auf den Tätigkeitsstaat übergeht, sondern in Österreich verbleibt, wenn

- die EmpfängerInnen sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage (= 6 Monate) innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten aufhalten und
- die Vergütungen von ArbeitgeberInnen in Österreich bezahlt werden.

## **Sonstige betriebliche Vorsorgen beim Arbeiten über die Grenze**

Bei grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen sind häufig zusätzliche Maßnahmen zu beachten, die – je nach Zielland und Ware/Leistung unterschiedlich – rechtlich geboten sein oder einfach die geschäftlichen Abläufe erleichtern können. Dieses Kapitel soll einige Beispiele für derartige Vorsorgen und praxisbezogene Tipps zur Anwendung geben.

### **Zusätzliche Angaben auf Geschäftspapieren**

An mehreren Stellen in dieser Broschüre sind bereits Hinweise auf betriebliche Anforderungen zum Inhalt von – hauptsächlich – Rechnungen, etwa aus dem steuerlichen Gesichtspunkt enthalten. Hier sollen noch Ergänzungen besprochen werden, die im grenzüberschreitenden Verkehr häufig vorkommen.

### **Lieferantenerklärung / Ursprungsdeklaration**

Lieferantenerklärungen sind Dokumente, die LieferantInnen ihren KundInnen ausstellen, um nachzuweisen, welchen Ursprung die gelieferte Ware hat bzw. welche Länder im Produktionsprozess maßgeblich beteiligt waren. Die Beurteilung des Ursprungs des Endproduktes bzw. das Wissen um den Ursprung einer Ware ist für mehrere Zwecke relevant, so z.B. für die korrekte Kennzeichnung eines Produktes („made in“) oder – im Fall der Weiterlieferung einer Ware mit oder ohne vorherige Weiterbearbeitung sogar auch im Inland. – vor allem für spätere zoll- und handelsrechtliche Maßnahmen. Ferner ist der Ursprung einer Ware zur Beurteilung der Möglichkeit von Bedeutung, in wieweit Exportgarantien in Anspruch genommen werden können mit konkreten Auswirkungen auf die Gestaltung der Garantiekonditionen. Schließlich kann auch aus Gründen möglicher Ansprüche aus der Produkthaftung die Kenntnis des Landes von Interesse sein, woher die gelieferte Ware ursprünglich stammt. Da

das weitere Schicksal einer Ware meist nicht vorhergesehen werden kann und vor allem meist nicht absehbar ist, ob die Ware später – auch eventuell nach Weiterbearbeitung – reexportiert werden soll, ist im geschäftlichen Verkehr die Forderung nach Ausstellung eines derartigen Nachweises an die LieferantInnen zunehmend üblich und empfehlenswert – besonders natürlich auch im innergemeinschaftlichen Verkehr von einem EU-Land in das andere. Solche Ursprungsnachweis-Dokumente sind nicht zu verwechseln mit evtl. zusätzlich von Kunden angeforderten „Tax-Free-shopping“-Formularen, die dazu dienen, die erworbenen Waren mehrwertsteuerfrei aus der EU bzw. aus Österreich/Deutschland ausführen zu können. Immer öfter verlangen speziell auch TouristInnen – z.B.: aus Nachbarländern der EU (Schweiz, Kroatien...), aber auch aus vielen anderen Ländern weltweit – von österreichischen/deutschen HändlerInnen einen Nachweis des EU-Ursprungs der hier erworbenen Waren, um bei der Rückkehr in ihre Heimat die mitgebrachten Waren dort zollfrei abfertigen zu können. Der Text derartiger Lieferantenerklärungen/Ursprungsdeklarationen ist durch EU-Recht exakt vorgegeben, es existieren dafür auch Formularemuster, die jederzeit von Ihrer Wirtschaftskammer/ Industrie- und Handelskammer bezogen werden können.

### **INCOTERMS 2000**

Bei den INCOTERMS handelt es sich um international definierte Handelsklauseln, die speziell im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden und bestimmte Verpflichtungen der KäuferInnen und VerkäuferInnen eindeutig festlegen. Insbesondere werden durch diese Klauseln der Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware von VerkäuferInnen auf die KäuferInnen, der Übergang der Verpflichtung zur Übernahme von Transportkosten o. ä., Be- und Entladungspflichten etc. geregelt. Durch Verwendung der INCOTERMS sollen auch Unsicherheiten, die durch unterschiedliche Auslegung von Lieferbedingungen in verschiedenen Ländern entstehen können, vermieden werden; es ist auch empfehlenswert, die INCOTERMS nicht nur im internationalen, sondern auch im nationalen Warenverkehr zu verwenden. Die im Geschäftsverkehr am häufigsten und durchaus fallweise auch innerstaatlich angewandten INCOTERMS sind: EXW (ex works), DDU (delivered duty unpaid - „geliefert unverzollt/unversteuert“), DDP (delivered duty paid - „geliefert verzollt/versteuert“), aber auch FCA (free carrier - „frei Frachtführer“), CPT, CIP, oder DAF. Informationen über die komplette Liste aller INCOTERMS sowie deren genaue Beschreibung und Bedeutung können jederzeit bei der Wirtschafts-, Industrie- und Handelskammer eingeholt werden

### **Vermerk über Dual-Use-Eigenschaft**

Als Dual-Use-Güter werden Waren (aber auch Technologien, Produktionsverfahren etc.) bezeichnet, die neben ihrer zivilen Verwendung auch militärischen bzw. strategischen Zwecken dienen können. Gemäß EU-Recht besteht eine Kontroll- und Bewilligungspflicht für die Ausfuhr derartiger Güter und eine Informationspflicht bei innergemeinschaftlichem Verbringen von einem EU-Mitgliedsstaat zum anderen. In der betrieblichen Praxis zeigt sich oftmals, dass den ausführenden Firmen häufig die Eignung ihrer Waren bzw. Technologie zu militärisch-strategischen Verwendungen gar nicht bewusst ist und die in diesem Zusammenhang gebotenen Maßnahmen unterbleiben. Für Waren dieser Art, die innergemeinschaftlich geliefert werden, ist ein Vermerk auf der Rechnung anzubringen, durch den darauf hingewiesen werden muss, dass es sich um eine exportkontrollpflichtige Ware handelt und im Fall einer Ausfuhr dieser Güter aus der EU in Drittländer eine behördliche Ausfuhrgenehmigung einzuholen ist.

## **Weitere Dokumente bzw. betriebliche Vorsorgen**

Der Außenwirtschaftsverkehr unterliegt selbst im Binnenmarkt, also auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten gewissen zusätzlichen Auflagen, die jedoch nicht generell gelten, sondern je nach Ware bzw. Leistung unterschiedlich sind

### **Intrastat-Meldung**

Jedes Unternehmen, das Lieferungen in die Gemeinschaft tätigt oder Waren aus anderen Mitgliedsstaaten bezieht, muss seine innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe von der jeweiligen nationalen Statistikbehörde erfassen lassen und entsprechende Meldungen erstatten. Diese Meldungen müssen monatlich erfolgen, wobei die Meldungen in erster Linie online über das jeweilige nationale Intrastat-Portal zu erfolgen haben.

### **Bagatellgrenze**

Von der Auskunftspflicht sind Unternehmen dann befreit, wenn ihre im innergemeinschaftlichen Handel getätigten jährlichen Versendungen in andere Mitgliedsstaaten bisher – innerhalb des laufenden Kalenderjahres – den Wert von € 300.000,- nicht überschritten haben.

### **Verbrauchssteuerpflichtige Waren**

In der Europäischen Gemeinschaft ist in einer Reihe von Richtlinien die Erhebung von Verbrauchssteuern geregelt, wobei die EG grundsätzlich den Verbrauch von Alkohol und alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Mineralölen oder auch Kaffee diesen Richtlinien unterstellt und damit das Besteuerungsrecht der Mitgliedsstaaten festlegt. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen dieser Waren ergibt sich daraus die Notwendigkeit,

- einerseits zu prüfen, in welchem Land die Verbrauchssteuer abzuführen ist (je nachdem, ob die Verbringung zu privaten oder gewerblichen Zwecken erfolgt),
- andererseits bei gewerblicher Versendung zu beachten, dass die Sendung von einem speziellen Formular, dem „Begleitenden Verwaltungsdokument „VSt 1“ – evtl. „VSt 2“ begleitet sein muss.

## Produktkennzeichnungen

Die Beurteilung der richtigen Kennzeichnung von Produkten erfordert regelmäßig die Berücksichtigung der verschiedensten Gesichtspunkte. Neben reinen Marketingüberlegungen sind natürlich besonders auch rechtliche Verpflichtungen zu bedenken. Dabei kann es sich z.B. um folgende Bereiche handeln:

- wettbewerbsrechtliche Vorgaben: hier wird vor allem zu beurteilen sein, ob Angaben möglicherweise als irreführend angesehen werden müssen und damit rechtlich bedenklich sind – unter diesem Gesichtspunkt sind etwa auch Ursprungskennzeichnungen von Produkten auf der Etikette der Ware zu beurteilen (siehe dazu die Ausführungen auf der vorhergehenden Seite unter „Lieferantenerklärung/ Ursprungsdeklaration“).
- Konsumentenschutzrechtliche Vorgaben: eine Vielzahl von Konsumgütern (Lebensmittel, Textil/Bekleidung, Schuhe, Kosmetika, Chemikalien, Elektroartikel, ...) unterliegen Kennzeichnungsvorschriften, sobald sie im jeweiligen Inland verkauft oder sonst in Verkehr gesetzt werden.  
Diese Vorschriften sind allerdings meist EU-weit harmonisiert, sodass in den meisten Fällen davon ausgegangen werden kann, dass bei Lieferungen von einem EU-Staat in den anderen keine zusätzlichen Kennzeichnungselemente erforderlich werden. Natürlich muss jedoch die Allgemeinverständlichkeit im Zielland gegeben sein, wobei vor allem an Übersetzungen in die Sprache des jeweiligen Ziellandes zu denken ist. Ausnahmen von diesem eher liberalen Ansatz sind lediglich bei bestimmten sensiblen Warengruppen zu beachten, wie etwa bei Arzneimitteln, speziellen Lebensmitteln, Edelmetallgegenständen u.a., wo dann doch nationale Besonderheiten beachtet werden müssen.
- Sicherheitskennzeichen: Innerhalb der EU besteht ein Gesamtkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit bestimmter Produktbereiche und zur Prüfung von Produkten auf deren Konformität mit den einschlägigen EU-Sicherheitsrichtlinien. Als sichtbares Zeichen der Übereinstimmung mit diesen Richtlinien wurde EU-weit das „CE“-Kennzeichen eingeführt, das ein Produkt dann tragen darf, wenn das liefernde Unternehmen die erforderlichen Prüfungen/Zertifizierungen veranlasst hat und das Produkt auf Grund dessen als sicher und damit den Anforderungen der jeweils zutreffenden Sicherheitsrichtlinie konform beurteilt wurde..
- Nun ist zwar die Anbringung des CE-Kennzeichens meist ohnedies auch bereits durch einzelstaatliches Recht umgesetzt und daher national vorgeschrieben, dennoch zeigt sich in der Praxis, dass gerade beim grenzüberschreitenden Einsatz bisher nicht wahrgenommene Mängel dieser Kennzeichnung bzw. des vorangegangenen Zertifizierungsvorganges sehr rasch zu Tage treten, geahndet werden und sich Rechtsfolgen (zivilrechtliche Haftung, verwaltungsrechtliche Verfolgungshandlungen) ergeben können.
- Wichtige Anwendungsbereiche dieser Sicherheitsrichtlinien sind etwa Maschinen, Elektrogeräte, Schutzausrüstungen, Spielwaren etc. Weitere verpflichtende Kennzeichnungselemente sind in speziellen Einzelbereichen zu beachten (z.B. bei KFZ-Ersatzteilen oder Fertigpackungen)
- Produkthaftung: an dieser Stelle sei auch an die Notwendigkeit erinnert, aus Gründen der Reduzierung des Produkthaftungsrisikos möglichst klare und ausführliche Gebrauchsanweisungen zu erstellen bzw. Gefahrenhinweise darin aufzunehmen; immerhin sind ja Ansprüche auf Basis der Produkthaftungsregelung auch über die EU-Binnengrenzen hinweg verfolgbar.

Da all diese verschiedenen, für Kennzeichnungsfragen relevanten Rechtsvorschriften sehr breit gefächert, detailliert und teilweise auch von nationalen Eigenheiten geprägt sind, ist in Zweifelsfällen ein Kontakt mit der Wirtschafts-, der Industrie und Handelskammer oder sonstigen fachlich versierten Stellen zu empfehlen.

## Abfallwirtschaft / Grüner Punkt

### Einfuhr – Ausfuhr von Abfällen:

Auch das innergemeinschaftliche Verbringen von Abfällen zwischen Mitgliedsstaaten unterliegt Einschränkungen, die je nach Kategorie des Abfalls und Zweck des Transportes vom verpflichtenden Mitführen von Begleitdokumenten bis hin zu Bewilligungen durch das zuständige Ministerium reichen können. Grüner Punkt: die abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen verfolgen außerdem den Zweck, ein geordnetes nationales Recycling-System zu finanzieren und so zu gewährleisten. Es besteht daher die Verpflichtung, beim Inverkehrbringen von verpackten Konsumgütern – und damit natürlich auch im Zuge innergemeinschaftlicher Lieferungen – sich mittels eines Lizenzvertrages mit der nationalen Abfallsammlungs- und -verwertungsorganisation in das jeweilige Recycling-system einzukaufen. Als Zeichen für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung darf dann auf den Waren der so genannte „Grüne Punkt“ angebracht werden. Eine Alternative dazu bestünde allenfalls in der Einrichtung eines eigenen ausreichend effizienten Verpackungssammelsystems.

In der Praxis wird häufig übersehen, dass diese Systeme ausschließlich national organisiert sind und daher beim Grenzüberschritt von Waren die Erfüllung der abfallwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen im Abgangsland nicht von den entsprechenden gleichartigen Verpflichtungen im Zielland befreit.

### Sonstige Maßnahmen

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass durchaus noch weitere produkt- bzw. anlassbezogene Maßnahmen denkbar sind, deren detaillierte Anführung den Rahmen dieser Übersicht sprengen würde, da diese auch eher in selteneren Fällen zu berücksichtigen sind.

Lediglich beispielhaft seien daher nur Erfordernisse technischer Überprüfungen/Zertifizierungen bei Produkten, für die noch keine EU-weit harmonisierten Normen existieren oder Auflagen bei Lieferung von Produkten aus seltenen Pflanzen- oder Tierarten oder auch Vertriebsbeschränkungen, die sich aus bestehenden Markenschutzrechten ergeben, erwähnt. Sehr aktuell sind z.B. Verpflichtungen zur Behandlung von Verpackungsmitteln aus Holz (Paletten, Holzkeile,...) zur Bekämpfung/Verhütung von Schädlingsbefall des Holzes und eine entsprechende Kennzeichnung, wenn diese Holzwaren aus Nicht-EU-Ländern stammen.

## **Internationalisierungsförderung**

Damit der Grad der Internationalisierung der regionalen Wirtschaften beidseits der Grenze nachhaltig wachsen kann, müssen diverse strukturelle Herausforderungen gemeistert werden: trotz aller Liberalisierungsschritte innerhalb des EU-Binnenmarktes ist auch heute noch nur ein kleiner Prozentsatz der Unternehmen grenzüberschreitend tätig. Förderungsmaßnahmen sollen daher mehr Motivation speziell der Kleineren und Mittleren Unternehmen zu verstärkter internationaler Ausrichtung bewirken.

### **Leistungen von Österreich nach Deutschland**

Neben allen bisherigen institutionellen Exportförderungsmaßnahmen wurden vor geraumer Zeit im Rahmen der gemeinsam von österreichischer Bundesregierung und Wirtschaftskammer getragenen Aktion „go international“ 32 Maßnahmen definiert, die betriebliche Aktivitäten zur grenzüberschreitenden Geschäftsanbahnung oder des Marktzuganges unterstützen sollen. All diese Maßnahmen sowie auch Informationen über die „traditionellen“ und bewährten Förderinitiativen auf Bundesebene können u.a. über die Homepage der österreichischen Wirtschaftskammern (<http://wko.at/awo>, dort Aktionsbutton „go international“ oder direkt [www.go-international.at](http://www.go-international.at)) sowie natürlich auch im direkten Gespräch mit der Außenwirtschaftsabteilung der Wirtschaftskammer Salzburg abgefragt werden

Auf Landesebene wurde beispielsweise von der Salzburger Landesregierung eine Aktion „Internationalisierung von Salzburger Unternehmen“ ins Leben gerufen. Dadurch können alle Maßnahmen gefördert werden, die zur Internationalisierung des Unternehmens beitragen, wie z.B. Qualifizierungsmaßnahmen, Teilnahme an Auslandsveranstaltungen, Übersetzungskosten u.v.a., wobei auf entsprechenden Antrag und Darstellung des Internationalisierungskonzepts ein Zuschuss bis zu 25 % der förderbaren Projektkosten, maximal € 20.000 gewährt werden kann.

### **Leistungen von Deutschland nach Österreich**

Ähnlich besteht auch in Deutschland eine Vielzahl verschiedenster Förderungsmaßnahmen für Internationalisierungsschritte deutscher Unternehmen, die ebenfalls über das stets aktuell gehaltene Internet-Portal der IHK München abgerufen werden können [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) – Suche unter: Förderung - Förderdatenbank oder auch einfach unter [www.go-interantional.de](http://www.go-interantional.de). Speziell für Bayern kann auf das Förderprojekt „Bayern International – Bayrische Gesellschaft für Internationale Wirtschaftsbeziehungen m.b.H.“ (<http://bayern-international.de>) hingewiesen werden.

Auch hier werden durch diese Programme vor allem mittelständische bayrische Unternehmer, die bisher nicht oder nur beschränkt im Auslandgeschäft tätig waren, bei der Erschließung von neuen Absatzwegen und -märkten im Ausland unterstützt.

### **Grenzüberschreitende Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen**

UnternehmerInnen aus Deutschland und Österreich haben entsprechend dem EU-Binnenmarktkonzept natürlich auch die Möglichkeit, sich grenzüberschreitend an öffentlichen Ausschreibungen von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen zu beteiligen. Das Recht der Europäischen Union regelt dazu sehr genau die Erfordernisse für die – verpflichtenden – EU-weiten Ausschreibungen öffentlicher AuftraggeberInnen und stellen sicher, dass alle BewerberInnen und BieterInnen unter Beachtung der Prinzipien eines lautereren Wettbewerbs gleich behandelt werden. Informationen über öffentliche Ausschreibungen können vor allem über das Internet eingeholt werden, so z.B.: aus der EU-Datenbank TED (=Tenders Electronic Daily – <http://ted.europa.eu>) bzw. ergänzend auch beim österreichischen AuftragnehmerInnenkataster [www.vergabeportal.at](http://www.vergabeportal.at)) bzw. für Bayern unter [www.abz-bayern.etisportal.com](http://www.abz-bayern.etisportal.com).

Informationen zu verfahrenstechnischen Fragen, über Rechtsgrundlagen, Formulare etc. können über die SIMAP-Plattform der EU (<http://simap.europa.eu>) abgerufen werden.

### Information zur EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land - Traunstein

„Das Halbkreisdenken überwinden – mehr Zusammenarbeit wagen!“, mit dieser Zielsetzung hat sich die EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein bei ihrer Gründung am 22. Mai 1995 und bei der Präsentation ihres Entwicklungskonzeptes im Februar 2001 auf den Weg gemacht. Aus dem Griechischen übertragen bedeutet „Eu-Regio“ die „gute Region“ und in diesem Sinn hat sich die EuRegio in den Jahren ihres Bestehens mit vielen kleinen Schritten einen wichtigen Platz in der deutsch-österreichischen Grenzregion erarbeitet.

Zum einen als freiwilliger und partnerschaftlicher Zusammenschluss von Gemeinden aus dem Land Salzburg und aus den Landkreisen Berchtesgadener Land und Traunstein, also als gemeinsamer regionaler Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum, zum anderen als Organisator, Koordinator und Drehscheibe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit über die gemeinsame Geschäftsstelle in Freilassing, also als Funktion. Auch der Wille, mit der EuRegio keine neue Verwaltungsebene ins Leben zu rufen, hat sich mehr als bewährt. Unterstützt wird die EuRegio dabei von der Europäischen Union über das Programm INTERREG IV A sowie vom Land Salzburg und vom Freistaat Bayern.

Die EuRegio will die Möglichkeiten wahrnehmen, die sich durch die Überwindung der Grenze bieten. Im Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder, ihrer Bevölkerung und ihrer Wirtschaft orientiert sich die EuRegio dabei an ihrem Leitbild, das aus folgenden gleichberechtigten Leitvorstellungen besteht:

- Umsetzung des Europagedankens auf regionaler Ebene
- Entwicklung der EuRegio als Arbeits- und Lebensraum für ihre Bewohner
- Ausbau der EuRegio im Wettbewerb der Wirtschaftsräume
- Entwicklung der Umwelt und Lebensqualität in der EuRegio

Als Partner für die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Region Salzburg, Berchtesgadener Land und Traunstein übernimmt die EuRegio-Geschäftsstelle insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Kontakt- und Bürgerservicestelle für euRegionale Belange
- Information für und über die gemeinsame Region
- Beratungsstelle für Projektentwicklung und EU-Förderung (INTERREG)
- Aufbau und Pflege euRegionaler Netzwerke (auf persönlicher und institutioneller Ebene)
- Aufgreifen und Weiterentwickeln von euRegionalen Ideen
- Unterstützung bei der Projektentwicklung und Partnersuche sowie im Projekt und Prozessmanagement
- Koordinierende Schnittstelle zwischen Projektträgern, -partnern und Förderstellen
- Initiative zum Abbau grenzüberschreitender Hemmnisse und zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungssystemen
- Abstimmung und Vertretung hinsichtlich euRegionaler Interessen und Anliegen nach innen und außen sowie auf europäischer Ebene
- Förderung und Umsetzung der politischen Zusammenarbeit und Positionierung in euRegionalen Belangen

Für das Aufgabenfeld „Arbeitsmarkt“ pflegt die EuRegio den Kontakt mit der dafür kompetenten Projektgruppe Eures interalp, damit alle Synergien genutzt werden können.

**EuRegio Geschäftsstelle, Sägewerkstraße 3, D-83395 Freilassing,  
Tel.: +49/8654/772-109, Fax: +49/8654/772-112  
Mail: [office@eueregio-salzburg.eu](mailto:office@eueregio-salzburg.eu),  
Internet: [www.eueregio-salzburg.eu](http://www.eueregio-salzburg.eu)  
Präsident: Georg Grabner,  
Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land  
Vizepräsident: Dr. Emmerich Riesner,  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Neumarkt a.W.  
Geschäftsführer: Steffen Rubach**

Mitglieder: 97 Gemeinden (57 Salzburger, 38 bayerische, 1 oberösterreichische und 1 Tiroler), Landkreis Berchtesgadener Land, Landkreis Traunstein, Wirtschaftskammer Salzburg, Arbeiterkammer Salzburg, mehrere Privatpersonen.



## Arbeitsmarktservice (AMS)

(verwendete Abkürzungen: ZS = Zweigstelle, LA = Leistungsabteilung)

<b>AMS LINZ</b>	Wiener Straße 7	A-4020 Linz	0732/6903
<b>AMS BRAUNAU</b>	Laaber Holzweg 44	A-5280 Braunau	07722/63345
<b>AMS EFERDING</b>	Kirchenplatz 4	A-4070 Eferding	07272/2202
<b>AMS FREISTADT</b>	Am Pregarten 1	A-4240 Freistadt	07942/74331
<b>AMS GMUNDEN</b>	Karl-Plentzner-Straße 2	A-4810 Gmunden	07612/64591
<b>AMS ZS BAD ISCHL</b>	Salzburger Straße 8 a	A-4820 Bad Ischl	06132/23583
<b>AMS GRIESKIRCHEN</b>	Manglburg 23	A-4710 Grieskirchen	07248/62271
<b>AMS KIRCHDORF/KREMS</b>	Bambergstraße 46	A-4560 Kirchdorf	07582/63251
<b>AMS ZS TRAUN</b>	Christlgasse 3	A-4050 Traun	07229/64264
<b>AMS ZS ENNS</b>	Am Römerfeld 5	A-4470 Enns	07223/82224
<b>AMS PERG</b>	Gartenstraße 4	A-4320 Perg	07262/57561-0
<b>AMS RIED/INNKREIS</b>	Peter-Rosegger-Straße 27	A-4910 Ried/I.	07752/84456
<b>AMS ROHRBACH</b>	Haslacher Straße 7	A-4150 Rohrbach	07289/6212
<b>AMS SCHÄRDING</b>	Alfred-Kubin-Str. 5a	A-4780 Schärding	07712/3131-0
<b>AMS STEYR</b>	Tomitzstraße 7	A-4400 Steyr	07252/53391
<b>AMS VÖCKLABRUCK</b>	Industriestraße 23	A-4840 Vöcklabruck	07672/733
<b>AMS WELS</b>	Salzburger Straße 23	A-4601 Wels	07242/619-0
<b>AMS SALZBURG</b>	Auerspergstraße 67 a	A-5020 Salzburg	0662/8883
<b>AMS TAMSWEG</b>	Kuenburgstraße 634	A-5580 Tamsweg	06474/8484
<b>AMS ZELL/SEE</b>	Saalfeldner Straße 19 a	A-5700 Zell/See	06542/73187
<b>AMS HALLEIN</b>	Ritter-von-Schwarz-Straße 2	A-5400 Hallein	06245/80451
<b>AMS BISCHOFSHOFEN</b>	Kinostraße 7	A-5500 Bischofshofen	06462/2848
<b>AMS TIROL</b>	Andreas-Hofer-Straße 44	A-6010 Innsbruck	0512/5903-0
<b>AMS INNSBRUCK</b>	Schöpfstraße 5	A-6010 Innsbruck	0512/5903-0
<b>AMS IMST</b>	Rathausstraße 14	A-6460 Imst	05412/61900
<b>AMS KITZBÜHEL</b>	Wagnerstraße 17	A-6370 Kitzbühel	05356/62422
<b>AMS Kitzbühel, LA</b>	Ehrenbachgasse 29	A-6370 Kitzbühel	05356/62422
<b>AMS KUFSTEIN</b>	Oskar-Pirilo-Straße 13	A-6330 Kufstein	05372/64891-60
<b>AMS LANDECK</b>	Innstraße 11	A-6500 Landeck	05442/62616
<b>AMS LANDECK, LA</b>	Innstraße 29 a	A-6500 Landeck	05442/62616
<b>AMS LIENZ</b>	Dolomitenstraße 1	A-9900 Lienz	04852/64555
<b>AMS REUTTE</b>	Claudiastraße 7	A-6600 Reutte	05672/62404
<b>AMS SCHWAZ</b>	Swarovskistraße 22	A-6130 Schwaz	05242/62409
<b>AMS VORARLBERG</b>	Rheinstraße 32	A-6903 Bregenz	05574/691-0

## Gebietskrankenkasse (GKK)

### Oberösterreich

<b>GKK BRAUNAU</b>	Jahnstraße 1	A-5280 Braunau	057807/393900
<b>GKK EFERDING</b>	Stadtplatz 31	A-4070 Eferding	057807/143900
<b>GKK FREISTADT</b>	Hessenstraße 13	A-4240 Freistadt	057807/163900
<b>GKK GRIESKIRCHEN</b>	Lobmeyrstraße 1	A-4710 Grieskirchen	057807/183900
<b>GKK MATTIGHOFEN</b>	Brauereistraße 8a	A-5230 Mattighofen	057807/263900
<b>GKK RIED/INNKREIS</b>	Marktplatz 3	A-4910 Ried/Innkreis	057807/293900
<b>GKK ROHRBACH</b>	Stadtplatz 16	A-4150 Rohrbach	057807/303900
<b>GKK SCHÄRDING</b>	M.-Hirschenauer-Straße 18	A-4780 Schärding	057807/313900
<b>GKK BAD HALL</b>	Kirchenstraße 11	A-4540 Bad Hall	057807/113900
<b>GKK BAD ISCHL</b>	Bahnhofstraße 12	A-4820 Bad Ischl	057807/383900
<b>GKK ENNS</b>	Linzer Straße 21	A-4470 Enns	057807/153900
<b>GKK GMUNDEN</b>	Franz-Keimstraße 1	A-4810 Gmunden	057807/173900
<b>GKK KIRCHDORF</b>	Steiermärker Straße 30	A-4560 Kirchdorf/Krems	057807/193900
<b>GKK LAMBACH</b>	Salzburger Straße 16	A-4650 Lambach	057807/203900
<b>GKK LINZ</b>	Gruberstraße 77	A-4020 Linz	057807/0
<b>GKK PERG</b>	Gartenstraße 14	A-4320 Perg	057807/273900
<b>GKK PREGARTEN</b>	Tragweiner Straße 29	A-4230 Pregarten	057807/283900
<b>GKK STEYR</b>	Sepp-Stöger-Straße 11	A-4402 Steyr	057807/323900
<b>GKK TRAUN</b>	Kremstalstraße 20	A-4050 Traun	057807/353900
<b>GKK VÖCKLABRUCK</b>	Ferdinand-Öttl-Str. 15	A-4840 Vöcklabruck	057807/363900
<b>GKK WELS</b>	Hans-Sachs-Straße 4	A-4600 Wels	057807/373900

### Salzburg

<b>GKK SALZBURG</b>	Engelbert-Weiß-Weg 10	A-5020 Salzburg	0662/8889-0
<b>GKK ZELL/SEE</b>	Ebenbergstraße 3	A-5700 Zell am See	0662/8889-0
<b>GKK HALLEIN</b>	Burgfriedstraße 2	A-5400 Hallein	0662/8889-0
<b>GKK BISCHOFSHOFEN</b>	Gasteiner Straße 29	A-5500 Bischofshofen	0662/8889-0
<b>GKK TAMSWEG</b>	Bröllsteig 1	A-5580 Tamsweg	0662/8889-0

## Tirol

<b>GKK TIROL</b>	Klara-Pöit-Weg 2	A-6021 Innsbruck	059160-0
<b>GKK IMST</b>	Dr.-Breitenberger-Straße 24	A-6460 Imst	059160-3312
<b>GKK KITZBÜHEL</b>	Ehrenbachgasse 30 a.	A-6370 Kitzbühel	059160-3812
<b>GKK KUFSTEIN</b>	Kronthalerstraße 4	A-6330 Kufstein	059160-3712
<b>GKK LANDECK</b>	Fischerstraße 40	A-6500 Landeck	059160-3412
<b>GKK LIENZ</b>	Billrothstraße 3	A-9900 Lienz	059160-3911
<b>GKK REUTTE</b>	Bahnhofstraße 19	A-6600 Reutte	059160-3212
<b>GKK SCHWAZ</b>	Dr.-Theodor-Körner-Straße 3	A-6130 Schwaz	059160-3512
<b>GKK TELFS</b>	Prof.-A.-Einberger-Straße 6	A-6410 Telfs	059160-3132
<b>GKK WÖRGL</b>	Angather Weg 5 b	A-6300 Wörgl	059160-3612
<b>GKK ZELL AM ZILLER</b>	Aufeld	A-6280 Zell/Ziller	059160-3112

## Vorarlberg

<b>GKK DORNBIRN</b>	Jahngasse 4	A-6850 Dornbirn	0508455-1420
<b>GKK BREGENZ</b>	Heldendankstraße 10	A-6903 Bregenz	0508455-2420
<b>GKK EGG</b>	Bundesstraße 1039	A-6863 Egg	0508455-5421
<b>GKK FELDKIRCH</b>	Bahnhofstraße 30	A-6800 Feldkirch	0508455-3420
<b>GKK BLUDENZ</b>	Bahnhofstraße 12	A-6700 Bludenz	0508455-4420
<b>GKK SCHRUNS</b>	Veltlinerweg 5	A-6780 Schruns	0508455-6421
<b>GKK RIEZLERN</b>	Walsersstraße 25	A-6991 Riezlern	0508455-5415

## Pensionsversicherungsträger

<b>PVA Landesstelle OÖ</b>	Bahnhofsplatz 8	A-4020 Linz	050303-36850
<b>PVA Landesstelle SBG</b>	Schallmooser Hauptstraße 11	A-5020 Salzburg	050303-37850
<b>PVA Landesstelle TIROL</b>	Ing.-Etsel-Straße 13	A-6020 Innsbruck	050303-38850
<b>PVA Landesstelle VBG</b>	Zollgasse 6	A-6850 Dornbirn	050303-39850

## Agenturen für Arbeit

(verwendete Abkürzungen: GS=Geschäftsstelle, AA=Agentur für Arbeit)

<b>AA TRAUNSTEIN</b>	Chiemseestraße 35	83278 Traunstein	0861/703-0
<b>GS Berchtesgadener Land</b>	Bahnhofstraße 22	83435 Bad Reichenhall	08651/7637-500
<b>AA WEILHEIM</b>	Karwendelstraße 1	82362 Weilheim	0881/991-0
<b>GS Landsberg/Lech</b>	Mühlweg 3a	86899 Landsberg/Lech	08191/9230-0
<b>GS Schongau</b>	An der Leithe 2	86956 Schongau	08861/2345-0
<b>GS Garmisch-Partenkirchen</b>	Olympiastraße 21	82467 Garmisch-P.	08821/9300-0
<b>AA KEMPTEN</b>	Rottachstraße 26	87439 Kempten	0831/2056-0
<b>GS Füssen</b>	Augustenstraße 14	87629 Füssen	08362/9149-0
<b>GS Lindau</b>	Hundweilerstraße 1	88131 Lindau	08382/9303-0
<b>GS Sonthofen</b>	Schloßstraße 10	87527 Sonthofen	08321/6631-0
<b>AA ROSENHEIM</b>	Wittelsbacher Str.57	83022 Rosenheim	08031/202-0
<b>GS Bad Tölz</b>	Bahnhofstraße 18	83646 Bad Tölz	08041/7854-0
<b>GS Holzkirchen</b>	Herdergarten 2	83607 Holzkirchen	08024/9047-0
<b>AA PASSAU</b>	Innstraße 30	94032 Passau	0851/508-0
<b>GS Obernzell</b>	Krankenhausstraße 14a	94130 Obernzell	08591/9000-0
<b>GS Pocking</b>	Simbacher Straße 6	94060 Pocking	08531/9190-0
<b>AA PFARRKIRCHEN</b>	Ringstraße 23	84347 Pfarrkirchen	08561/982-0
<b>GS Altötting</b>	Gabriel-Mayer-Straße 6-8	84503 Altötting	08671/986-0
<b>AA MÜNCHEN</b>	Kapuzinerstraße 26	80337 München	089/5154-0

## Sonstige Adressen

<b>IHK-RGS</b>	Heisingerstraße 12	87437 Kempten	0831/5758611
----------------	--------------------	---------------	--------------

## Allgemeine Ortskrankenkassen

<b>AOK ALTÖTTING</b>	J.-Neumeier-Straße 1	84503 Altötting	08671/506-30
<b>AOK BAD REICHENHALL</b>	Wittelsbacherstraße 8	83435 Bad Reichenhall	0 86 51/701-0
<b>AOK BAD TÖLZ</b>	Jahnstraße 6	83646 Bad Tölz	08041/80020
<b>AOK BERCHTESGADEN</b>	Sunklergäßchen 1	83471 Berchtesgaden	0 86 52/9665
<b>AOK FREILASSING</b>	Schulstraße 7	93395 Freilassing	0 86 54/4980
<b>AOK GARMISCH-PARTENKIRCHEN</b>	Hauptstraße 88	82467 Garmisch-Partenkirchen	08821/7550
<b>AOK LAUFEN</b>	Tittmoningerstraße 4	83410 Laufen	0 86 82/8982

AOK MÜHLDFORF	Töginger Straße 9	84453 Mühldorf	08631/6140
AOK PASSAU	Neuburgerstraße 92	94032 Passau	0851/5302-0
AOK PFARRKIRCHEN	Schäfflerstraße 16	84347 Pfarrkirchen	08561/23-0
AOK TRAUNREUT	Kantstraße 2	83301 Traunreut	0 86 69/8569
AOK TRAUNSTEIN	Bachmayerstraße 11	83278 Traunstein	0861/7096
AOK TROSTBERG	Bayernstraße 6	83308 Trostberg	08621/9875
AOK WALDKRAIBURG	Graslietzer Straße 1c	84478 Waldkraiburg	08638/600-50
AOK WEILHEIM	Waisenhausstraße 3	82362 Weilheim	0881/6440

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BAYERN Hauptverwaltung, Th.-Dehler-Str. 3, 81729 München, 089/6781-2901

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BAYERN, Am alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut, 0871/810

BERATUNGSSTELLE DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BAYERN, 0851/95614-0

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, 030/8651

BFA - INFO ZENTRUM MÜNCHEN, 089/510810

## Deutsche Angestelltenkrankenkasse

### DAK-Geschäftsstellen in Südbayern (Oberbayern / Niederbayern / Schwaben):

DAK ALTÖTTING	Burghauser Straße 43a	D-84503 Altötting	08671/9848-0
DAK AUGSBURG	Hermanstraße 17	D-86150 Augsburg	0821/3445-0
DAK BAD AIBLING	Sedanstraße 3	D-83043 Bad Aibling	08061/9318-20
DAK BAD REICHENHALL	Bahnhofstraße 7	D-83435 Bad Reichenhall	08651/9735-0
DAK DACHAU	Münchner Straße 61a	D-85221 Dachau	08131/5698-0
DAK DEGGENDORF	Veilchengasse 19	D-94469 Deggendorf	0991/37132-0
DAK DILLINGEN	Große Allee 49	D-89407 Dillingen	09071/7911-0
DAK DONAUWÖRTH	Reichsstraße 24	D-86609 Donauwörth	0906/70695-0
DAK ERDING	Landgestütstr. 10	D-85435 Erding	08122/9922-0
DAK FREILASSING	Münchener Straße 1	D-83395 Freilassing	08654/6903-0
DAK FREISING	Kesselschmiedstraße 2	D-85354 Freising	08161/4853-0
DAK FREYUNG	Rathausgasse 2	D-94078 Freyung	08551/9628-0
DAK FÜRSTENFELDBRUCK	Ledererstraße 14	D-82256 Fürstfeldb.	08141/3205-0
DAK FÜSSEN	Reichenstraße 25	D-87629 Füssen	08362/9182-0
DAK GARMISCH-PARTENKIRCHEN	Rathausplatz 2	D-82467 Garmisch-Partenkirchen	08821/9554-0
DAK GERMERING	G.-Münter-Straße 5	D-82110 Germering	089/894346-0
DAK GÜNZBURG	Marktplatz 24	D-89312 Günzburg	08221/3625-0
DAK HOLZKIRCHEN	Münchner Straße 7e	D-83607 Holzkirchen	08024/9964-0
DAK ILLERTISSEN	Martinsplatz 3	D-89257 Illertissen	07303/9645-0
DAK INGOLSTADT	Donaustraße 6	D-85049 Ingolstadt	0841/9357-0
DAK KAUFBEUREN	Gutenbergstraße 1	D-87600 Kaufbeuren	08341/9376-0
DAK KELHEIM	Lederergasse 2	D-93309 Kelheim	09441/6762-0
DAK KEMPTEN	Bahnhofstraße 8	D-87435 Kempten	0831/52230-0
DAK KÖNIGSBRUNN	Gotenstraße 4	D-86343 Königsbrunn	08231/9654-20
DAK KRUMBACH	Dr.-Schloegl-Straße 3	D-86381 Krumbach	08282/8941-0
DAK LANDAU/Isar	Marienplatz 6	D-94405 Landau/Isar	09951/9887-0
DAK LANDSBERG	Hauptplatz 155	D-86899 Landsberg	08191/9460-0
DAK LANDSHUT	Selighenthaler Straße 8	D-84034 Landshut	0871/92396-0
DAK LINDAU	Kolpingstraße 7	D-88131 Lindau	08382/9379-0
DAK LINDENBERG	Hauptstraße 54	D-88161 Lindenberg	08381/9211-0
DAK MEMMINGEN	Maximilianstraße 4	D-87700 Memmingen	08331/9514-0
DAK MIESBACH	Stadtplatz 4	D-83714 Miesbach	08025/2947-0
DAK MINDELHEIM	Bgm.-Krach-Straße 11	D-87719 Mindelheim	08261/7668-20
DAK MÜHLDFORF	Stadtplatz 44	D-84453 Mühldorf	08631/3869-0
DAK MÜNCHEN-Hbf	Bayerstraße 21/II	D-80335 München	089/55236-0
DAK MÜNCHEN Ost	Rosenheimer Straße 145 i	D-81671 München	089/49050-0
DAK MURNAU	Bahnhofstraße 21	D-82418 Murnau	08841/6107-0
DAK NEUBURG	Adlerstraße C 243	D-86633 Neuburg	08431/6756-20
DAK NEUFABRN	Bahnhofstraße 16	D-85375 Neufahrn	08165/6475-0
DAK NEU-ULM	J.-F.-Kennedy-Straße 7	D-89231 Neu-Ulm	0731/97885-0
DAK NÖRDLINGEN	Brettermarkt 4 - 5	D-86720 Nördlingen	09081/2912-0
DAK OLCHING	Hauptstraße 15	D-82140 Olching	08142/4765-0
DAK OTTOBRUNN	Rosenheimer Landstraße 74	D-85521 Ottobrunn	089/608660-20
DAK PASSAU	Am Schanzl 8	D-94032 Passau	0851/93109-0
DAK PFAFFENHOFEN	Scheyerer Straße 6	D-85276 Pfaffenhofen	08441/8994-20
DAK PFARRKIRCHEN	Rottpark 23	D-84347 Pfarrkirchen	08561/9624-0
DAK POCKING	Passauer Straße 28	D-94060 Pocking	08531/8091-0
DAK PRIEN	Geigelsteinstraße 26	D-83209 Prien	08051/6864-0
DAK REGEN	Am Sand 11	D-94209 Regen	09921/8814-0
DAK ROSENHEIM	Westermayerstraße 1	D-83022 Rosenheim	08031/2058-0

<b>DAK SCHONGAU</b>	Reichelstraße 1	D-86956 Schongau	.08861/2317-0
<b>DAK SCHROBENHAUSEN</b>	Lenbachplatz 9-10	D-86529 Schrobenhausen	.08252/8896-20
<b>DAK SONTHOFEN</b>	Grüntenstraße 15 a	D-87527 Sonthofen	.08321/6653-20
<b>DAK STARNBERG</b>	Münchner Str. 19a	D-82319 Starnberg	.08151/7790-0
<b>DAK STRAUBING</b>	Bahnhofstraße 1	D-94315 Straubing	.09421/8384-0
<b>DAK TRAUNREUT</b>	Kantstraße 8	D-83301 Traunreut	.08669/8624-0
<b>DAK TRAUNSTEIN</b>	Maxstraße 26 - 28	D-83278 Traunstein	.0861/98941-0
<b>DAK VILSHOFEN</b>	Kapuzinerstraße 11	D-94474 Vilshofen	.08541/9634-20
<b>DAK WALDKRAIBURG</b>	Prager Straße 4	D-84478 Waldkraiburg	.08638/9415-20
<b>DAK WASSERBURG</b>	Neustraße 4	D-83512 Wasserburg	.08071/9085-0
<b>DAK WEILHEIM</b>	Münchener Str. 27	D-82362 Weilheim	.0881/92493-0
<b>DAK WOLFRATSHAUSEN</b>	Bahnhofstraße 28	D-82515 Wolfratshausen	.08171/4391-0

### Barmer Ersatzkasse

<b>Bad Reichenhall</b>	Loiluitpolstraße 1	D-83423 Bad Reichenhall	.018500416650
<b>Bad Tölz</b>	Marktstraße 9/PF 1129	D-83631 Bad Tölz	.08041/7818-0
<b>Berchtesgaden</b>	W.-Schützen-Platz 21/2/PF 1126	D-83461 Berchtesgaden	.08652/9567-0
<b>Burghausen</b>	Robert-Koch-Straße 7/PF 1310	D-84481 Burghausen	.08677/9702-0
<b>Freilassing</b>	Gewerbegasse 5/PF 2203	D-83385 Freilassing	.08654/4682-0
<b>Füssen</b>	K.-Maximilian-Platz 3/PF 1465	D-87620 Füssen	.08362/6005 + 07
<b>Garmisch-Part.</b>	Bahnhofstraße 45/PF 1251	D-82452 Garmisch-P.	.08821/50191-93
<b>Kempten</b>	Kronenstraße 36/PF 1244	D-87402 Kempten	.0831/52317-0
<b>Konstanz</b>	Sigismundstraße 9/PF 100243	D-78402 Konstanz	.07531/2006-0
<b>Lindau</b>	Zeppelinstraße 2 A/Pf. 1146	D-88101 Lindau	.08382/6059 + 50
<b>Oberstdorf</b>	Hauptstraße 13/PF 1128	D-87551 Oberstdorf	.08322/2061
<b>Passau</b>	Nikolastraße 2/PF 1140	D-94001 Passau	.0851/5309-0
<b>Rosenheim</b>	Luitpoldstr. 5/PF 100154	D-83001 Rosenheim	.08031/369-0
<b>Simbach</b>	Pfarrkirchnerstr. 1/PF 1315	D-84355 Simbach	.08571/7474-75
<b>Traunstein</b>	Schaumburgerstr. 17/PF 1129	D-83261 Traunstein	.0861/98685-0

### Kontaktadressen Frauenthemen

#### AKZENTE SALZBURG

Cornelia Anhaus .....Glockengasse 4c .....5020 Salzburg .....+43/662/849291-0  
 info@girlsday.info .....Mittwoch & Donnerstag 9.30 bis 16.00 Uhr .....[www.akzente.net](http://www.akzente.net)

#### AGENTUR FÜR ARBEIT TRAUNSTEIN

Elisabeth Bartsch .....Chiemseestraße 35 .....83278 Traunstein .....+49/861/703-597  
 traunstein.bca@arbeitsagentur.de .....Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr; Do 8.00 bis 16.00 Uhr .....[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

#### FRAUENBÜRO DER STADT SALZBURG

.....Schloss Mirabell .....5020 Salzburg .....+43/662/8072-2043  
 frauenbüro@stadt-salzburg.at .....[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### BÜRO FÜR FRAUENFRAGEN UND CHANCENGLEICHHEIT

**DES LANDES SALZBURG** .....Michael-Pacher-Straße 28 .....5020 Salzburg .....+43/662/8042-4041  
 bff@salzburg.gv.at .....[www.salzburg.gv.at/frauen](http://www.salzburg.gv.at/frauen)

#### ARBEITSMARKTSERVICE SALZBURG - Arbeitsmarktpolitik für Frauen

Angelina Berndorfer .....Auerspergstraße 67a .....5020 Salzburg .....+43/662/8883  
 angelina.berndorfer@ams.at .....[www.ams.at](http://www.ams.at)

#### FRAU UND ARBEIT

.....Franz-Josef-Straße 16 .....5020 Salzburg .....+43/662/880723-0  
 office@frau-und-arbeit.at .....[www.frau-und-arbeit.at](http://www.frau-und-arbeit.at)

#### GLEICHSTELLUNGSSTELLE DES LANDRATSAMTES

**BERCHTESGADENER LAND** .....Salzburger Straße 64 .....83435 Bad Reichenhall .....+49/8651/773-422  
 gleichstellung@lra-bgl.de .....[www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

#### GLEICHSTELLUNGSSTELLE DES LANDKREISES

**TRAUNSTEIN** .....Ludwig-Thoma-Straße 2 .....83278 Traunstein .....+49/861/58-221  
 birgit.heim@lra-ts.bayern.de

## Kontaktadressen Arbeitnehmervertretungen

### Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

ÖGB-WIEN	Laurenzerberg 2	A-1010 Wien	01/53 444
ÖGB-LO OBERÖSTERREICH	Volksgartenstraße 40	A-4020 Linz	0732/665391
ÖGB-BS BRAUNAU/INN	Salzburger Straße 29	A-5282 Braunau am Inn	07722/63216
ÖGB-BS EFERDING	Unterer Graben 5	A-4070 Eferding	07272/3358
ÖGB-BS FREISTADT	Zemannstraße 14	A-4240 Freistadt	07942/72443
ÖGB-BS GMUNDEN	Herakhstraße 15 b	A-4810 Gmunden	07612/64466
ÖGB-BS GRIESKIRCHEN	Manglburg 22	A-4710 Grieskirchen	07248/62476
ÖGB-BS KIRCHDORF/KREMS	Sengsschmiedstraße 6	A-4560 Kirchdorf/Krems	07582/60905
ÖGB-BS LINZ-LAND	Neubauerstraße 11	A-4050 Traun	07229/65040
ÖGB-BS PERG	Hinterbachweg 3	A-4320 Perg	07262/52569
ÖGB-BS RIED/INNKREIS	Peter-Rosegger-Straße 26	A-4910 Ried/I.	07752/82588
ÖGB-BS ROHRBACH/Mühlv.	Ehrenreiterweg 17	A-4150 Rohrbach/M.	07289/6217
ÖGB-BS SCHÄRDING	Schulstraße 4	A-4780 Schärding	07712/2667
ÖGB-BS STEYR	Redtenbachergasse 1 a	A-4400 Steyr	07252/53011
ÖGB-BS LINZ-STADT	Niedermayrweg 7	A-4040 Linz	0732/759951
ÖGB-BS VÖCKLABRUCK	Ferdinand-Öttl-Straße 19	A-4840 Vöcklabruck	07672/23444
ÖGB-BS WELS	Roseggerstraße 10	A-4600 Wels	07242/47109
ÖGB-LO SALZBURG	Markus-Sittikus-Straße 10	A-5020 Salzburg	0662/881646-229
ÖGB-BS FLACHGAU	Markus-Sittikus-Straße 10	A-5020 Salzburg	0662/881646-218
ÖGB-BS TENNENGAU	Bahnhofstraße 10	A-5400 Hallein	06245/80307
ÖGB-BS PONGAU	Gasteinerstraße 29	A-5500 Bischofshofen	06462/3074
ÖGB-BS LUNGAU	Schloßparkweg 6	A-5580 Tamsweg	06474/2349
ÖGB-BS PINZGAU	Ebenbergstraße 1	A-5700 Zell am See	06542/72307
ÖGB-LO TIROL	Südtiroler Platz 14-16	A-6020 Innsbruck	0512/59777
ÖGB-BS IMST	Rathausstraße 1	A-6460 Imst	05412/65163
ÖGB-BS INNSBRUCK-STADT-LAND	Südtiroler Platz 14 - 16	A-6020 Innsbruck	0512/59777-605
ÖGB-BS KITZBÜHEL	Rennfeld 13	A-6370 Kitzbühel	05356/71666
ÖGB-BS KUFSTEIN	Arkadenplatz 6	A-6330 Kufstein	05372/62682-20
ÖGB-BS LANDECK	Malsersstraße 11	A-6500 Landeck	05442/62481
ÖGB-BS LIENZ	Beda-Weber-Gasse 20	A-9900 Lienz	04852/62102
ÖGB-BS REUTTE	Mühlerstraße 22	A-6600 Reutte	05672/73222
ÖGB-BS SCHWAZ	Dr.-Dorrek-Straße 3	A-6130 Schwaz	05242/61166
ÖGB-LO VORARLBERG	Widnau 2	A-6800 Feldkirch	05522/3553-0
ÖGB-BS BLUDENZ	Bahnhofplatz 1a	A-6700 Bludenz	05552/63534

### Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)

AK OBERÖSTERREICH	Volksgartenstraße 40	4020 Linz	050/6906-0
AK BRAUNAU	Salzburger Straße 29	5280 Braunau	050/6906-4111
AK EFERDING	Unterer Graben 5	4070 Eferding	050/6906-4211
AK FREISTADT	Zemannstraße 14	4240 Freistadt	050/6906-4312
AK GMUNDEN	Herakhstraße 15 b	4810 Gmunden	050/6906-4412
AK GRIESKIRCHEN	Manglburg 22	4710 Grieskirchen	050/6906-4511
AK KIRCHDORF/KREMS	Sengsschmiedstraße 6	4560 Kirchdorf	050/6906-4611
AK PERG	Hinterbachweg 3	4320 Perg	050/6906-4712
AK RIED IM INNKREIS	Roseggerstraße 26	4910 Ried/I.	050/6906-4813
AK ROHRBACH	Ehrenreiterweg 17	4150 Rohrbach	050/6906-4911
AK SCHÄRDING/INN	Schulstraße 4	4780 Schärding	050/6906-5011
AK STEYR	Redtenbachergasse 1 a	4400 Steyr	050/6906-5116
AK VÖCKLABRUCK	Ferdinand-Öttl-Straße 19	4840 Vöcklabruck	050/6906-5217
AK WELS	Roseggerstraße 8	4600 Wels	050/6906-5318
AK SALZBURG	Markus-Sittikus-Straße 10	5020 Salzburg	0662/8687
AK NEUMARKT	Kirchengasse 1 b	5202 Neumarkt	06216/4430-0
AK BISCHOFSHOFEN	Gasteiner Straße 29	5500 B'hofen	06462/2415-0
AK HALLEIN	Bahnhofstraße 10	5400 Hallein	06245/84149-0
AK ZELL/SEE	Ebenbergstraße 1	5700 Zell am See	06542/73777-0
AK TAMSWEG	Schloßparkweg 331	5580 Tamsweg	06474/2349-0
AK TIROL	Maximilianstraße 7	6020 Innsbruck	0512/5340-0
AK IMST	Rathausstraße 1	6460 Imst	05412/63373-3131
AK KITZBÜHEL	Rennfeld 13	6370 Kitzbühel	05356/66655-3232
AK KUFSTEIN	Praxmarer Str. 4	6330 Kufstein	05372/62701-3333
AK LANDECK	Malsers Straße 11	6500 Landeck	05442/62458-3434
AK LIENZ	Beda-Weber-Gasse 22	9900 Lienz	04852/62474-3535
AK REUTTE	Mühler Straße 22	6600 Reutte	05672/62214-3636
AK SCHWAZ	Dr.-Dorrek-Straße 3	6130 Schwaz	05242/62379-3737
AK VORARLBERG	Widnau 2 - 4	6800 Feldkirch	05522/306

<b>AK BLUDENZ</b> .....	Bahnhofplatz 2 .....	6700 Bludenz .....	.05522/306
<b>AK BREGENZ</b> .....	Reuttegasse 11 .....	6901 Bregenz .....	.05522/306
<b>AK DORNBIERN</b> .....	Realschulstraße 6/2 .....	6850 Dornbirn .....	.05522/306

### Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

<b>DGB BAYERN</b> .....	Schwanthalerstraße 64 .....	D-80366 München .....	.089 /51700-0
<b>DGB-Südost-Oberbayern</b> .....	Brixstraße 2 .....	D-83022 Rosenheim .....	.08031/15613
<b>DGB-Kreisvbd. OBERLAND</b> .....	Mittlerer Graben 2 .....	D-82362 Weilheim .....	.0881/62055
<b>DGB-Region ALLGÄU</b> .....	Bahnhofstraße 69 .....	D-87435 Kempten .....	.0831/23484
<b>DGB-Landshut</b> .....	Seeligen-Thaler-Straße 18 .....	D-84034 Landshut .....	.0871/974886

## Kontaktadressen Arbeitgebervertretungen

### Wirtschaftskammer Oberösterreich

<b>BS Linz-Stadt</b> .....	Hessenplatz 3 .....	A-4020 Linz .....	05/90909-5500
<b>BS Linz-Land</b> .....	Hessenplatz 3 .....	A-4020 Linz .....	05/90909-5450
<b>BS Braunau</b> .....	Salzburger Straße 1 .....	A-5280 Braunau .....	05/90909-5100
<b>BS Eferding</b> .....	Welser Straße 4 .....	A-4070 Eferding .....	05/90909-5150
<b>BS Freistadt</b> .....	Linzer Straße 11 .....	A-4240 Freistadt .....	05/90909-5200
<b>BS Gmunden</b> .....	M. v. Aichholz Straße 50 .....	A-4810 Gmunden .....	05/90909-5250
<b>BS Grieskirchen</b> .....	Manglburg 20 .....	A-4710 Grieskirchen .....	05/90909-5350
<b>BS Kirchdorf</b> .....	Bambergerstr. 25 .....	A-4560 Kirchdorf .....	05/90909-5400
<b>BS Perg</b> .....	Haydnstraße 4 .....	A-4320 Perg .....	05/90909-5550
<b>BS Ried</b> .....	Dr.-Th.-Senn-Str. 10 .....	A-4910 Ried .....	05/90909-5600
<b>BS Rohrbach</b> .....	Haslacher Str. 4 .....	A-4150 Rohrbach .....	05/90909-5650
<b>BS Schärding</b> .....	Tummelplatzstr. 6 .....	A-4780 Schärding .....	05/90909-5700
<b>BS Steyr</b> .....	Stelzhamerstr. 12 .....	A-4400 Steyr .....	05/90909-5750
<b>WKO Urfahr-Umgebung</b> .....	Hessenplatz 3 .....	A-4020 Linz .....	05/90909-5800
<b>BS Vöcklabruck</b> .....	Rob.-Kunz-Str. 9 .....	A-4840 Vöcklabruck .....	05/90909-5850
<b>BS Wels Land/Stadt</b> .....	Dr.-Koss-Straße 4 .....	A-4600 Wels .....	05/90909-5900

### Wirtschaftskammer Salzburg

<b>BS Salzburg-Stadt</b> .....	Julius-Raab-Platz 1 .....	A-5020 Salzburg .....	0662/8888-552
<b>BS Flachgau</b> .....	Julius-Raab-Platz 1 .....	A-5020 Salzburg .....	0662/8888-554
<b>BS Tennengau</b> .....	Salzachtalstraße 24 .....	A-5400 Hallein .....	06245/80438-0
<b>BS Pongau</b> .....	Premweg 4 .....	A-5600 St. Johann .....	06412/4343-0
<b>BS Pinzgau</b> .....	Schulstraße 14 .....	A-5700 Zell am See .....	06542/72440
<b>BS Lungau</b> .....	Friedhofstraße 6 .....	A-5580 Tamsweg .....	06474/2253

### Wirtschaftskammer Tirol

<b>BS Innsbruck-Stadt</b> .....	Meinhardstraße 14 .....	A-6020 Innsbruck .....	05/90905-1409
<b>BS Innsbruck-Land</b> .....	Meinhardstraße 14 .....	A-6020 Innsbruck .....	05/90905-1273
<b>BS Imst</b> .....	Meraner Straße 11 .....	A-6460 Imst .....	05/90905-3110
<b>BS Kitzbühel</b> .....	Josef-Herold Straße 12 .....	A-6370 Kitzbühel .....	05/90905-3210
<b>BS Kufstein</b> .....	Salurner Straße 7 .....	A-6330 Kufstein .....	05/90905-3310
<b>BS Landeck</b> .....	Meinhardstraße 12 .....	A-6020 Innsbruck .....	05/90905-0
<b>BS Lienz</b> .....	Amlacher Str. 10 .....	A-9900 Lienz .....	05/90905-3510
<b>BS Reutte</b> .....	Bahnhofstraße 6 .....	A-6600 Reutte .....	05/90905-3610
<b>BS Schwaz</b> .....	Bahnhofstraße 11 .....	A-6130 Schwaz .....	05/90905-3710

### Industriellenvereinigung

<b>Industriellenvereinigung Oberösterreich</b> .....	Eisenhandstraße 13-15 .....	A-4020 Linz .....	0732/781976
<b>Industriellenvereinigung Salzburg</b> .....	Franz-Josef-Straße 13/I .....	A-5020 Salzburg .....	0662/872266-0
<b>Industriellenvereinigung Tirol</b> .....	Salurner Straße 15 .....	A-6020 Innsbruck .....	0512/584134-0

### IHK

#### IHK-Geschäftsstelle Südost-Oberbayern

Hildegard Klaus	Hechtseestraße 16 .....	D- 83022 Rosenheim .....	08031-380079
	Fax: 08031-32204 .....	klauss@muenchen.ihk.de	

#### IHK-Geschäftsstelle Oberland

Klaus Hofbauer	Bahnhofplatz 6 .....	D-82362 Weilheim .....	0881-925474-20
	Fax: 0881-925474-10 .....	hofbauer@muenchen.ihk.de	